

Verordnung

**des Bundesministeriums für Gesundheit
und
des Bundesministeriums für Ernährung
und Landwirtschaft**

Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Am 6. Oktober 2015 hat die Europäische Kommission die Richtlinie (EU) 2015/1787 zur Änderung der Anhänge II und III der Richtlinie 98/83/EG des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch erlassen (ABl. L 260 vom 7.10.2015, S. 6; im Folgenden Änderungsrichtlinie). Die durch Artikel 1 der vorliegenden Verordnung vorgenommene Änderung der Trinkwasserverordnung dient der nationalen Umsetzung der Änderungsrichtlinie, die bis zum 27. Oktober 2017 erfolgen muss.

Weiterer Anpassungs- und Änderungsbedarf insbesondere zum Gesundheitsschutz und zu den Informationsrechten der Verbraucher ergibt sich aus neuen Erkenntnissen in der Trinkwasserhygiene sowie aus Erfahrungen der Behörden mit dem Vollzug der Trinkwasserverordnung.

B. Lösung

Die vorliegende Verordnung setzt die Änderungsrichtlinie um. Die Änderungsrichtlinie bestimmt im Wesentlichen zwei Änderungen. Zum einen werden die Mindestanforderungen an die Überwachungsprogramme für Trinkwasser und die Spezifikationen für die Analysenverfahren in den Anhängen II und III der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 32), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2015/1787 (ABl. L 260 vom 7.10.2015, S. 6) geändert worden ist (im Folgenden EG-Trinkwasserrichtlinie) aktualisiert, um dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung zu tragen. Zum anderen erhalten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Möglichkeit, ihre Überwachungsprogramme individuell an die Bedürfnisse einzelner Wasserversorgungsgebiete anzupassen, sofern zuverlässige Risikobewertungen für die betreffenden Wasserversorgungsanlagen durchgeführt werden.

Darüber hinaus werden mit der vorliegenden Verordnung weitere Änderungen, Anpassungen und Klarstellungen im Bereich des Trinkwasserrechts vorgenommen. Hierzu zählt auch eine klarere Regelung zum jeweiligen Anwendungsbereich der Trinkwasserverordnung und des Lebensmittelrechts. Dem Ziel der Klarstellung dient auch eine Änderung der Lebensmittelhygiene-Verordnung. Weiterhin werden zahlreiche

Regelungen getroffen, die dem Verbraucherschutz und der Verwaltungsvereinfachung zuzuordnen sind.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Inhaber von Kleinanlagen zur Eigenversorgung (Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe c der Trinkwasserverordnung – sogenannte c-Anlagen oder auch „Hausbrunnen“) werden bei den Kosten für die Untersuchung des Trinkwassers insgesamt um 7,2 Millionen Euro jährlich entlastet.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Insgesamt ist durch die Umsetzung der vorliegenden Verordnung mit einer Belastung für die Wirtschaft in Höhe von rund 546 000 Euro pro Jahr zu rechnen.

Umsetzung der geänderten Anhänge II und III der EG-Trinkwasserrichtlinie

Die Umsetzung der geänderten Anhänge II und III der EG-Trinkwasserrichtlinie erzeugt für die Wasserversorgungsunternehmen, die Trinkwasser an Dritte abgeben, eine Entlastung in Höhe von rund 14 000 Euro jährlich.

Sonstige Änderungen

Die trinkwasserhygienisch notwendige Erhöhung der Häufigkeit der Untersuchungen des Parameters Enterokokken erhöht den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft um rund 560 000 Euro jährlich. Soweit die Änderungen in den Anwendungsbereich der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung fallen, können die zusätzlichen Belastungen durch einen Teil der Entlastungen aus der Zweiten Verordnung zur Änderung medizinproduktrechtlicher Vorschriften kompensiert werden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Verwaltung wird insgesamt um rund 766 000 Euro jährlich entlastet.

Bund: Geringfügiger Erfüllungsaufwand entsteht für das Umweltbundesamt durch die zukünftige Listung der allgemein anerkannten mikrobiologischen Untersuchungsverfahren nach § 15 Absatz 1.

Länder: Keiner.

Kommunen:

Die Umsetzung der geänderten Anhänge II und III der EG-Trinkwasserrichtlinie erzeugt für die Kommunen folgenden Erfüllungsaufwand:

- Anhang II der EG-Trinkwasserrichtlinie, hauptsächlich umgesetzt in § 14 Absatz 2a bis 2d und Anlage 4 der Trinkwasserverordnung: In den ersten fünf Jahren beträgt der

Erfüllungsaufwand rund 87 000 Euro pro Jahr. Danach wird der Erfüllungsaufwand geringer werden, weil Anträge auf Verlängerung einer risikobewertungsbasierten Anpassung der Probennahmeplanung für eine Trinkwasserversorgungsanlage (RAP) mit weniger Aufwand bearbeitet werden können und nur noch wesentlich weniger neue Anträge gestellt werden.

- Anhang III der EG-Trinkwasserrichtlinie, umgesetzt in § 15 und Anlage 5 der Trinkwasserverordnung: Es entsteht kein nennenswerter zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Sonstige Änderungen:

Durch Änderungen der Pflichten für die Inhaber von Kleinanlagen zur Eigenversorgung kommt es beim Vollzug der Trinkwasserverordnung zu dauerhaften Entlastungen der Kommunen in Höhe von rund 790 000 Euro jährlich.

F. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf die Kosten für soziale Sicherungssysteme sowie auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 700/17

03.11.17

G - AIS - AV - U

Verordnung

**des Bundesministeriums für Gesundheit
und
des Bundesministeriums für Ernährung
und Landwirtschaft**

Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 3. November 2017

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Michael Müller

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Gesundheit und vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Peter Altmaier

Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften¹

Vom ...

Es verordnen auf Grund

- des § 38 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes, der zuletzt durch Artikel 70 Nummer 2 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S.1474) geändert worden ist, das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit,
- des § 14 Absatz 2 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426) das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Trinkwasserverordnung

Die Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „TrinkwV 2001“ durch die Angabe „TrinkwV“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Verordnung regelt die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, im Folgenden als Trinkwasser bezeichnet. Sie gilt nicht für

1. natürliches Mineralwasser im Sinne des § 2 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung,
2. Heilwasser im Sinne des § 2 Absatz 1 des Arzneimittelgesetzes,
3. Schwimm- und Badebeckenwasser,
4. Wasser, das

a) sich in einem wasserführenden Apparat befindet, der

aa) zwar an die Trinkwasser-Installation angeschlossen ist, aber entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht Teil der Trinkwasser-Installation ist und

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/1787 der Kommission vom 6. Oktober 2015 zur Änderung der Anhänge II und III der Richtlinie 98/83/EG des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 260 vom 7.10.2015, S. 6).

- bb) mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Sicherungseinrichtung ausgestattet ist und
 - b) sich in Fließrichtung hinter der Sicherungseinrichtung nach Buchstabe a Doppelbuchstabe bb befindet,
5. Trinkwasser im Sinne des § 3 Nummer 1 Buchstabe b, sofern die zuständige Behörde, die auch für Überwachungsmaßnahmen nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch zuständig ist, festgestellt hat, dass die Qualität des verwendeten Wassers die Genusstauglichkeit des Enderzeugnisses nicht beeinträchtigen kann.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „1. ist „Trinkwasser“ in jedem Aggregatzustand des Wassers und ungeachtet dessen, ob das Wasser für die Bereitstellung auf Leitungswegen, in Wassertransport-Fahrzeugen, aus Trinkwasserspeichern an Bord von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen oder in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist,
- a) alles Wasser, das, im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung, zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen und Getränken oder insbesondere zu den folgenden anderen häuslichen Zwecken bestimmt ist:
 - aa) Körperpflege und -reinigung,
 - bb) Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen,
 - cc) Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen;
 - b) alles Wasser, das in einem Lebensmittelbetrieb verwendet wird für die Herstellung, die Behandlung, die Konservierung oder das Inverkehrbringen von Erzeugnissen oder Substanzen, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind;
2. sind „Wasserversorgungsanlagen“
- a) zentrale Wasserwerke: Anlagen einschließlich dazugehöriger Wassergewinnungsanlagen und eines dazugehörigen Leitungsnetzes, aus denen pro Tag mindestens 10 Kubikmeter Trinkwasser entnommen oder auf festen Leitungswegen an Zwischenabnehmer geliefert werden oder aus denen auf festen Leitungswegen Trinkwasser an mindestens 50 Personen abgegeben wird;
 - b) dezentrale kleine Wasserwerke: Anlagen einschließlich dazugehöriger Wassergewinnungsanlagen und eines dazugehörigen Leitungsnetzes, aus denen pro Tag weniger als 10 Kubikmeter Trinkwasser entnommen oder im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit genutzt werden, ohne dass eine Anlage nach Buchstabe a oder Buchstabe c vorliegt;
 - c) Kleinanlagen zur Eigenversorgung: Anlagen einschließlich dazugehöriger Wassergewinnungsanlagen und einer dazugehörigen Trinkwasser-

Installation, aus denen pro Tag weniger als 10 Kubikmeter Trinkwasser zur eigenen Nutzung entnommen werden;

- d) mobile Versorgungsanlagen: Anlagen an Bord von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen und andere bewegliche Versorgungsanlagen einschließlich aller Rohrleitungen, Armaturen, Apparate und Trinkwasserspeicher, die sich zwischen dem Punkt der Übernahme von Trinkwasser aus einer Anlage nach Buchstabe a, b oder Buchstabe f und dem Punkt der Entnahme des Trinkwassers befinden; bei einer an Bord betriebenen Wassergewinnungsanlage ist diese ebenfalls mit eingeschlossen;
- e) Anlagen zur ständigen Wasserverteilung: Anlagen der Trinkwasser-Installation, aus denen Trinkwasser aus einer Anlage nach Buchstabe a oder Buchstabe b an Verbraucher abgegeben wird;
- f) Anlagen zur zeitweiligen Wasserverteilung: Anlagen, aus denen Trinkwasser entnommen oder an Verbraucher abgegeben wird, und die
 - aa) zeitweise betrieben werden einschließlich einer dazugehörenden Wassergewinnungsanlage und einer dazugehörenden Trinkwasser-Installation oder
 - bb) zeitweise an eine Anlage nach Buchstabe a, b oder Buchstabe e angeschlossen sind;“.

b) Nummer 12 wird durch die folgenden Nummern 12 und 13 ersetzt:

„12. ist „Großanlage zur Trinkwassererwärmung“ eine Anlage mit

- a) Speicher-Trinkwassererwärmer oder zentralem Durchfluss-Trinkwassererwärmer jeweils mit einem Inhalt von mehr als 400 Litern oder
- b) einem Inhalt von mehr als 3 Litern in mindestens einer Rohrleitung zwischen dem Abgang des Trinkwassererwärmers und der Entnahmestelle, wobei der Inhalt einer Zirkulationsleitung nicht berücksichtigt wird;

entsprechende Anlagen in Ein- und Zweifamilienhäusern zählen nicht als Großanlagen zur Trinkwassererwärmung;

„13. ist „Gefährdungsanalyse“ die systematische Ermittlung von Gefährdungen der menschlichen Gesundheit sowie von Ereignissen oder Situationen, die zum Auftreten einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch eine Wasserversorgungsanlage führen können, unter Berücksichtigung

- a) der Beschreibung der Wasserversorgungsanlage,
- b) von Beobachtungen bei der Ortsbesichtigung,
- c) von festgestellten Abweichungen von den allgemein anerkannten Regeln der Technik,
- d) von sonstigen Erkenntnissen über die Wasserbeschaffenheit, die Wasserversorgungsanlage und deren Nutzung sowie
- e) von Laborbefunden und deren örtlicher Zuordnung.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn

1. bei der Wassergewinnung, der Wasseraufbereitung und der Wasserverteilung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und
2. das Trinkwasser den Anforderungen der §§ 5 bis 7a entspricht.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage dürfen Wasser, das den Anforderungen des § 5 Absatz 1 bis 3 oder des § 6 Absatz 1 und 2 nicht entspricht, nicht als Trinkwasser abgeben und anderen nicht zur Verfügung stellen. Satz 1 gilt nicht, soweit

1. das Gesundheitsamt nach § 9 Absatz 6 festgelegt hat, dass Mikroorganismen oder chemische Stoffe im Trinkwasser enthalten sein dürfen, oder
2. das Gesundheitsamt nach § 10 Absatz 1, 2, 5 oder die Europäische Kommission auf einen Antrag nach § 10 Absatz 6 eine Abweichung vom Grenzwert eines Parameters nach Anlage 2 zugelassen haben oder
3. nach § 9 Absatz 4 Satz 3 keine Maßnahmen zu treffen sind.

(3) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage dürfen Wasser nicht als Trinkwasser abgeben und anderen nicht zur Verfügung stellen, wenn die Grenzwerte oder die Anforderungen des § 7 nicht eingehalten sind. Satz 1 gilt nicht, soweit

1. das Gesundheitsamt nach § 9 Absatz 5 die Nichterfüllung oder Nichteinhaltung der in § 7 festgelegten Grenzwerte oder Anforderungen duldet oder
2. das Gesundheitsamt nach § 9 Absatz 6 festgelegt hat, dass Mikroorganismen oder chemische Stoffe im Trinkwasser enthalten sein dürfen.“

5. § 6 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

6. In § 8 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „allgemeinen Anforderungen nach § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 1, die“ eingefügt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Wasserversorgung ist in den betroffenen Leitungsnetzen oder in den betroffenen Teilen von Leitungsnetzen sofort zu unterbrechen, wenn das Trinkwasser im Leitungsnetz

1. mit Krankheitserregern im Sinne des § 5 in Konzentrationen verunreinigt ist, die unmittelbar eine Schädigung der menschlichen Gesundheit erwarten lassen, und keine Möglichkeit besteht, das verunreinigte Wasser entsprechend § 5 Absatz 5 hinreichend zu desinfizieren, oder
2. durch chemische Stoffe in Konzentrationen verunreinigt ist, die eine akute Schädigung der menschlichen Gesundheit erwarten lassen.“

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„In einem Zeitraum von 16 Wochen nach der Inbetriebnahme einer neu errichteten Trinkwasser-Installation sind wegen einer Überschreitung der Grenzwerte für die Parameter Blei, Kupfer oder Nickel keine Maßnahmen nach Satz 1 zu treffen, wenn die gemessene Konzentration nicht höher als das Doppelte des betreffenden Grenzwertes in Anlage 2 Teil II ist.“

8. In § 13 Absatz 1 werden im Satzteil vor der Aufzählung nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 15 Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 1, 1a Satz 1 und 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Untersuchungen des Trinkwassers nach Absatz 1 haben bei der jeweiligen Wasserversorgungsanlage in dem gleichen Umfang und mit der gleichen Häufigkeit zu erfolgen wie Untersuchungen von Trinkwasser in einem Wasserversorgungsgebiet nach Anlage 4.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 19 Absatz 2 Satz 4“ durch die Wörter „§ 19 Absatz 2c Satz 2“ ersetzt.

cc) In Satz 5 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

dd) In Satz 6 werden die Wörter „bei diesen Anlagen“ durch die Wörter „bei Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe c unaufgefordert“ ersetzt.

ee) Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 14b bleibt unberührt.“

c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a bis 2d eingefügt:

„(2a) Auf der Grundlage einer Risikobewertung kann der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a oder Buchstabe b beim Gesundheitsamt die Genehmigung einer Probennahmeplanung beantragen, die nach Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen von den Vorgaben des Absatzes 2 Satz 1 abweicht. Die Risikobewertung nach Satz 1 muss

1. von einer Person vorgenommen werden, die über hinreichende Fachkenntnisse über entsprechende Wasserversorgungssysteme verfügt und durch einschlägige Berufserfahrung oder durch Schulung eine hinreichende Qualifikation für das Risikomanagement im Trinkwasserbereich hat,
2. sich an den allgemeinen Grundsätzen für eine Risikobewertung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik orientieren, wobei die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vermutet wird, wenn DIN EN 15975-2 eingehalten worden ist,

3. die Ergebnisse kostenfrei zugänglicher amtlicher Untersuchungen im Wassereinzugsgebiet berücksichtigen, die für die Risikobewertung relevant sein können, insbesondere solche, die aus den Überwachungsprogrammen nach § 10 in Verbindung mit Anlage 10 der Oberflächengewässerverordnung vorliegen und die von den jeweils zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen sind,
4. schriftlich in einem Risikobewertungsbericht niedergelegt werden, der dem Gesundheitsamt vorgelegt wird und insbesondere Folgendes enthält:
 - a) eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Risikobewertung,
 - b) einen Vorschlag zur Anpassung der Probennahmeplanung für die betroffene Wasserversorgungsanlage und
 - c) eine Anlage, die für die Information der betroffenen Verbraucher nach § 21 Absatz 1 geeignet ist.

(2b) Das Gesundheitsamt kann eine nach Absatz 2a Satz 1 beantragte Probennahmeplanung, die die Ausnahme eines Parameters aus dem Umfang der Untersuchungen oder eine verringerte Häufigkeit der Untersuchung eines Parameters vorsieht, genehmigen, wenn die beantragte Probennahmeplanung mit dem Probennahmeplan des Gesundheitsamtes nach § 19 Absatz 2 vereinbar ist und wenn die Risikobewertung und der vorgelegte Risikobewertungsbericht die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. sie entsprechen den Vorgaben des Absatzes 2a Satz 2,
2. in Bezug auf einen Parameter, der vom Umfang der Untersuchungen ausgenommen werden soll, weist der Risikobewertungsbericht aus, dass seit mindestens drei Jahren die Messwerte von mindestens zwei Proben, die regelmäßig und an für die Wasserversorgungsanlage repräsentativen Probennahmestellen genommen wurden, und aller weiteren in diesem Zeitraum entsprechend genommenen Proben jeweils weniger als 30 Prozent des Grenzwertes nach dieser Verordnung betragen haben, wobei keine dieser Proben vor mehr als sieben Jahren entnommen worden sein darf; bei der Berechnung wird die Messunsicherheit nicht berücksichtigt,
3. in Bezug auf einen Parameter, für den die Häufigkeit der Untersuchungen verringert werden soll, weist der Risikobewertungsbericht aus, dass seit mindestens drei Jahren die Messwerte von mindestens zwei Proben, die regelmäßig und an für die Wasserversorgungsanlage repräsentativen Probennahmestellen genommen wurden, und aller weiteren in diesem Zeitraum entsprechend genommenen Proben jeweils weniger als 60 Prozent des Grenzwertes nach dieser Verordnung betragen haben, wobei keine dieser Proben vor mehr als sieben Jahren entnommen worden sein darf; bei der Berechnung wird die Messunsicherheit nicht berücksichtigt,
4. für bestimmte Parameter sieht die beantragte Probennahmeplanung einen gegenüber den Vorgaben des § 14 Absatz 2 Satz 1 erweiterten Umfang oder eine höhere Häufigkeit von Untersuchungen vor, soweit dies erforderlich ist, um eine einwandfreie Beschaffenheit des Trinkwassers sicherzustellen,
5. der Risikobewertungsbericht bestimmt die Häufigkeit der Untersuchungen und den Ort der Probennahmen für den jeweiligen Parameter unter Berücksichtigung
 - a) der in Betracht kommenden Ursachen für das Vorhandensein entsprechender chemischer Stoffe oder Mikroorganismen im Trinkwasser und

- b) möglicher Schwankungen und langfristiger Trends der Konzentration entsprechender chemischer Stoffe oder Mikroorganismen im Trinkwasser und
- 6. der Risikobewertungsbericht bestätigt, dass kein Umstand abzusehen ist, der aufgrund der Anpassung der Probennahmeplanung eine Verschlechterung der Qualität des Trinkwassers verursachen würde.

In Bezug auf Parameter der Anlage 1 Teil I sowie Parameter der Anlage 3 Teil I laufende Nummer 4, 5, 8, 9, 10, 11 und 15 ist eine Genehmigung einer Ausnahme nach Satz 1 nicht möglich. Davon unberührt kann nach Satz 1 Nummer 4 und 5 in Bezug auf die in Satz 2 genannten Parameter eine Erweiterung des Umfangs oder eine höhere Häufigkeit von Untersuchungen erforderlich sein. Die Bemerkungen zu Anlage 2 Teil I laufende Nummer 10, Teil II laufende Nummer 11 und die Bemerkungen zu Anlage 3 Teil I laufende Nummer 4 bleiben unberührt.

(2c) Die Genehmigung nach Absatz 2b gilt für die Dauer von fünf Kalenderjahren. Sie kann auf Antrag um jeweils weitere fünf Kalenderjahre verlängert werden, wenn aufgrund einer Untersuchung aller nach § 14 Absatz 2 Satz 1 zu untersuchenden Parameter sowie einer erneuten Risikobewertung dargelegt wird, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung weiterhin vorliegen.

(2d) Eine vom Gesundheitsamt oder von der zuständigen Behörde auf der Grundlage von Anlage 4 Teil I Buchstabe a oder Buchstabe b in der bis zum ... [einsetzen: Tag der Verkündung] geltenden Fassung bestimmte Verringerung der Häufigkeit von Untersuchungen oder Herausnahme eines Parameters aus dem Umfang von Untersuchungen hat längstens bis zum 31. Dezember 2018 Bestand.“

- d) Absatz 3 wird aufgehoben.
- e) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Untersuchungsauftrag muss sich auch auf die jeweils dazugehörige Probennahme erstrecken.“

10. In § 14a Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Absatz 2c Satz 2 gilt entsprechend.“

11. Nach § 14a wird folgender § 14b eingefügt:

„§ 14b

Untersuchungspflichten in Bezug auf Legionella spec.

(1) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d oder Buchstabe e haben das Trinkwasser in der Wasserversorgungsanlage auf den Parameter Legionella spec. gemäß Absatz 4, 5 Satz 1 und Absatz 6 zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, wenn

- 1. aus der Wasserversorgungsanlage Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird,
- 2. sich in der Wasserversorgungsanlage eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung befindet und

3. die Wasserversorgungsanlage Duschen oder andere Einrichtungen enthält, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt.

(2) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben die Untersuchungen nach Absatz 1 durch eine Untersuchungsstelle durchführen zu lassen, die nach § 15 Absatz 4 zugelassen ist. Ein Untersuchungsauftrag muss sich auch auf die jeweils dazugehörige Probennahme erstrecken.

(3) Die Proben für die Untersuchungen nach Absatz 1 müssen an mehreren repräsentativen Probennahmestellen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik entnommen werden. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei der Probennahme wird vermutet, wenn DIN EN ISO 19458, wie dort unter Zweck b beschrieben, eingehalten worden ist. Zusätzlich soll die Empfehlung des Umweltbundesamtes nach § 15 Absatz 1e beachtet werden. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber der Wasserversorgungsanlage haben sicherzustellen, dass an der Wasserversorgungsanlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeignete Probennahmestellen vorhanden sind.

(4) Die Untersuchungen nach Absatz 1 sind in folgender Häufigkeit durchzuführen:

1. bei Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d in der vom Gesundheitsamt festgelegten Häufigkeit,
2. bei Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe e
 - a) mindestens alle drei Jahre, wenn das Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen, nicht aber öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird,
 - b) im Übrigen mindestens einmal jährlich, sofern nicht das Gesundheitsamt nach Absatz 5 ein längeres Untersuchungsintervall festlegt.

(5) Sind bei den jährlichen Untersuchungen nach Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b in drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Beanstandungen festgestellt worden, so kann das Gesundheitsamt auch längere Untersuchungsintervalle von bis zu drei Jahren festlegen, sofern die Anlage und ihre Betriebsweise nicht verändert wurden und nachweislich den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Satz 1 gilt nicht für Wasserversorgungsanlagen in Einrichtungen, in denen sich Patienten mit höherem Risiko für Infektionen mit *Legionella spec.* befinden, zum Beispiel Einrichtungen nach § 23 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes und Pflegeeinrichtungen.

(6) Die erste Untersuchung nach Absatz 1 ist bei einer ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4] neu in Betrieb genommenen Wasserversorgungsanlage innerhalb von drei bis zwölf Monaten nach der Inbetriebnahme durchzuführen.“

12. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1, 2 und 2a werden durch die folgenden Absätze 1 bis 2a ersetzt:

„(1) Die Proben für die Untersuchungen des Trinkwassers nach dieser Verordnung auf die in den Anlagen 1, 2 und 3 Teil I genannten Parameter sind gemäß Anlage 5 Teil II nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu nehmen.

(1a) Bei den Untersuchungen des Trinkwassers nach dieser Verordnung auf die in Anlage 1 und die in Anlage 3 genannten Parameter, die mikrobiologische Parameter sind, sind Untersuchungsverfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden. Das Umweltbundesamt stellt unter Berücksichtigung von Artikel 7 Absatz 5 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang III Teil A der

Richtlinie 98/83/EG in der jeweils geltenden Fassung fest, welche Regeln der Technik für die Trinkwasseruntersuchungen allgemein anerkannt sind. Zusätzlich legt es, wenn eine internationale, europäische oder nationale technische Norm geändert wurde, eine Übergangsfrist fest, innerhalb der auch das bislang allgemein anerkannte Untersuchungsverfahren weiter angewandt werden darf.

(1b) Bei den in Absatz 1a Satz 1 bezeichneten Untersuchungen dürfen andere als die nach Absatz 1a Satz 2 und 3 festgestellten oder festgelegten Untersuchungsverfahren angewandt werden, wenn die erzielten Ergebnisse im Sinne der allgemein anerkannten Regeln der Technik gleichwertig und mindestens genauso zuverlässig sind wie die mit den nach Absatz 1a Satz 2 festgestellten Verfahren ermittelten Ergebnisse. Auf Antrag kann das Umweltbundesamt feststellen, welche Untersuchungsverfahren die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen.

(1c) Außer mit den nach den Absätzen 1a und 1b festgelegten Untersuchungsverfahren darf die Koloniezahl kultivierbarer Mikroorganismen bei 22 °C und 36 °C auch dadurch bestimmt werden, dass die Zahl der mit 6- bis 8-facher Lupenvergrößerung sichtbaren Kolonien ausgewertet wird, die sich aus den in 1 Milliliter des zu untersuchenden Wassers befindlichen Bakterien in Plattengusskulturen mit nährstoffreichen, peptonhaltigen Nährböden (1 Prozent Fleischextrakt, 1 Prozent Pepton) bei einer Bebrütungstemperatur von (20 ± 2) °C und (36 ± 1) °C nach (44 ± 4) Stunden Bebrütungsdauer bilden. Abhängig von dem verwendeten Nährboden sind folgende Methoden möglich:

1. Agar-Gelatine-Nährböden, Bebrütungstemperatur (20 ± 2) °C und (36 ± 1) °C, Bebrütungsdauer (44 ± 4) Stunden oder
2. Agar-Nährböden, Bebrütungstemperatur (20 ± 2) °C und (36 ± 1) °C, Bebrütungsdauer (44 ± 4) Stunden.

(1d) Das Umweltbundesamt veröffentlicht eine Liste der Untersuchungsverfahren nach den Absätzen 1a bis 1c im Bundesgesundheitsblatt.

(1e) Für die Untersuchung auf Legionella spec. einschließlich der Probenahme veröffentlicht das Umweltbundesamt im Bundesgesundheitsblatt eine Empfehlung. Diese soll neben dem Untersuchungsverfahren nach Absatz 1a oder Absatz 1b beachtet werden.

(2) Bei Untersuchungen des Trinkwassers nach dieser Verordnung auf die in Anlage 2 und in Anlage 3 Teil I genannten Parameter, die keine mikrobiologischen Parameter sind, sind Untersuchungsverfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden, die hinreichend zuverlässige Messwerte liefern und dabei die in Anlage 5 Teil I genannten spezifizierten Verfahrenskennwerte einhalten.

(2a) Bei Untersuchungen des Trinkwassers nach dieser Verordnung auf Parameter nach Anlage 3a Teil I sind die Untersuchungsverfahren und die Verfahrenskennwerte nach Anlage 3a Teil III Nummer 3 anzuwenden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 14, 14a und 20“ durch die Wörter „§§ 14 bis 14b und § 20“ ersetzt.

bb) In Satz 7 wird die Angabe „§ 14 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 14b Absatz 1“ ersetzt.

c) Die Absätze 4 und 5 werden durch die folgenden Absätze 4 bis 6 ersetzt:

„(4) Die nach dieser Verordnung erforderlichen Untersuchungen des Trinkwassers einschließlich der Probennahmen dürfen nur von dafür zugelassenen Untersuchungsstellen durchgeführt werden. Für die Zulassung als Untersuchungsstelle ist ein Antrag bei der zuständigen obersten Landesbehörde oder bei einer von ihr benannten Stelle erforderlich. Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr benannte Stelle erteilt einer Untersuchungsstelle, die in dem jeweiligen Land tätig und nicht bereits durch ein anderes Land zugelassen ist, die Zulassung, wenn die Untersuchungsstelle die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Akkreditierung als Prüflaboratorium von einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) in der jeweils geltenden Fassung für die Durchführung der erforderlichen Prüfverfahren einschließlich der Probennahmen in der Matrix Trinkwasser für die Untersuchung von Trinkwasser gemäß der Trinkwasserverordnung,
2. Einhaltung der Vorgaben nach den Absätzen 1 bis 2a und
3. mindestens einmal jährlich erfolgreiche Teilnahme an externen Qualitätssicherungsprogrammen.

Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr benannte Stelle hat eine Liste der von dem jeweiligen Land zugelassenen Untersuchungsstellen mit dem jeweiligen Parameterscope durch Veröffentlichung im Internet oder auf andere geeignete Weise bekannt zu machen. Die Zulassung gilt bundesweit.

(5) Wenn das Umweltbundesamt nach Absatz 1a Satz 3 für ein Untersuchungsverfahren eine Übergangsfrist festgelegt hat, haben die nach Absatz 4 zugelassenen Untersuchungsstellen ihre entsprechenden Akkreditierungen für Trinkwasseruntersuchungen innerhalb der Übergangsfrist an die Anforderungen des geänderten oder aktualisierten Untersuchungsverfahrens anzupassen.

(6) Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr benannte Stelle überprüft regelmäßig, ob die von dem jeweiligen Land zugelassenen Untersuchungsstellen die Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 weiterhin erfüllen.“

13. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Anzeigepflicht für Untersuchungsstellen

(1) Führt eine Untersuchungsstelle nach § 15 Absatz 4 Satz 1 Untersuchungen nach § 14b Absatz 1 durch, ist sie verpflichtet, von ihr festgestellte Überschreitungen des in Anlage 3 Teil II festgelegten technischen Maßnahmenwertes unverzüglich dem für die Wasserversorgungsanlage zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.

(2) Die Anzeige muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der anzeigenden Untersuchungsstelle,

2. Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmers oder sonstigen Inhabers der betroffenen Wasserversorgungsanlage oder der in seinem Auftrag handelnden Person,
3. Ort der Probennahme nach Gemeinde, Straße, Hausnummer und Entnahmestelle,
4. Zeitpunkt der Probennahme,
5. alle Untersuchungsergebnisse des von der Überschreitung nach Absatz 1 betroffenen Untersuchungsauftrags und
6. die Bestätigung, dass der Unternehmer oder sonstige Inhaber der betroffenen Wasserversorgungsanlage über die Überschreitung informiert wurde.

Die zuständige oberste Landesbehörde oder eine andere nach Landesrecht zuständige Stelle kann bestimmen, dass für die Anzeige einheitliche Vordrucke zu verwenden oder einheitliche elektronische Datenverarbeitungsverfahren anzuwenden sind.“

14. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Anzeigepflicht nach Satz 1 Nummer 1 besteht nicht, wenn dem anzeigepflichtigen Unternehmer oder sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Anzeige bereits nach § 15a Absatz 1 durch die Untersuchungsstelle erfolgt ist.“

bb) In dem neuen Satz 6 werden die Wörter „Sätzen 1 bis 3“ durch die Wörter „Sätzen 1 bis 4“ ersetzt.

cc) In dem neuen Satz 7 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „den Sätzen 3 und 4“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 3 und 4“ ersetzt.

c) In Absatz 7 Satz 4 wird nach den Wörtern „auf Anforderung“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

15. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „oder fortgeleitet wird“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Bei der Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung von Trinkwasser dürfen nur Stoffe oder Gegenstände im Kontakt mit dem Roh- oder Trinkwasser verwendet und nur physikalische oder chemische Verfahren angewendet werden, die bestimmungsgemäß der Trinkwasserversorgung dienen. Bereits eingebrachte Stoffe oder Gegenstände, die bestimmungsgemäß nicht der Trinkwasserversorgung dienen, müssen bis zum ... [einsetzen: *Datum des Tages zwei Jahre nach Inkrafttreten nach Artikel 4*] aus dem Roh- oder Trinkwasser entfernt werden. Satz 2 gilt entsprechend für bereits eingesetzte Verfahren, die bestimmungsgemäß nicht der Trinkwasserversorgung dienen.“

16. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Gesundheitsamt überwacht die Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a, b, c und f hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung durch entsprechende Prüfungen. Die Überwachung erstreckt sich auch auf die Wasserversorgungsanlagen

1. nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d, wenn die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit erfolgt, und
2. nach § 3 Nummer 2 Buchstabe e, wenn die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit erfolgt.

Die folgenden Anlagen können in die Überwachung einbezogen werden, sofern dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder zur Sicherstellung einer einwandfreien Beschaffenheit des Trinkwassers erforderlich ist:

1. Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d und e, wenn die Trinkwasserbereitstellung nicht im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit erfolgt,
2. Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe e, wenn die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit, nicht aber öffentlichen Tätigkeit erfolgt, und
3. Anlagen nach § 13 Absatz 4 Satz 1.“

b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§§ 14 und 20“ durch die Angabe „§§ 14, 14b und 20“ ersetzt.

17. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Gesundheitsamt entscheidet nach eigenem Ermessen, ob es Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d, e und f besichtigt.“

bb) Satz 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Den Umfang der Untersuchungen nach Satz 2 legt das Gesundheitsamt unter Beachtung der Probennahmeplanung nach § 14 und des Probennahmeplans nach den Absätzen 2 bis 2b fest. Für das Untersuchungsverfahren gilt § 15 Absatz 1 bis 2, und für die Aufzeichnung der Untersuchungsergebnisse gilt § 15 Absatz 3 Satz 1 bis 3 entsprechend.“

b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 2c ersetzt:

„(2) Das Gesundheitsamt legt für jedes Wasserversorgungsgebiet einen Probennahmeplan fest, der die Erfüllung der Berichtspflichten gemäß § 21 Absatz 3 sicherstellt.

(2a) Der Probennahmeplan nach Absatz 2 umfasst

1. die Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 7 und § 18 sowie

2. die Untersuchungen des Unternehmers oder des sonstigen Inhabers einer Wasserversorgungsanlage nach § 14 Absatz 1, 2 und 5.

(2b) Der Probennahmeplan nach Absatz 2 berücksichtigt

1. den Umfang der zu untersuchenden Parameter und die Häufigkeit der Untersuchungen nach Anlage 4 und § 14 Absatz 2a bis 2d,
2. die Zeitpunkte der Untersuchungen,
3. die Probennahmeverfahren nach § 15 Absatz 1 und
4. die Probennahmestellen.

(2c) Die Proben sind grundsätzlich an der Stelle der Einhaltung nach § 8 zu nehmen, um sicherzustellen, dass das Trinkwasser die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt. Bei einem Verteilungsnetz können jedoch für bestimmte Parameter alternativ Proben innerhalb des Wasserversorgungsgebietes oder in den Aufbereitungsanlagen entnommen werden, wenn bezüglich des untersuchten Parameters keine nachteiligen Veränderungen des Trinkwassers im Verteilungssystem zu erwarten sind. Die Proben sollten so entnommen werden, dass sie für die Qualität des im Laufe des gesamten Jahres gelieferten oder entnommenen Trinkwassers repräsentativ sind. Jahreszeitliche und saisonale Besonderheiten sind zu berücksichtigen. In den Probennahmeplan nach Absatz 2 können alle Wasserversorgungsanlagen einbezogen werden, deren Trinkwasser für das betreffende Wasserversorgungsgebiet repräsentativ ist. Das Gesundheitsamt hat ergänzende Untersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Berichtspflichten nach § 21 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 4 sicherzustellen. Die zuständige oberste Landesbehörde oder eine andere nach Landesrecht zuständige Stelle kann bestimmen,

1. dass für die Probennahmepläne einheitliche Vordrucke zu verwenden oder einheitliche elektronische Datenverarbeitungsverfahren anzuwenden sind und
2. dass und wann die Probennahmepläne der zuständigen obersten Landesbehörde oder der anderen nach Landesrecht zuständigen Stelle in einem vorgegebenen Format zu übermitteln sind.“

c) Nach Absatz 5 Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe f, die im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit betrieben werden und der wiederkehrenden Befüllung von Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d an Bord von Schienenfahrzeugen im Zuständigkeitsbereich des Eisenbahn-Bundesamtes dienen, sollen mindestens einmal jährlich überwacht werden.“

18. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „zu entnehmen oder“ gestrichen.
- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor der Aufzählung wird die Angabe „§ 14“ durch die Wörter „den §§ 14 und 14b“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe a werden die Wörter „dieser Vorschrift“ durch die Wörter „diesen Vorschriften“ ersetzt.

19. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 1b ersetzt:

„(1) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben den betroffenen Verbrauchern mindestens jährlich geeignetes und aktuelles Informationsmaterial über die Qualität des bereitgestellten Trinkwassers zu übermitteln, wenn es sich um eine der folgenden Wasserversorgungsanlagen handelt:

1. eine Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a oder Buchstabe b oder
2. eine Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d oder Buchstabe e, sofern die Anlage im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit betrieben wird.

Grundlage des Informationsmaterials sind die Ergebnisse von Trinkwasseruntersuchungen nach § 14 Absatz 1 und 5, § 14a Absatz 1 Satz 1 und § 14b und gegebenenfalls nach § 19 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 7 Satz 1, § 20 Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie § 20a Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Nummer 2. Zu den zu übermittelnden Informationen gehören auch

1. Angaben über die Aufbereitungsstoffe, die bei der Aufbereitung und Verteilung des Trinkwassers verwendet werden,
2. Angaben, die für die Auswahl von Materialien für die Trinkwasser-Installation nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich sind, sowie
3. die Information nach § 14 Absatz 2a Satz 2 Nummer 4 Buchstabe c, wenn das Gesundheitsamt nach § 14 Absatz 2b eine Probennahmeplanung genehmigt hat.

Auf Nachfrage sind den betroffenen Verbrauchern Einzelergebnisse der in Satz 2 genannten Trinkwasseruntersuchungen zugänglich zu machen, auch wenn ihnen bereits Zusammenfassungen oder Jahresübersichten übermittelt wurden.

(1a) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a oder Buchstabe b oder, sofern die Anlage im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit betrieben wird, nach § 3 Nummer 2 Buchstabe e haben die betroffenen Verbraucher zu informieren, wenn Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei in der von ihnen betriebenen Anlage vorhanden sind, sobald

1. sie hiervon Kenntnis erlangen oder
2. ein entsprechender Verdacht besteht, insbesondere aufgrund vorliegender Trinkwasseranalysendaten, die durch eine Untersuchungsstelle nach § 15 Absatz 4 Satz 1 erhoben wurden.

(1b) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe f oder, sofern die Anlage im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit betrieben wird, nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d oder Buchstabe e haben die ihnen nach Absatz 1 Satz 1, 2 und 3 zugegangenen Informationen unverzüglich allen betroffenen Verbrauchern schriftlich oder durch Aushang bekannt zu machen.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Das Gesundheitsamt übermittelt der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von dieser benannten Stelle jeweils bis zum 15. März die über die Qualität des Trinkwassers erforderlichen Angaben für das vorangegangene Kalenderjahr unter Beachtung des § 19 für Wasserversorgungsgebiete, in denen pro Tag mindestens 10 Kubikmeter Trinkwasser abgegeben werden oder in denen mindestens 50 Personen versorgt werden. Die zu übermittelnden Angaben müssen den Anforderungen des § 19 Absatz 2 bis 2c genügen.“

20. In § 22 wird nach dem Wort „Bundesrepublik“ das Wort „Deutschland“ eingefügt.
21. In § 24 Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 4 Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
22. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 werden die Wörter „Satz 1 oder § 16 Absatz 1 Satz 1, 2 oder Satz 3“ durch die Wörter „Satz 1, § 15a Absatz 1 oder § 16 Absatz 1 Satz 1, 3 oder Satz 4“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 14 Absatz 1, Absatz 3 Satz 1 oder § 14a Absatz 1“ durch die Wörter „§ 14 Absatz 1, § 14a Absatz 1 Satz 1 oder § 14b Absatz 1“ ersetzt.
 - c) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13a eingefügt:

„13a. entgegen § 17 Absatz 7 Satz 1 einen Stoff oder Gegenstand verwendet oder ein dort genanntes Verfahren anwendet“.
 - d) In Nummer 16 werden die Wörter „§ 21 Absatz 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 1a“ ersetzt.
 - e) In Nummer 17 werden die Wörter „§ 21 Absatz 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 1b“ ersetzt.
23. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Teil I wird in der Tabelle in den laufenden Nummern 11 und 14 in der Spalte „Bemerkungen“ der Punkt und werden die Wörter „Siehe Anmerkung 1“ jeweils durch die Angabe „(Anmerkung 1)“ ersetzt.
 - b) Teil II wird wie folgt gefasst:

„Teil II

Chemische Parameter, deren Konzentration im Verteilungsnetz einschließlich der Trinkwasser-Installation ansteigen kann

Laufende Nummer	Parameter	Grenzwert* mg/l	Bemerkungen
1	Antimon	0,0050	
2	Arsen	0,010	
3	Benzo-(a)-pyren	0,000010	
4	Blei	0,010	Grundlage ist eine für die durchschnittliche wöchentliche Trinkwasseraufnahme durch Verbraucher repräsentative Probe. Zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 21 Absatz 3 über ein Wasserversorgungsgebiet sind die Probennahmen als Zu-

			fallsstichprobe (Z-Probe) oder alternativ als gestaffelte Stagnationsbeprobung (S0-Probe, S1-Probe, S2-Probe) ausschließlich an der Stelle der Einhaltung nach § 8 durchzuführen. Die im Bundesgesundheitsblatt veröffentlichte Empfehlung des Umweltbundesamts „Beurteilung der Trinkwasserqualität hinsichtlich der Parameter Blei, Kupfer und Nickel“ soll beachtet werden. Der Grenzwert gilt als überschritten, wenn der Messwert der Z-Probe oder einer der drei Proben S0, S1 oder S2 über dem Grenzwert liegt. Für die Feststellung einer Grenzwertüberschreitung an einer einzelnen Entnahmestelle in einem Gebäude ist die gestaffelte Stagnationsbeprobung durchzuführen. Der Grenzwert gilt als überschritten, wenn der Messwert einer der drei Proben S0, S1 oder S2 über dem Grenzwert liegt.
5	Cadmium	0,0030	Einschließlich der bei Stagnation von Trinkwasser in Rohren aufgenommenen Cadmiumverbindungen
6	Epichlorhydrin	0,00010	Der Grenzwert bezieht sich auf die Restmonomerkonzentration im Trinkwasser, berechnet auf der Grundlage der maximalen Freisetzung nach den Spezifikationen des entsprechenden Polymers und der angewandten Polymerdosis. Der Nachweis der Einhaltung des Grenzwertes kann auch durch die Analyse des Trinkwassers erbracht werden.
7	Kupfer	2,0	Grundlage ist eine für die durchschnittliche wöchentliche Trinkwasseraufnahme durch Verbraucher repräsentative Probe. Zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 21 Absatz 3 über ein Wasserversorgungsgebiet sind die Probennahmen als Zufallsstichprobe (Z-Probe) oder alternativ als gestaffelte Stagnationsbeprobung (S0-Probe, S1-Probe, S2-Probe) ausschließlich an der Stelle der Einhaltung nach § 8 durchzuführen. Die im Bundesgesundheitsblatt veröffentlichte Empfehlung des Umweltbundesamts „Beurteilung der Trinkwasserqualität hinsichtlich der Parameter Blei, Kupfer und Nickel“ soll beachtet werden. Der Grenzwert gilt als überschritten, wenn der Messwert der Z-Probe oder einer der drei Proben S0, S1 oder S2 über dem Grenzwert liegt. Für die Feststellung einer Grenzwertüberschreitung an einer einzelnen Entnahmestelle in einem Gebäude ist die gestaffelte Stagnationsbeprobung durchzuführen. Der Grenzwert gilt als überschritten, wenn der Messwert einer der drei Proben S0, S1 oder S2 über dem Grenzwert liegt.
8	Nickel	0,020	Grundlage ist eine für die durchschnittliche wöchentliche Trinkwasseraufnahme durch Verbraucher repräsentative Probe. Zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 21 Absatz 3 über ein Wasserversorgungsgebiet sind die Probennahmen als Zufallsstichprobe (Z-Probe) oder alternativ als gestaffelte Stagnationsbeprobung (S0-Probe, S1-Probe, S2-Probe) ausschließlich an der Stelle der Einhaltung nach § 8 durchzuführen. Die im Bundesgesundheitsblatt veröffentlichte Empfehlung des Umweltbundesamts „Beurteilung der Trinkwasserqualität hinsichtlich der Parameter Blei, Kupfer und Nickel“ soll beachtet werden. Der Grenzwert gilt als überschritten, wenn der Messwert der Z-Probe oder einer der drei Proben S0, S1 oder S2 über dem Grenzwert liegt.

			Für die Feststellung einer Grenzwertüberschreitung an einer einzelnen Entnahmestelle in einem Gebäude ist die gestaffelte Stagnationsbeprobung durchzuführen. Der Grenzwert gilt als überschritten, wenn der Messwert einer der drei Proben S0, S1 oder S2 über dem Grenzwert liegt.
9	Nitrit	0,50	Die Summe der Beträge aus Nitratkonzentration in mg/l geteilt durch 50 und Nitritkonzentration in mg/l geteilt durch 3 darf nicht größer als 1 sein. Am Ausgang des Wasserwerks darf der Wert von 0,10 mg/l für Nitrit nicht überschritten werden.
10	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	0,00010	Summe der nachgewiesenen und mengenmäßig bestimmten nachfolgenden Stoffe: Benzo-(b)-fluoranthren, Benzo-(k)-fluoranthren, Benzo-(ghi)-perylene und Indeno-(1,2,3-cd)-pyren. Voraussetzung für die Summenbildung ist mindestens das jeweilige Erreichen der Bestimmungsgrenze des analytischen Verfahrens.
11	Trihalogenmethane (THM)	0,050	Summe der am Zapfhahn des Verbrauchers nachgewiesenen und mengenmäßig bestimmten Reaktionsprodukte im Trinkwasser, die bei der Desinfektion oder Oxidation des Wassers entstehen: Trichlormethan (Chloroform), Dibromdichlormethan, Dibromchloromethan und Tribrommethan (Bromform); eine Untersuchung im Versorgungsnetz ist nicht erforderlich, wenn am Ausgang des Wasserwerks der Wert von 0,010 mg/l nicht überschritten wird. Voraussetzung für die Summenbildung ist mindestens das jeweilige Erreichen der Bestimmungsgrenze des analytischen Verfahrens. Das Gesundheitsamt kann befristet höhere Konzentrationen am Zapfhahn in der Trinkwasser-Installation bis 0,1 mg/l zulassen, wenn dies aus seuchenhygienischen Gründen als Folge von Desinfektionsmaßnahmen erforderlich ist. Auf eine Untersuchung kann in der Regel verzichtet werden, wenn bei der Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung keine Desinfektion mit THM-bildenden Aufbereitungsstoffen durchgeführt wurde und das Rohwasser nachweislich nicht mit THM belastet ist.
12	Vinylchlorid	0,00050	Der Grenzwert bezieht sich auf die Restmonomerkonzentration im Trinkwasser, berechnet auf Grund der maximalen Freisetzung nach den Spezifikationen des entsprechenden Polymers und der angewandten Polymerdosis. Der Nachweis der Einhaltung des Grenzwertes kann auch durch die Analyse des Trinkwassers erbracht werden.

* Die festgelegten Werte berücksichtigen die Messunsicherheiten der Analysen- und Probennahmeverfahren.

24. In Anlage 3 Teil I wird die Tabelle wie folgt geändert:

- In der laufenden Nummer 8 werden in der Spalte „Bemerkungen“ in Satz 1 die Wörter „routinemäßigen Untersuchung“ durch die Wörter „Untersuchung der Parameter der Gruppe A“ ersetzt.
- In der laufenden Nummer 10 werden in der Spalte „Bemerkungen“ in den Sätzen 1 und 3 die Wörter „nach Anlage 5 Teil I Buchstabe d Doppelbuchstabe bb“ jeweils durch die Wörter „nach § 15 Absatz 1c“ ersetzt.
- In der laufenden Nummer 11 werden in der Spalte „Bemerkungen“ in den Sätzen 1 und 3 die Wörter „nach Anlage 5 Teil I Buchstabe d Doppelbuchstabe bb“ jeweils durch die Wörter „nach § 15 Absatz 1c“ ersetzt.

- d) In der laufenden Nummer 20 wird in der Spalte „Bemerkungen“ in Satz 5 nach dem Wort „Berechnungsverfahren“ die Angabe „3“ gestrichen.

25. Die Anlagen 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 4

(zu § 14 Absatz 2 Satz 1 und § 19 Absatz 2b Nummer 1)

Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen von Trinkwasser in einem Wasserversorgungsgebiet

a) Parameter der Gruppe A

- Enterokokken
- Escherichia coli (E. coli)
- Coliforme Bakterien
- Koloniezahl bei 22 °C
- Koloniezahl bei 36 °C
- Färbung
- Trübung
- Geschmack
- Geruch
- Wasserstoffionen-Konzentration
- Elektrische Leitfähigkeit

Unter den nachfolgend bestimmten Bedingungen werden die Parameter der Gruppe A durch die folgenden Parameter ergänzt:

- Aluminium, wenn es als Aufbereitungsstoff zugegeben wird,
- Eisen, wenn es als Aufbereitungsstoff zugegeben wird,
- Clostridium perfringens einschließlich Sporen, wenn das Rohwasser von Oberflächenwasser stammt oder von Oberflächenwasser beeinflusst wird,
- Pseudomonas aeruginosa bei Trinkwasser, das zur Abfüllung in verschließbare Behälter zum Zweck der Abgabe bestimmt ist.

b) Parameter der Gruppe B

Parameter der Gruppe B sind alle in den Anlagen 1 bis 3 Teil I festgelegten Parameter unter den dort gegebenenfalls genannten Bedingungen, wenn die Parameter nicht bereits als Parameter der Gruppe A zu untersuchen sind.

c) Häufigkeit der Untersuchungen von Trinkwasser in einem Wasserversorgungsgebiet

Menge des in einem Wasserversorgungsgebiet pro Tag abgegebenen oder produzierten Wassers in Kubikmeter pro Tag (Anmerkung 1)	Parameter der Gruppe A Anzahl der Untersuchungen pro Jahr (Anmerkung 2 und Anmerkung 3)	Parameter der Gruppe B Anzahl der Untersuchungen
< 10	1	1 pro 3 Jahre
≥ 10 bis ≤ 1 000	4	1 pro Jahr
> 1 000 bis ≤ 10 000	4 zuzüglich für die über 1 000 Kubikmeter pro Tag hinausgehende Menge jeweils 3 pro weitere 1 000 Kubikmeter pro Tag (Teilmengen als Rest der Berechnung werden auf 1 000 Kubikmeter aufgerundet)	1 pro Jahr zuzüglich für die über 1 000 Kubikmeter pro Tag hinausgehende Menge jeweils 1 pro 4 500 Kubikmeter pro Tag (Teilmengen als Rest der Berechnung werden auf 4 500 Kubikmeter aufgerundet)
> 10 000 bis ≤ 100 000		3 pro Jahr zuzüglich für die über 10 000 Kubikmeter pro Tag hinausgehende Menge jeweils 1 pro 10 000 Kubikmeter pro Tag (Teilmengen als Rest der Berechnung werden auf 10 000 Kubikmeter aufgerundet)
> 100 000		12 pro Jahr zuzüglich für die über 100 000 Kubikmeter pro Tag hinausgehende Menge jeweils 1 pro 25 000 Kubikmeter pro Tag (Teilmengen als Rest der Berechnung werden auf 25 000 Kubikmeter aufgerundet)

Anmerkung 1: Die Mengen werden als Mittelwerte über ein Kalenderjahr berechnet.

Anmerkung 2: Bei einer zeitweiligen, kurzfristigen Wasserversorgung (Ersatzversorgung) durch Wassertransport-Fahrzeuge ist das darin bereitgestellte Wasser alle 48 Stunden zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, wenn der betreffende Wasserspeicher nicht innerhalb dieses Zeitraums gereinigt oder neu befüllt worden ist.

Anmerkung 3: Die Anzahl der Untersuchungen auf Enterokokken wird auf maximal 200 Untersuchungen pro Jahr begrenzt.

Anlage 5

(zu § 15 Absatz 1 und 2)

Teil I

Chemische Parameter und Indikatorparameter, für die Verfahrenskennwerte spezifiziert sind

Die in der folgenden Tabelle spezifizierten Verfahrenskennwerte sollen für die dort aufgeführten Parameter gewährleisten, dass das verwendete Analysenverfahren

mindestens geeignet ist, dem Grenzwert des Parameters entsprechende Konzentrationen mit der in der folgenden Tabelle spezifizierten Messunsicherheit zu messen. Die zugehörige Bestimmungsgrenze wird in Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2009/90/EG der Kommission^{*)} definiert und weist als Kriterium 30 Prozent oder weniger des betreffenden Grenzwertes auf.

Das Analysenergebnis ist mit mindestens derselben Anzahl signifikanter Stellen anzugeben wie der jeweilige Grenzwert in der Anlage 2 Teil I, Teil II oder Anlage 3 Teil I.

Die Messunsicherheit in Prozent ist ein nicht negativer Parameter, der die Streuung derjenigen Werte beschreibt, die der Messgröße auf der Basis der verwendeten Informationen zugeordnet werden. Der Verfahrenskennwert der Messunsicherheit ($k = 2$) ist der Prozentsatz des Grenzwertes in der Tabelle oder besser. Die Messunsicherheit wird auf der Ebene des Grenzwertes geschätzt, wenn nicht anders angegeben.

Laufende Nummer	Parameter (Anmerkung 1)	Messunsicherheit in % des Grenzwertes	Bemerkungen
1	Acrylamid		Anhand der Produktspezifikation zu kontrollieren
2	Aluminium	25	
3	Ammonium	40	
4	Antimon	40	
5	Arsen	30	
6	Benzo-(a)-pyren	50	Kann der Wert der Messunsicherheit nicht erreicht werden, so sollte die beste verfügbare Technik gewählt werden. Dabei darf die Messunsicherheit bis zu 60 Prozent des Grenzwertes in Anlage 2 Teil II betragen.
7	Benzol	40	
8	Blei	25	
9	Bor	25	
10	Bromat	40	
11	Cadmium	25	
12	Chlorid	15	
13	Chrom	30	Bestimmungsgrenze 0,00050 mg/l
14	Cyanid	30	Mit dem Verfahren sollte der Gesamtcyanidgehalt in allen Formen bestimmt werden können.
15	1,2-Dichlorethan	40	
16	Eisen	30	
17	Elektrische Leitfähigkeit	20	

^{*)} Richtlinie 2009/90/EG der Kommission vom 31. Juli 2009 zur Festlegung technischer Spezifikationen für die chemische Analyse und die Überwachung des Gewässerzustands gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 201 vom 1.8.2009, S. 36).

18	Epichlorhydrin		Anhand der Produktspezifikation zu kontrollieren
19	Fluorid	20	
20	Kupfer	25	
21	Mangan	30	
22	Natrium	15	
23	Nickel	25	
24	Nitrat	15	
25	Nitrit	20	
26	Oxidierbarkeit	50	Bei der analytischen Bestimmung der Oxidierbarkeit sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird für das verwendete Analysenverfahren vermutet, wenn als Referenzverfahren das in DIN EN ISO 8467 beschriebene Verfahren angewendet worden ist.
27	Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe und Biozidprodukt-Wirkstoffe	30	Die Verfahrenskennwerte für einzelne Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe und Biozidprodukt-Wirkstoffe dienen als Hinweis. Messunsicherheitswerte von lediglich 30 Prozent des Grenzwertes in Anlage 2 Teil I können bei mehreren Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen und Biozidprodukt-Wirkstoffen erzielt werden, höhere Werte bis zu 80 Prozent des Grenzwertes in Anlage 2 Teil I können für einzelne Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe und Biozidprodukt-Wirkstoffe zugelassen werden.
28	PAK	50	Die Verfahrenskennwerte gelten für einzelne spezifizierte PAK bei 25 Prozent des Grenzwertes in Anlage 2 Teil II.
29	Quecksilber	30	
30	Selen	40	
31	Sulfat	15	
32	Tetrachlorethen	30	Die Verfahrenskennwerte gelten für Tetrachlorethen bei 50 Prozent des Grenzwertes in Anlage 2 Teil I.
33	Trichlorethen	40	Die Verfahrenskennwerte gelten für Trichlorethen bei 50 Prozent des Grenzwertes in Anlage 2 Teil I.

34	THM	40	Die Verfahrenskennwerte gelten für einzelne spezifizierte THM bei 25 Prozent des Grenzwertes in Anlage 2 Teil II.
35	Uran	30	
36	Vinylchlorid		Anhand der Produktspezifikation zu kontrollieren
37	Wasserstoffionen-Konzentration	0,2	Die Werte für die Messunsicherheit werden in pH-Einheiten ausgedrückt.
38	Trübung	30	Die Messunsicherheit sollte unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik auf der Ebene von 1,0 NTU (nephelometrische Trübungseinheit) geschätzt werden. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird für das verwendete Verfahren vermutet, wenn die DIN EN ISO 7027 eingehalten worden ist.
39	TOC	30	Die Messunsicherheit des TOC sollte bei einer Konzentration von 3 mg/l unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bestimmt werden. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird für das verwendete Verfahren vermutet, wenn die DIN EN 1484 eingehalten worden ist.

Anmerkung 1: Für die Parameter Färbung, Geruch und Geschmack sind keine Verfahrenskennwerte spezifiziert.

Teil II

Probennahmeverfahren und Probennahmestellen

- a) Probennahme von Trinkwasser für die Untersuchung mikrobiologischer Parameter der Anlage 1 und mikrobiologischer Indikatorparameter der Anlage 3 Teil I

Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird für die Probennahme zur Untersuchung der mikrobiologischen Trinkwasserqualität von Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a und b vermutet, wenn DIN EN ISO 19458, wie dort unter Zweck a beschrieben, eingehalten worden ist.

Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird für die Probennahme zur Untersuchung der mikrobiologischen Trinkwasserqualität von Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe c bis f vermutet, wenn DIN EN ISO 19458, wie dort unter Zweck b beschrieben, eingehalten worden ist. Abweichungen von den Regelungen der Sätze 1 und 2 sind möglich, wenn sie in einer Risikobewertung nach § 14 Absatz 2b begründet sind.

Die mikrobiologischen Proben werden an der gemäß § 8 definierten Stelle der Einhaltung entnommen. Ersatzweise können diese Proben im Verteilungsnetz entnommen werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserqualität zwischen der Stelle der Entnahme der Probe und der gemäß § 8 definierten Stelle der Einhaltung nicht zu erwarten ist und das Gesundheitsamt der Festlegung der Probennahmestelle im Verteilungsnetz nicht widerspricht.

- b) Probennahme von Trinkwasser für die Untersuchung chemischer Parameter der Anlage 2 und allgemein chemischer und chemisch-physikalischer Indikatorparameter der Anlage 3 Teil I

Bei der Probennahme zur Kontrolle der Parameter Blei, Kupfer und Nickel in der Trinkwasser-Installation ist die im Bundesgesundheitsblatt veröffentlichte Empfehlung des Umweltbundesamtes „Beurteilung der Trinkwasserqualität hinsichtlich der Parameter Blei, Kupfer und Nickel“ zu beachten. Für Untersuchungen zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 21 Absatz 3 kann dabei die Probennahme als Zufallsstichprobe (Z-Probe) oder alternativ als gestaffelte Stagnationsbeprobung erfolgen. Für die Feststellung einer Grenzwertüberschreitung an einer einzelnen Entnahmestelle in einer Trinkwasser-Installation muss eine gestaffelte Stagnationsbeprobung durchgeführt werden.

Bei allen anderen Probennahmen für chemische Untersuchungen in der Trinkwasser-Installation ist die im Bundesgesundheitsblatt veröffentlichte Empfehlung des Umweltbundesamtes „Beurteilung der Trinkwasserqualität hinsichtlich der Parameter Blei, Kupfer und Nickel“ zu beachten.

Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird für die Probennahme im Verteilungsnetz – ausgenommen die Probennahme an der Zapfstelle des Verbrauchers – zur Kontrolle der Einhaltung der chemischen Parameter vermutet, wenn DIN ISO 5667-5 eingehalten worden ist.

Die chemischen und chemisch-physikalischen Proben werden an der gemäß § 8 definierten Stelle der Einhaltung entnommen. Ersatzweise können diese Proben im Verteilungsnetz entnommen werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserqualität zwischen der Stelle der Entnahme der Probe und der gemäß § 8 definierten Stelle der Einhaltung nicht zu erwarten ist und das Gesundheitsamt der Festlegung der Probennahmestelle im Verteilungsnetz nicht widerspricht.

Artikel 2

Änderung der Lebensmittelhygiene-Verordnung

Die Lebensmittelhygiene-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2016 (BGBl. I S. 1469) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „(ABl. EU Nr. L 139 S. 1, Nr. L 226 S. 3)“ durch die Wörter „(ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1; L 226 vom 25.6.2004, S. 3; L 204 vom 4.8.2007, S. 26; L 46 vom 21.2.2008, S. 51; L 58 vom 3.3.2009, S. 3), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 219/2009 (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 109) geändert worden ist,“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „(ABl. EU Nr. L 139 S. 55, Nr. L 226 S. 22)“ durch die Wörter „(ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55; L 226 vom 25.6.2004, S. 22; L 204

vom 4.8.2007, S. 26; L 46 vom 21.2.2008, S. 50; L 119 vom 13.5.2010, S. 26; L 160 vom 12.6.2013, S. 15; L 66 vom 11.3.2015, S. 22), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/355 (ABl. L 67 vom 12.3.2016, S. 22) geändert worden ist,“ ersetzt.

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Verwendung von Trinkwasser

Soweit die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 oder der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 die Verwendung von Trinkwasser oder von Wasser, das den Trinkwassernormen entspricht, vorsehen, werden die Mindestanforderungen der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 32), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2015/1787 (ABl. L 260 vom 7.10.2015, S. 6) geändert worden ist, durch die Trinkwasserverordnung bestimmt.“

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Gesundheit kann den Wortlaut der Trinkwasserverordnung in der vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Gesundheit

Hermann Gröhe

Der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft

Christian Schmidt

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Am 6. Oktober 2015 hat die Europäische Kommission die Richtlinie (EU) 2015/1787 zur Änderung der Anhänge II und III der Richtlinie 98/83/EG des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch erlassen (ABl. L 260 vom 7.10.2015, S. 6; im Folgenden Änderungsrichtlinie). Die durch Artikel 1 der vorliegenden Verordnung vorgenommene Änderung der Trinkwasserverordnung dient der nationalen Umsetzung der Änderungsrichtlinie, die bis zum 27. Oktober 2017 erfolgen muss.

Die Änderungsrichtlinie bestimmt im Wesentlichen zwei Änderungen. Zum einen werden die Mindestanforderungen an die Überwachungsprogramme für Trinkwasser und die Spezifikationen für die Analysenverfahren in den Anhängen II und III der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 32), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2015/1787 (ABl. L 260 vom 7.10.2015, S. 6) geändert worden ist (im Folgenden EG-Trinkwasserrichtlinie) aktualisiert, um dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung zu tragen. Zum anderen erhalten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Möglichkeit, ihre Überwachungsprogramme individuell an die Bedürfnisse einzelner Wasserversorgungsgebiete anzupassen, sofern zuverlässige Risikobewertungen für die betreffenden Wasserversorgungsanlagen durchgeführt werden. Dies unterstreicht die Eigenverantwortlichkeit der Inhaber von Wasserversorgungsanlagen für deren sicheren Betrieb und damit für die Qualität des abgegebenen Trinkwassers.

Darüber hinaus haben neue Erkenntnisse im Bereich der Trinkwasserhygiene sowie Erfahrungen beim Vollzug der Trinkwasserverordnung weiteren Anpassungs- und Änderungsbedarf aufgezeigt. Das Einbringungsverbot für Gegenstände und Verfahren, die nicht der Trinkwasserversorgung dienen, verbessert den gesundheitlichen Verbraucherschutz. Das Recht der Verbraucher auf Informationen über die Qualität des Trinkwassers wird klargestellt, und durch die neue Pflicht der Untersuchungsstellen, Legionellenbefunde direkt an das Gesundheitsamt zu melden, wird der Verbraucherschutz gestärkt. Inhaber von Kleinanlagen zur Eigenversorgung werden bezüglich des Untersuchungsaufwands erheblich entlastet.

Weiterhin werden einige Verwaltungsvereinfachungen, deren Bedarf in der Vollzugspraxis festgestellt worden war, umgesetzt.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

1. Richtlinienumsetzung

a) Umsetzung des geänderten Anhangs II der EG-Trinkwasserrichtlinie

Kern der Änderung ist die Aufnahme der Möglichkeit für Wasserversorgungsunternehmen, auf freiwilliger Basis eine risikobewertungsbasierte Anpassung der Probennahmeplanung für eine Trinkwasserversorgungsanlage (RAP) beim Gesundheitsamt zu beantragen. Für die spätere Durchführung werden seitens des Umweltbundesamtes begleitende Leitlinien erarbeitet. Wird die Option RAP seitens der Wasserversorger nicht gewählt, muss eine Endproduktkontrolle mit „starrem“ Umfang nach Anlage 4 Trinkwasserverordnung entsprechend Anhang II der EG-Trinkwasserrichtlinie durchgeführt werden.

b) Umsetzung des geänderten Anhangs III der EG-Trinkwasserrichtlinie

Der (als neue Vorgabe "starre") Untersuchungsumfang und die Häufigkeit der Untersuchungen in Abhängigkeit von der abgegebenen Wassermenge in einem Wasserversorgungsgebiet sowie die Anzahl der Untersuchungen der zwei verschiedenen Untersuchungsgruppen (neue Bezeichnung: Parameter der Gruppen A und B) werden in § 14 in Verbindung mit Anlage 4 der Trinkwasserverordnung festgelegt. Weiterhin erfolgen in § 15 Regelungen zur Aktualisierung der mikrobiologischen Analysenverfahren durch das Umweltbundesamt und der Verfahrenskennwerte für chemisch-physikalische Untersuchungen sowie die Festlegung der Probennahmeverfahren und Probennahmestellen in Verbindung mit Anlage 5 der Trinkwasserverordnung. Die Inhaber von kleinen dezentralen Wasserwerken (Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe b der Trinkwasserverordnung – so genannte b-Anlagen) müssen zukünftig die vormals „umfassenden“ jährlichen Untersuchungen (neu: Untersuchung der B-Parameter) nur noch alle drei Jahre durchführen.

2. Abgrenzung von Trinkwasserrecht und Lebensmittelrecht

Wasser, das in Lebensmittelbetrieben zur Herstellung oder Behandlung von Lebensmitteln verwendet wird, unterliegt bis zur Stelle der Einhaltung nach § 8 der Trinkwasserverordnung grundsätzlich den Anforderungen des Trinkwasserrechts. Ab der Stelle der Einhaltung fällt das Wasser dann nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1) unter den Begriff „Lebensmittel“ und damit unter den Anwendungsbereich des Lebensmittelrechts. Wasser, das bei der Herstellung oder Behandlung von Lebensmitteln verwendet wird, muss nach dem Lebensmittelrecht allerdings dann nicht die Anforderungen an Trinkwasser erfüllen, wenn die nach § 38 Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches zuständige Behörde festgestellt hat, dass die Genussstauglichkeit des damit hergestellten, behandelten, konservierten oder in Verkehr gebrachten Erzeugnisses nicht beeinträchtigt werden kann (Anhang II Kapitel VII Nummer 1 bis 3 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1, L 226 vom 25.6.2004, S. 3)). Diese Ausnahmemöglichkeit, die in Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b der EG-Trinkwasserrichtlinie entsprechend geregelt ist, wird mit dem Ziel einer klareren Abgrenzung der Anwendungsbereiche von Trinkwasser- und Lebensmittelrecht in der Trinkwasserverordnung nachvollzogen (s. Artikel 1 Nummer 2 der vorliegenden Verordnung (der neue § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 der Trinkwasserverordnung)). Soweit Wasser im Anwendungsbereich des Lebensmittelrechts den Anforderungen an Trinkwasser entsprechen muss, wird in der Lebensmittelhygiene-Verordnung klargestellt, dass hierbei die Anforderungen der Trinkwasserverordnung maßgebend sind (s. Artikel 2 der vorliegenden Verordnung (der neue § 3a der Lebensmittelhygiene-Verordnung)).

3. Sonstige Änderungen

- a) Entlastung der Inhaber von Kleinanlagen zur Eigenversorgung durch eine Verlängerung des Untersuchungsintervalls für chemische Parameter von drei auf fünf Jahre und Entlastung der Gesundheitsämter.

Es erfolgt eine Entlastung für die Inhaber von Kleinanlagen zur Eigenversorgung (Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe c der Trinkwasserverordnung – so genannte c-Anlagen oder auch „Hausbrunnen“) durch die Verlängerung des Untersuchungsintervalls. Eine Entlastung des Vollzugs wird ebenfalls vorgenommen, da eine explizite Anforderung für die jährlichen mikrobiologischen Untersuchungen dieser Anlagen durch das Gesundheitsamt entfällt.

- b) Verbesserung der Information der Verbraucher

Durch eine Ergänzung wird klargestellt, dass den Verbrauchern insbesondere auf Anfrage einzelne Untersuchungsergebnisse zur Verfügung zu stellen sind, auch wenn ihnen bereits geeignetes Informationsmaterial, beispielsweise als Zusammenfassung, als Jahresübersicht oder als Gefährdungsanalyse, übermittelt wurde. Weiterhin werden die Verbraucher durch die Inhaber von Wasserversorgungsanlagen informiert, wenn die Probennahmeplanung aufgrund einer Risikobewertung angepasst wurde (s. RAP).

- c) Legionellen: Direkte Labormeldepflicht, Termin der Erstuntersuchung für neue Anlagen, verpflichtende Übersendung der Gefährdungsanalyse an das Gesundheitsamt

Die drei Änderungsbereiche erleichtern den Ländern den Vollzug der vorhandenen Legionellenregelungen und schaffen rechtliche Klarheit in der Praxis. Damit werden lediglich Eckdaten geändert, die substantziellen Anforderungen bezüglich Legionellen in Großanlagen zur Trinkwassererwärmung bleiben jedoch bestehen. Insbesondere die neue Pflicht der Untersuchungsstellen zur Meldung von auffälligen Befunden an das Gesundheitsamt dient dem Verbraucherschutz.

- d) Einbringungsverbot für Gegenstände und Verfahren

Es soll ausgeschlossen werden, dass in trinkwasserführenden Leitungen hygienische Probleme und ggf. gesundheitliche Gefährdungen durch einen nicht bestimmungsgemäßen Betrieb auftreten können (z. B. durch im Trinkwasserrohr verlaufende Breitbandkabel).

Des Weiteren werden Regelungen zu möglichen vereinfachten Verwaltungsabläufen (u. a. mehr Ermessensspielräume für die Gesundheitsämter; Ermächtigungsgrundlage zur verpflichtenden Übermittlung von Probennahmeplänen), Klarstellungen zu Begrifflichkeiten (z. B. Grenzwertüberschreitung der Parameter Kupfer, Nickel, Blei) sowie diverse redaktionelle Änderungen vorgenommen.

III. Alternativen

Es gibt keine Alternativen zu der Verordnung. Die Verordnung dient u. a. der Umsetzung einer europäischen Richtlinie.

IV. Regelungskompetenz

Die Ermächtigungsgrundlage für die Änderung der Trinkwasserverordnung ergibt sich aus § 38 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), der zuletzt durch Artikel 70 Nummer 2

der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S.1474) geändert worden ist. Dort wird das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates innerhalb des durch § 38 Absatz 1 Satz 1 IfSG gesetzten Rahmens detaillierte Regelungen zur Sicherung der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch zu treffen.

Gemäß § 38 Absatz 1 Satz 2 IfSG können auch Regelungen über die Anforderungen an die Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen getroffen werden. Da die Neuregelungen auch Vorgaben für die Wassergewinnungsanlagen vorsehen, ist gemäß § 38 Absatz 1 Satz 6 IfSG das Einvernehmen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit erforderlich. Dieses Einvernehmen ist erteilt.

Die Ermächtigungsgrundlage für die Änderung der Lebensmittelhygiene-Verordnung ergibt sich aus § 14 Absatz 2 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung dient u. a. der Umsetzung der europäischen Richtlinie (EU) 2015/1787 zur Änderung der Anhänge II und III der Richtlinie 98/83/EG des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch und ist daher mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Völkerrechtliche Verträge werden von der Verordnung nicht tangiert.

VI. Rechtsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Änderungen berücksichtigen das Ziel der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung. So führen zahlreiche Regelungen zur Entlastung der Gesundheitsämter durch Senkung der zu bearbeitenden Fälle, steigern die Effizienz einzelner Vorgänge, vermeiden durch Klarstellungen Rechtsstreitigkeiten und senken damit den erforderlichen Verwaltungsaufwand der Vollzugsbehörden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Managementregeln und Indikatoren der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft und, sofern sie einschlägig sind, beachtet. Die vorliegende Verordnung trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Gesundheit ist eine der wichtigsten Grundlagen für Lebensqualität. Qualitativ hochwertigem Trinkwasser kommt dabei eine herausragende Bedeutung zu. Unnötige Belastungen des Trinkwassers (im Gegensatz zu unvermeidlichen Rückständen, z. B. einer seuchenhygienisch notwendigen Desinfektion) sind grundsätzlich zu vermeiden. Dies kommt durch die Minimierungsgebote in der Trinkwasserverordnung zum Ausdruck. Durch die Regelungen, die dem vorsorgenden Gesundheitsschutz dienen, nimmt der Staat seine soziale Verantwortung gegenüber den Verbrauchern wahr. Damit wird die Managementregel 5 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und das mit der Strategie verfolgte Ziel unterstützt, ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters zu gewährleisten und ihr Wohlergehen zu fördern.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger:

Für die Bürger wird es insgesamt zu Entlastungen in Höhe von 7,2 Millionen Euro jährlich kommen.

Umsetzung der geänderten Anhänge II und III der EG-Trinkwasserrichtlinie:

Die Umsetzung der geänderten Anhänge II und III der EG-Trinkwasserrichtlinie wird keine finanziellen Auswirkungen auf die Bürger haben.

Sonstige Änderungen:

Die Inhaber von c-Anlagen, die definitionsgemäß kein Trinkwasser an dritte Personen abgeben, werden bei den Kosten für die Untersuchung des Trinkwassers entlastet. Die bisher mindestens alle drei Jahre notwendigen Untersuchungen auf nicht-mikrobiologische Parameter der Trinkwasserverordnung (pro Untersuchung ca. 600 Euro (ohne separat geregelte Pflanzenschutzmittel), das heißt 200 Euro pro Jahr) werden auf ein Untersuchungsintervall von maximal fünf Jahren gestreckt (vgl. § 14 Absatz 2 Satz 5 der Trinkwasserverordnung). Damit werden geschätzte 50 Prozent der Inhaber von ca. 180 000 c-Anlagen in Deutschland um 80 Euro pro Jahr, also insgesamt um 7,2 Millionen Euro, entlastet. Die Schätzung beruht auf Vollzugserfahrungen, mitgeteilt in Fachgesprächen mit Vertretern der zuständigen Obersten Landesbehörden und der Gesundheitsämter.

Für die Inhaber von c-Anlagen wird im § 14 Absatz 2 Satz 6 der Trinkwasserverordnung eine Pflicht zur regelmäßigen unaufgeforderten Untersuchung des Trinkwassers auf bestimmte Parameter eingeführt. Bislang wurde diese Untersuchung durch das Gesundheitsamt angeordnet, so dass kein höherer Aufwand durch zusätzliche Untersuchungen entsteht. Die jährliche Frequenz ist unverändert.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Insgesamt ist durch die Umsetzung der vorliegenden Verordnung mit einer Belastung für die Wirtschaft in Höhe von 545 810 Euro pro Jahr zu rechnen. Bei dieser Kostenschätzung, die auf einer 20-Jahres-Kalkulation beruht, handelt sich in Bezug auf zentrale Wasserwerke (Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a – so genannte a-Anlagen) um eine Worst-Case-Betrachtung, da selbst eine grobe Schätzung von möglichen Einsparungen bei den Trinkwasser-Untersuchungskosten aufgrund einer RAP für a-Anlagen zur Zeit nicht möglich ist.

Als Näherung wird bei den folgenden Kalkulationen die Anzahl der Wasserversorgungsgebiete, auf deren Basis die Berichterstattung an die Bevölkerung und an die EG-Kommission vorgenommen wird, mit der Anzahl der Wasserversorgungsanlagen gleichgesetzt.

Umsetzung der geänderten Anhänge II und III der EG-Trinkwasserrichtlinie:

Die Umsetzung der geänderten Anhänge II und III der EG-Trinkwasserrichtlinie erzeugt für die Wasserversorgungsunternehmen, die Trinkwasser an Dritte abgeben, zusätzlichen jährlichen Aufwand von 631 375 Euro, wenn die RAP gewählt wird. Bei einer Entscheidung für das – nach neuer Regelung „starre“ – Untersuchungssystem der Vollanalyse ohne RAP sinkt der Aufwand gegenüber der derzeitigen Regelung um 407 670 Euro durch verringerte Häufigkeit der Untersuchungen des Parameters Ammonium und um 237 500 Euro durch Senkung der Untersuchungshäufigkeit (Parameter der Gruppe B) für b-Anlagen.

Die Umsetzung der geänderten Anhänge II und III der EG-Trinkwasserrichtlinie erzeugt für die Wasserversorgungsunternehmen, die im Gegensatz zu den unter a) genannten Anlagen Trinkwasser an Dritte abgeben, folgenden Aufwand:

Anhang II der EG-Trinkwasserrichtlinie, hauptsächlich umgesetzt in § 14 Absatz 2a bis 2d und Anlage 4 der Trinkwasserverordnung:

Die vorgenommene Umsetzung des Anhangs II der EG-Trinkwasserrichtlinie kann bezüglich ihres Aufwands nur im Ganzen betrachtet werden. Es wird mit der RAP einerseits eine Option geschaffen, die verpflichtende Eigenkontrolle an die Erfordernisse der individuellen Wasserversorgungsanlage anzupassen. Andererseits ist die Fortführung der bestehenden Untersuchungsverpflichtungen weniger flexibel als zuvor und damit auch mit einem gewissen zusätzlichen Aufwand verbunden. Dieser ist darüber hinaus abhängig von der Größe der Wasserversorgungsanlage. Das heißt, auch die Nichtnutzung der neuen Möglichkeiten zur Flexibilisierung kann mit Kosten verbunden sein.

Die Kosten für die Richtlinienumsetzung hinsichtlich der Probennahmeplanung müssen differenziert nach Alternative 1 (Vollanalyse nach dem „starren“ System nach Anlage 4 der Trinkwasserverordnung) und Alternative 2 (freiwillige RAP nach § 14 Absatz 2a bis 2d der Trinkwasserverordnung) sowie nach der Größe der Wasserversorgungsanlage (a-Anlagen (groß) und b-Anlagen (klein)) betrachtet werden. Es handelt sich hierbei um Alternativen für den Inhaber der Wasserversorgungsanlage, die in Anhang II der EG-Trinkwasserrichtlinie festgelegt sind.

Alternative 1 („starres“ System)

Die Umsetzung der Alternative 1 erzeugt im Vergleich zum derzeitigen System für die Inhaber von b-Anlagen jährliche Entlastungen in Höhe von 237 500 Euro und für die Inhaber von a-Anlagen Entlastungen in Höhe von 407 670 Euro (s. auch Belastungen durch nationale Regelungen unter „sonstige Änderungen“).

Auswirkungen von Alternative 1 auf Inhaber von b-Anlagen:

Aufgrund von Anlage 4 Buchstabe a und b der Trinkwasserverordnung ergeben sich nach derzeitiger Abschätzung für b-Anlagen für Alternative 1 über einen Zeitraum von zehn Jahren Kosten in Höhe von 4 750 Euro (drei Vollanalysen bezüglich Parametern der Gruppen A und B nach Anlage 4 der Trinkwasserverordnung alle drei Jahre à 1 000 Euro und eine Teilanalyse (Parameter der Gruppe A) à 250 Euro in jedem Jahr ohne Vollanalyse). Rein rechnerisch ergibt dies pro Jahr Kosten in Höhe von 475 Euro pro Anlage. Dies ergibt eine Differenz von 25 Euro pro Jahr und Anlage zu den 500 Euro, die auch nach heutigem Recht für die Untersuchung der Trinkwasserqualität der b-Anlagen unter Inanspruchnahme der zukünftig wegfallenden Ausnahmemöglichkeiten durch das Gesundheitsamt aufgewandt werden, insgesamt 237 500 Euro (9 500 Anlagen x 25 Euro Einsparungen pro Jahr). Nach einer Schätzung der Länder und des Umweltbundesamtes reduzieren bislang die Inhaber von 9 500 b-Anlagen durch die Nutzung der Ausnahmemöglichkeiten als Einzelentscheidung des Gesundheitsamtes ihren Untersuchungsaufwand im Durchschnitt um 50 Prozent, das heißt von jährlich 1 000 Euro auf ca. 500 Euro. Die geplante Entlastung durch Änderung der zuvor jährlich anstehenden Vollanalyse auf einen dreijährigen Rhythmus (Anlage 4 der Trinkwasserverordnung, weitest mögliche trinkwasserhygienisch vertretbare Umsetzung des Spielraums laut neuem Anhang II der EG-Trinkwasserrichtlinie) kompensiert in etwa die (europarechtlich zwingend vorgegebenen) wegfallenden Reduktionsmöglichkeiten. Will man zusätzlich Parameter anpassen, muss eine (freiwillige) RAP (Alternative 2, im Folgenden dargestellt) gewählt werden. Andere Möglichkeiten gibt es europarechtlich nicht mehr.

Auswirkungen von Alternative 1 auf Inhaber von a-Anlagen:

Nach Aussagen der Länder und des Umweltbundesamtes nutzen die Inhaber von a-Anlagen die Ausnahmemöglichkeiten auf Einzelentscheidung des Gesundheitsamtes zur Reduzierung des Untersuchungsumfangs nur in Einzelfällen. So müssen bei den a-Anlagen zur Berechnung des Erfüllungsaufwandes der bisherige Untersuchungsumfang und die Untersuchungshäufigkeit mit der zukünftigen verglichen werden. Änderungen ergeben sich bei der Zuordnung der Parameter Enterokokken und Ammonium, die gemäß Anlage 4 jeweils

die Untersuchungskategorie wechseln. Ammonium wird hierbei von den routinemäßigen Untersuchungen in die Parameter der Gruppe B und die Enterokokken werden von den umfassenderen Untersuchungen in die Parameter der Gruppe A verschoben. Der Kategoriewechsel für Ammonium geht auf die EG-Trinkwasserrichtlinie zurück, während die Einordnung der Enterokokken in die Parameter der Gruppe A ein nationales trinkwasserhygienisches Erfordernis darstellt. Die Kosten sind daher unter „sonstige Änderungen“ weiter unten aufgeführt.

- Untersuchung auf Ammonium: Die vorgeschriebene Anzahl an Untersuchungen im Jahr 2013, dem aktuellsten verfügbaren Jahr der Berichterstattung, betrug für a-Anlagen 53 826 routinemäßige Untersuchungen in großen Wasserversorgungsgebieten (Zahlen basierend auf Angaben des Umweltbundesamtes). Bei Untersuchungskosten in Höhe von 10 Euro pro Untersuchung auf Ammonium ergeben sich 538 260 Euro insgesamt. Zukünftig sind basierend auf einer Kategorisierung von 2013 13 059 Untersuchungen vorgeschrieben. Bei Kosten in Höhe von 10 Euro pro Untersuchung ergeben sich insgesamt Kosten in Höhe von 130 590 Euro. Hierdurch werden a-Anlagen-Inhaber pro Jahr um 407 670 Euro entlastet (538 260 Euro Untersuchungskosten derzeit abzüglich 130 590 Euro zukünftig).
- Untersuchung auf Enterokokken: siehe unter „Sonstige Änderungen“, da diese nicht auf Änderungen der EG-Trinkwasserrichtlinie beruhen.

Alternative 2 (RAP)

Die Umsetzung der Alternative 2 führt im Vergleich zur derzeitigen Regelung für die Inhaber von b-Anlagen insgesamt zu jährlichen Kosten von 11 875 Euro und für die Inhaber von a-Anlagen insgesamt zu jährlichen Kosten in Höhe von 619 500 Euro-.

Auswirkungen von Alternative 2 auf Inhaber von b-Anlagen:

Bei der freiwilligen Alternative 2 zur Umsetzung einer RAP wird geschätzt, dass in den ersten 10 Jahren nach der Einführung Kosten in Höhe von 2 500 Euro entstehen, wenn externe Hilfe in Anspruch genommen wird. Das entspricht 250 Euro pro Jahr. Nach 10 Jahren reduziert sich der Aufwand, da davon auszugehen ist, dass keine Hilfe Externer mehr benötigt wird, so dass nur noch mit 1 000 Euro Belastung alle 10 Jahre zu rechnen ist, also 100 Euro pro Jahr. Auf einen Zeitraum von 20 Jahren gesehen entspricht dies 175 Euro pro Anlage und Jahr. Die Kostenannahme basiert auf einer Schätzung des Umweltbundesamtes, die aus der Erfahrung mit trinkwasserhygienischen Gefährdungsanalysen für Gebäude abgeleitet wurde, da man sich bei dieser Art von Gefährdungsanalysen in vergleichbarer Größenordnung der abgegebenen Trinkwassermenge wie bei b-Anlagen bewegt.

Da die Analysenkosten nach der derzeitigen Regelung durch Einzelentscheidungen des Gesundheitsamtes schon stark reduziert wurden (auf rund 500 Euro jährlich, s. oben), ist bei den Analysenkosten durch die RAP bei realistischer Betrachtungsweise kein großes Einsparpotenzial vorhanden, da überdies einige Parameter von der RAP ausgenommen sind, wie die mikrobiologischen Parameter und einige organoleptische Parameter ohne numerischen Grenzwert, die auch weiterhin zu untersuchen sind. Bei einer Schätzung von 125 Euro Einsparpotenzial jährlich gegenüber der derzeitigen Situation bleibt als Belastung eine Summe in Höhe von 50 Euro jährlich pro b-Anlage (175 Euro Belastung abzüglich 125 Euro Entlastung, Basis der Kalkulation 20 Jahre).

Nach einer übergreifenden Schätzung von Bund und Ländern werden über einen Zeitraum von 20 Jahren ca. 4 Prozent der 9 500 b-Anlagen diese Option freiwillig nutzen (1 Prozent Nutzungsrate in 5 Jahren entspricht 4 Prozent in 20 Jahren). Hierdurch entstehen Kosten in Höhe von 11 875 Euro pro Jahr (95 b-Anlagen in den ersten 5 Jahren, 190 Anlagen in den zweiten 5 Jahren, 285 Anlagen in den dritten 5 Jahren, 380 Anlagen in den letzten 5 Jahren, jeweils mal 50 Euro = 237 500 Euro in 20 Jahren = 11 875 Euro pro Jahr).

Auswirkungen von Alternative 2 auf Inhaber von a-Anlagen:

Basierend auf Angaben des Umweltbundesamtes gibt es in Deutschland 6 878 mittelgroße Wasserversorgungsgebiete, in denen zwischen 10 und 1 000 Kubikmetern Trinkwasser pro Tag abgegeben werden, und 2 464 große Wasserversorgungsgebiete, in denen mehr als 1 000 Kubikmeter Trinkwasser abgegeben werden. Bei einer Nutzungsrate der RAP in Höhe von 5 Prozent von Inhabern mittelgroßer Anlagen und von 10 Prozent der Inhaber großer Anlagen nutzen insgesamt 589 Inhaber dieser a-Anlagen die RAP über einen 5-Jahres-Zeitraum (343 der mittelgroßen und 246 der großen Anlagen). Dies entspricht 118 Anlagen pro Jahr.

Nach einer groben Schätzung des Umweltbundesamtes basierend auf dessen Erfahrungen durch mehrere Forschungsprojekte zur Einführung von sogenannten „Water Safety Plans“ ergeben sich für Alternative 2 für a-Anlagen Kosten für die RAP in Höhe von 75 000 Euro in den ersten 10 Jahren und 30 000 Euro in den zweiten 10 Jahren. In 20 Jahren betragen die Kosten somit 105 000 Euro, was jährlichen Kosten in Höhe von 5 250 Euro entspricht.

Bezogen auf die 118 Inhaber von a-Anlagen, die die RAP jährlich nutzen werden, und bei jährlichen Kosten in Höhe von 5 250 Euro pro Jahr ergeben sich Belastungen in Höhe von 619 500 Euro jährlich.

Diese Kalkulation ist als Worst-Case-Annahme anzusehen, da es laut Aussage der Verbände keine nennenswerten Entlastungen durch die Einsparung von Analysenkosten geben wird. Kalkulationen einzelner Wirtschaftsteilnehmer lassen jedoch vermuten, dass es insbesondere bei großen Wasserversorgungsanlagen zu einer Amortisierung und sogar Entlastung kommen kann.

Im Hinblick auf den Parameter Clostridium perfringens wird eine Klarstellung vorgenommen, die im Unterschied zur bisher unklaren Regelung verhindert, dass ggf. im Einzelfall (z. B. bei Tiefengrundwasser) fachlich unnötige umfassende Untersuchungen (Nomenklatur vor Änderung) angeordnet werden. Diese Regelung geht auf einen Fehler in der alten Fassung der EG-Trinkwasserrichtlinie zurück. Die neue Regelung der Trinkwasserverordnung senkt den Untersuchungsaufwand theoretisch. In den meisten Fällen hat das Gesundheitsamt durch Einzelentscheidungen auf Basis einer Empfehlung des Umweltbundesamtes hier eine Übermaßregelung verhindert.

Die neue Pflicht für die Inhaber von Wasserversorgungsanlagen den Verbrauchern Informationen über die (freiwillige) RAP bereitzustellen, erzeugt keinen nennenswerten zusätzlichen Aufwand, da die Informationen im Internet zur Verfügung gestellt werden können.

Anhang III der EG-Trinkwasserrichtlinie, umgesetzt in Anlage 5 der Trinkwasserverordnung: Es entsteht kein nennenswerter zusätzlicher Aufwand.

Sonstige Änderungen:

Sonstige Änderungen der Trinkwasserverordnung verursachen für die Wirtschaft Belastungen in Höhe von 559 605 Euro jährlich.

- Untersuchung auf Legionellen: Die mit § 15a der Trinkwasserverordnung neu eingeführte Pflicht der Untersuchungsstelle (Labor), auffällige Befunde für Legionellen in Großanlagen zur Trinkwassererwärmung in der Installation von Gebäuden direkt an das Gesundheitsamt zu melden, ist mit einem geringen Aufwand im Einzelfall für das Labor verbunden. Da der (gewerbliche) Inhaber der Anlage damit gleichzeitig von seiner bestehenden Meldepflicht enthoben ist, ergibt sich durch diese neue Regelung für die Wirtschaft

insgesamt kein höherer Erfüllungsaufwand. Im Laufe der Zeit ist sogar eine Effizienzsteigerung zu erwarten, so dass davon ausgegangen wird, dass es im Ergebnis zu geringfügigen Entlastungen kommen wird.

- Die Senkung der analytischen Bestimmungsgrenze für Chrom in Anlage 5 führt zu keinem nennenswerten Mehraufwand für die Untersuchungsstellen, verbessert aber die Datenbasis in den kommenden Jahren zum geogenen Vorkommen von Chrom.
- Untersuchung auf Enterokokken (siehe auch Umsetzung der geänderten Anhänge II und III der EG-Trinkwasserrichtlinie): Im Jahr 2013 waren für a-Anlagen laut Umweltbundesamt 13 059 umfassende Untersuchungen erforderlich. Bei Kosten pro Enterokokken-Untersuchung in Höhe von 15 Euro (im Paketpreis zusammen mit anderen mikrobiologischen Untersuchungen) ergeben sich nach alter Regelung Kosten in Höhe von 195 885 Euro. Durch den Wechsel der Enterokokken-Untersuchung von den Parametern der Gruppe B in die Gruppe A wird die Anzahl der Untersuchungen auf 53 826 erhöht (Basis der Kategorisierung von 2013). Dies ergibt zukünftige Untersuchungskosten in Höhe von 807 390 Euro bei 15 Euro pro Untersuchung, von denen nicht anfallende Kosten in Höhe von 51 900 Euro abzuziehen sind, die sich aus der ebenfalls eingeführten Deckelung der Untersuchungshäufigkeit für Enterokokken auf jährlich 200 Untersuchungen ergeben (3 460 eingesparte Untersuchungen (Angabe des Umweltbundesamtes) mal 15 Euro). Es bleiben demnach 559 605 Euro Belastung gegenüber der alten Regelung bestehen.
- Untersuchung auf THM: Die Einschränkung, dass der Parameter THM, Anlage 2 Teil 2 laufende Nummer 11 Trinkwasserverordnung, nur bei Desinfektion des Trinkwassers mit THM-bildenden Aufbereitungsstoffen untersucht werden muss, wird de facto nicht zu einer Senkung des Erfüllungsaufwandes führen. Es muss davon ausgegangen werden, dass auch bislang Gesundheitsämter von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, Ausnahmen von der Untersuchungspflicht zuzulassen, so dass es in der Praxis nicht zu nennenswerten Einsparungen kommen dürfte.

Die Änderungen zum Schriftformerfordernis in § 13 Absatz 1, die zukünftig auch eine elektronische Übermittlung der Anzeige ermöglichen, führen zu geringfügigen Entlastungen, da die Fallzahl sehr gering ist (wenige Tausend Fälle jährlich in Deutschland) und die Möglichkeit zudem nicht von allen Inhabern von Wasserversorgungsanlagen genutzt werden wird.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung:

Bund: Geringfügiger Erfüllungsaufwand entsteht für das Umweltbundesamt durch die zukünftige Listung der allgemein anerkannten mikrobiologischen Untersuchungsverfahren nach § 15 Absatz 1a.

Länder: Keiner.

Kommunen:

Die Kommunen werden insgesamt um 765 600 Euro jährlich entlastet.

Umsetzung der geänderten Anhänge II und III der EG-Trinkwasserrichtlinie

Die Umsetzung der geänderten Anhänge II und III der EG-Trinkwasserrichtlinie erzeugt für die Kommunen folgenden Erfüllungsaufwand:

- Anhang II der EG-Trinkwasserrichtlinie, hauptsächlich umgesetzt in § 14 Absatz 2a bis 2d und Anlage 4 der Trinkwasserverordnung:

Verwaltungsaufwand entsteht bei den Gesundheitsämtern, die Anträge für eine RAP bearbeiten. Der Aufwand wächst mit der Komplexität der Anlage (bei der folgenden Rechnung berücksichtigt durch die Größe). Die vorgelegte Risikowertung muss gelesen, Nachforschungen müssen ggf. angestellt, der Probennahmeplan für das gesamte Wasserversorgungsgebiet muss angepasst und ein Bescheid erstellt werden. Nach einer übergreifenden Schätzung von Bund und Ländern ergeben sich unter Berücksichtigung von drei beispielhaften Anlagengrößen (<10, 1 000 und > 100 000 Kubikmeter Liefermenge pro Tag) und der damit verbundenen unterschiedlichen prognostizierten Nutzungsraten (die prognostizierte RAP-Nutzungsrate beträgt 1 Prozent bei kleinen Anlagen mit <10 Kubikmetern (das entspricht 95 Anlagen mit je 5 Stunden Arbeitsaufwand), 5 Prozent bei mittelgroßen Anlagen mit durchschnittlich 1000 Kubikmetern (das entspricht 243 Anlagen mit je 18 Stunden Arbeitsaufwand) und 10 Prozent bei großen Anlagen mit > 100 000 Kubikmetern (das entspricht 246 Anlagen mit je 20 Stunden Arbeitsaufwand)) Kosten in Höhe von 434 994 Euro (11 569 Stunden mal 37,60 Euro Stundensatz als Mittelwert kommunal über alle Laufbahngruppen) in fünf Jahren, das heißt rund 87 000 Euro pro Jahr. Danach wird der Aufwand geringer werden, wenn Anträge auf Verlängerung der RAP mit weniger Aufwand bearbeitet werden können und nur noch wesentlich weniger neue Anträge gestellt werden.

- Anhang III der EG-Trinkwasserrichtlinie, umgesetzt in Anlage 5 der Trinkwasserverordnung: Es entsteht kein nennenswerter zusätzlicher Aufwand.

Sonstige Änderungen

Durch die neuen Regelungen des § 14 Absatz 2 Satz 5 und 6 der Trinkwasserverordnung kommt es zu dauerhaften Entlastungen der Kommunen:

§ 14 Absatz 2 Satz 5 der Trinkwasserverordnung: Durch die Verlängerung des maximalen Untersuchungsintervalls für c-Anlagen (180 000 Anlagen) von drei auf fünf Jahre müssen bei einer angenommenen Nutzungsrate dieser Möglichkeit von 50 Prozent durch das Gesundheitsamt im Jahr 12 000 Fälle weniger bearbeitet werden. Bei einer Bearbeitungszeit von 0,25 Stunden pro Fall und einem Stundenlohn von 37,60 Euro ergeben sich jährliche Entlastungen in Höhe von 112 800 Euro.

§ 14 Absatz 2 Satz 6 der Trinkwasserverordnung: Durch die Klarstellung der Bringschuld für den Inhaber einer c-Anlage im Hinblick auf die jährlichen Untersuchungen (Mikrobiologie etc.) entfällt die bisher nötige Anordnung der Untersuchungen für 90 000 Anlagen (entspricht 50 Prozent der vorhandenen Anlagen aufgrund einer groben Schätzung der Länder). Bei einer Bearbeitungszeit von 0,2 Stunden pro Fall und einem Stundenlohn von 37,60 Euro ergeben sich Entlastungen in Höhe von 676 800 Euro jährlich. Zudem kommt es durch den Wegfall der Untersuchungs-Anordnungen zu Entlastungen durch eingesparte Portokosten in Höhe von 63 000 Euro jährlich (90 000 Fälle x 70 Cent = 63 000 Euro). Insgesamt werden durch die neue Regelung somit 739 800 Euro eingespart.

Häufiger durchzuführende Enterokokken-Untersuchungen verursachen in den Kommunen keine zusätzlichen Kosten.

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf die Kosten für soziale Sicherungssysteme sowie auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Rechtsfolgen

Die Regelungen dienen dem gesundheitlichen Verbraucherschutz. Die Regelungen haben keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Die Belange von kleinen und mittelständigen Unternehmen wurden berücksichtigt u. a. mit der Übergangsfrist in § 17 Absatz 7 Satz 2 der Trinkwasserverordnung und dem Wegfall des Schriftformerfordernisses in § 13 Absatz 1 der Trinkwasserverordnung.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Bundesministerium für Gesundheit und das Umweltbundesamt erstellen alle drei Jahre einen Bericht über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser) in Deutschland, der den Verbrauchern zur Information dient. Nach Artikel 11 Absatz 1 der EG-Trinkwasserrichtlinie überprüft die Europäische Kommission Anhang I der EG-Trinkwasserrichtlinie mindestens alle fünf Jahre unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts und unterbreitet erforderliche Änderungsvorschläge. Nach Artikel 11 Absatz 2 der EG-Trinkwasserrichtlinie passt die Europäische Kommission die Anhänge II und III der EG-Trinkwasserrichtlinie an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt an. Damit erfolgt eine implizite Evaluierung der Trinkwasserverordnung. Eine weitergehende Evaluierung ist daher nicht erforderlich.

Das umzusetzende Europarecht gilt unbefristet, so dass eine Befristung dieser Verordnung nicht in Frage kommt.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung der Trinkwasserverordnung)****Zu Nummer 1 (Überschrift)**

Die Streichung der Jahreszahl 2001 dient der Klarheit. Die Bezeichnung mit dem Zusatz „2001“ führte immer wieder zu Verwirrung und Verwechslungen der Fassungen, da es für die Allgemeinheit nicht verständlich ist, dass die Trinkwasserverordnung beispielsweise auch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 als „TrinkwV 2001“ bezeichnet wird.

Zu Nummer 2 (§ 2)**Zu § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1**

Redaktionelle Korrektur der Schreibweise der Tafelwasser-Verordnung.

Zu § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2

Die Regelung entspricht der bisherigen Nummer 2.

Zu § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3

Die Regelung entspricht der bisherigen Nummer 3.

Zu § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4

Die neue Untergliederung dient der sprachlichen Vereinfachung. Die Aufnahme der Worte „in Fließrichtung“ in Buchstabe b dient der Klarstellung.

Die bisher in § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b zum Ausdruck kommende Anforderung, dass die Apparate, die an die Trinkwasser-Installation angeschlossen sind, mit einer Sicherungseinrichtung ausgerüstet „sein müssen“, ist nicht im Rahmen des Anwendungsbereichs zu regeln. Die entsprechende Anforderung ist überdies bereits in § 17 Absatz 6 geregelt. Daher genügt die einfache Beschreibung der Ausrüstung.

Zu § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5

Die Regelung dient der rechtssystematischen Klarstellung der rechtlichen Einordnung von in Lebensmittelbetrieben verwendetem Wasser. Aufgrund von Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b der EG-Trinkwasserrichtlinie ist Wasser, das in einem Lebensmittelbetrieb für die Herstellung, Behandlung, Konservierung oder zum Inverkehrbringen von für den menschlichen Gebrauch bestimmten Erzeugnissen oder Substanzen verwendet wird, grundsätzlich als Trinkwasser einzuordnen. Davon ausgenommen ist Wasser, bei dem die zuständige einzelstaatliche Behörde davon überzeugt ist, dass die Qualität des Wassers die Genussauglichkeit des Enderzeugnisses nicht beeinträchtigen kann. Dieser Vorbehalt der entsprechenden einzelbehördlichen Entscheidung hat nicht den Charakter einer begrifflichen Bestimmung von Trinkwasser, sondern hat den Charakter einer Regelung des Anwendungsbereiches der Vorschriften der Trinkwasserverordnung im Einzelfall. Der Vorbehalt der behördlichen Entscheidung wird daher nicht mehr im Rahmen der Begriffsbestimmungen geregelt, sondern als Regelung des Anwendungsbereiches in dem neuen § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5. Im Zusammenhang mit dieser Änderung wird der bisherige § 18 Absatz 1 Satz 2 und 3 aufgehoben. § 3 Nummer 1 Buchstabe b wird neu gefasst, und dadurch wird klargestellt, dass in Lebensmittelbetrieben verwendetes Wasser definitiv

als Trinkwasser anzusehen ist. Dieses Trinkwasser unterliegt nach dem neuen § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 jedoch ausnahmsweise nicht den materiellen Anforderungen der Trinkwasserverordnung, wenn die zuständige Behörde im Einzelfall festgestellt hat, dass die Qualität des verwendeten Wassers die Genusstauglichkeit des Enderzeugnisses nicht beeinträchtigen kann. Die Feststellung wird durch die zuständige Behörde getroffen. Da die Feststellung sich auf die Genusstauglichkeit des Enderzeugnisses bezieht, ist die Zuständigkeit für die Feststellung bei einer Behörde angesiedelt, die auch für Überwachungsmaßnahmen nach § 38 Absatz 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches zuständig ist.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Zu § 3 Nummer 1

Die Änderung dient der Klarstellung, dass auch Trinkwasser, das über Trinkwasserspeicher an Bord von Fahrzeugen bereitgestellt wird, in die Begriffsbestimmung von „Trinkwasser“ einbezogen ist.

Zu § 3 Nummer 1 Buchstabe a

Es wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen.

Zu § 3 Nummer 1 Buchstabe b

Die Änderungen dienen der rechtssystematischen Klarstellung der rechtlichen Einordnung von in Lebensmittelbetrieben verwendetem Wasser (s. auch Begründung zu § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5).

Zu § 3 Nummer 2

Die Kurzbezeichnungen der Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a bis f werden zur Verbesserung der Übersichtlichkeit sowie zur rechtssystematischen Klarstellung an den Anfang der jeweiligen Begriffsbestimmung vorgezogen.

Zu § 3 Nummer 2 Buchstabe a

Die Einführung des Terminus „Wassergewinnung“ in die Definitionen der „Wasserversorgungsanlagen“ in § 3 Nummer 2 bedeutet nicht zugleich, dass Trinkwasserqualitätsanforderungen für das geförderte Rohwasser entsprechend den Anforderungen der §§ 5 bis 7a einzuhalten sind. Mit der Klarstellung sind keine neuen Pflichten oder Verantwortlichkeiten – weder für die Wasserversorger noch für die überwachende Behörde – verbunden.

Zu § 3 Nummer 2 Buchstabe b

Wassergewinnungsanlagen werden ausdrücklich genannt (s. Begründung zu Buchstabe a).

Zu § 3 Nummer 2 Buchstabe c

Es wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen.

Zu § 3 Nummer 2 Buchstabe d

Zur Angleichung an § 3 Nummer 1 wird der Begriff „Trinkwasserspeicher“ verwendet. Die Ersetzung der ersten Verwendung des Begriffes „mobile Versorgungsanlagen“ durch „bewegliche Versorgungsanlagen“ dient der logischen Definition des Begriffes „mobile Versorgungsanlagen“ in Verbindung mit seiner Kurzbezeichnung.

Zu § 3 Nummer 2 Buchstabe e

Die Kurzbezeichnung wird an den Anlagenbegriff angepasst.

Zu § 3 Nummer 2 Buchstabe f

Die Kurzbezeichnung wird an den Anlagenbegriff angepasst. Durch die vorgenommene Untergliederung in die Doppelbuchstaben aa und bb erfolgt eine sprachliche Klarstellung. Die ausdrückliche Nennung der Möglichkeit, dass zeitweise betriebene Anlagen auch über eine eigene Wassergewinnungsanlage verfügen können (z. B. auf einem saisonal betriebenen Campingplatz oder zeitweise betriebene Anlagen, die der saisonalen Wasserversorgung in einer Kleingartenkolonie dienen), stellt klar, dass die Wassergewinnungsanlage in solchen Fällen Bestandteil der jeweiligen Wasserversorgungsanlage ist. Die bisherige Regelung ließ das offen (s. auch Begründung zu § 3 Nummer 2 Buchstabe a).

Die Einbeziehung der Trinkwasser-Installation in die Begriffsbestimmung in Doppelbuchstabe aa erfolgt in Anlehnung an die Begriffsbestimmung zu den Kleinanlagen zur Eigenversorgung. Spezialfälle, wie z. B. das Ende der Zuständigkeit des Betreibers der Wasserversorgungsanlage in einer Kleingartenanlage für den Versorgungsabschnitt I „Wassergewinnung“ und Versorgungsabschnitt II „Wasserverteilung über eine Ringleitung sowie Stichleitungen bis zu den Grundstücken“ bis an die jeweilige, entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik abgesicherte Übergangsstelle vor oder in der Parzelle, können nicht im Rahmen der Trinkwasserverordnung geregelt werden. Sie müssen im Einzelfall (z. B. durch entsprechende Festlegungen in der Vereinssatzung o. ä.) bestimmt werden. Die Verantwortung (Zuständigkeit) für die Trinkwasser-Installation von der Übergabestelle aus dem Versorgungsabschnitt II bis zur Entnahmestelle (Versorgungsabschnitt III) liegt in solchen Fällen beim Pächter der jeweiligen Parzelle. Die Verantwortlichkeit für die verschiedenen Versorgungsabschnitte (I bis III) ist auch im technischen Regelwerk (DIN 2001-2) beschrieben.

Zu § 3 Nummer 12

Redaktionelle Klarstellung

Zu § 3 Nummer 13

Zu dem in § 3 Nummer 9 und § 16 Absatz 7 verwendeten Begriff „Gefährdungsanalyse“ wird eine Begriffsbestimmung vorgenommen, die an die in den Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Trinkwasserqualität enthaltene Definition (Guidelines for drinking-water quality, fourth edition incorporating first addendum. Genf: Weltgesundheitsorganisation 2017) angelehnt ist. In der Vollzugspraxis hat sich gezeigt, dass eine Definition erforderlich ist, um das Ziel erreichen zu können, dass auf der Grundlage solider Gefährdungsanalysen wirksame Abhilfemaßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit geplant und getroffen werden.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Zu § 4 Absatz 1 Satz 3

Die beiden Voraussetzungen der Vermutungsregelung werden durch eine Aufzählung klar voneinander getrennt.

Zur Schließung einer Regelungslücke wird in Nummer 1 die Wassergewinnung wieder aufgenommen, wie dies bereits bis zur Ersten Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung geregelt war. Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung waren im Bundesratsverfahren in § 4 Absatz 1 Satz 3 die Wörter „der Wassergewinnung“ mit der Begründung gestrichen worden, dass der Bereich der Wassergewinnung bereits durch entsprechende Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) abgedeckt sei. Eine aktuelle rechtliche Prüfung ergab, dass dies nicht zutrifft.

Der Tatbestand der Vermutungsregelung muss auch eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Wassergewinnung voraussetzen, damit die Vermutung aufgestellt werden kann, dass das Trinkwasser rein und genussstauglich ist.

Darüber hinaus ist es erforderlich, dass die Trinkwasserverordnung auch trinkwasserhygienische Anforderungen in Bezug auf die Wassergewinnung und Wassergewinnungsanlagen aufstellt. Dies verlangt bereits der gesetzliche Regelungsauftrag in § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Zudem sind entsprechende trinkwasserhygienische Anforderungen nicht bereits durch Regelungen des WHG umfassend gewährleistet. Zwar regelt § 50 Absatz 4 WHG, dass Wassergewinnungsanlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, unterhalten und betrieben werden dürfen. Bei der Auslegung der Vorschrift im Hinblick auf die Frage, auf welche konkreten technischen Regeln oder auf welche Teile von technischen Regeln die Generalklausel „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ Bezug nimmt, kommt es aber auf den jeweiligen Gesetzeszweck an. Denn eine Bezugnahme auf allgemein anerkannten Regeln der Technik in einem Gesetz zielt stets auf diejenigen technischen Festlegungen, die geeignet sind, „das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen“. Der grundlegende Zweck des WHG liegt darin, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (§ 1 WHG). Eine Bezugnahme des WHG auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik zielt daher nicht auf die gleichen technischen Regeln oder die gleichen Teile von technischen Regeln wie eine entsprechende Bezugnahme der Trinkwasserverordnung auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

So deckt das Wasserhaushaltsrecht hygienische Aspekte beispielsweise in Bezug auf die die Auswahl eines zur Trinkwassergewinnung geeigneten Gebietes nicht ab. In der DIN 2001-1 sind für die Kleinanlagen zur Eigenversorgung (nach § 3 Nummer 2 Buchstabe c der Trinkwasserverordnung) mikrobiell belastete Rohwässer und gemäß der DIN 2001-2 die Trinkwassergewinnung auf Schiffen aus Meerwasser in Hafennähe oder im Brackwasser explizit ausgenommen. In Bezug auf diese technischen Regeln greifen die Regelungen WHG schon wegen des Anwendungsbereiches des WHG nicht. Aber auch andere technische Regeln enthalten hygienische Anforderungen zum Bereich der Wassergewinnung und der Wassergewinnungsanlagen gerade im Hinblick auf das Trinkwasserrecht.

Für die hygienische Überwachung von Wassergewinnungsanlagen durch das Gesundheitsamt gelten § 37 Absatz 3 IfSG und die in Umsetzung von § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 IfSG erlassenen Bestimmungen der Trinkwasserverordnung.

Die Änderung in § 4 Absatz 1 Satz 3 dient auch der Klarstellung, dass durch die Einführung des Terminus „Wassergewinnung“ in die Definitionen der „Wasserversorgungsanlagen“ in § 3 Nummer 2 nicht zugleich Trinkwasserqualitätsanforderungen für das geförderte Rohwasser entsprechend den Anforderungen der §§ 5 bis 7a einzuhalten sind. Um eine solche Auslegung auszuschließen, wird durch die Gliederung von Satz 3 klargestellt, dass es sich um jeweils eigenständige Sachverhalte handelt.

Zu § 4 Absatz 2

Zur Erleichterung der Verständlichkeit der Regelung werden das grundsätzliche Abgabeverbot und die im Einzelfall bestehenden Ausnahmen in zwei Sätzen ausgedrückt. In Satz

2 wird bei den Ausnahmen zusätzlich der neue § 9 Absatz 4 Satz 3 berücksichtigt. Ferner wird ein Fehler im bisherigen Verordnungstext berichtigt, der fälschlicherweise ausdrückte, dass § 9 Absatz 6 in Anlage 2 festgelegte Grenzwerte betreffe.

Zu § 4 Absatz 3

Zur Erleichterung der Verständlichkeit der Regelung werden das grundsätzliche Abgabeverbot und die im Einzelfall bestehenden Ausnahmen in zwei Sätzen ausgedrückt. Ferner wird ein Fehler im bisherigen Verordnungstext berichtigt, der fälschlicherweise ausdrückte, dass § 9 Absatz 6 in Anlage 3 Teil I festgelegte Grenzwerte betreffe.

Zu Nummer 5 (§ 6 Absatz 2 Satz 2)

Die Übergangsregelung bis zum 30. November 2013 in Absatz 2 Satz 2 ist aufgrund Zeitablaufs hinfällig und wird gestrichen.

Zu Nummer 6 (§ 8)

Durch die Einfügung wird klargestellt, dass die Regelung auch für die genannten allgemeinen Anforderungen gilt.

Zu Nummer 7 (§ 9)

Zu § 9 Absatz 3 Satz 2

Die Liste zur Aufzählung in der bisher geltenden Trinkwasserverordnung war logisch nicht korrekt gegliedert, da die verschiedenen Aufzählungsglieder auf derselben logischen Ebene mit unterschiedlichen Konjunktionen verknüpft waren. Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu § 9 Absatz 4 Satz 3 (neu)

Metallene Werkstoffe finden häufig Anwendung für Bauteile der Trinkwasser-Installation. Sie werden dabei sowohl als Rohrwerkstoffe (z. B. Kupfer) als auch für Bauteile wie Rohrverbinder und Wasserzähler (häufig Kupfer-Legierungen mit verschiedenen weiteren Legierungselementen) verwendet. Die meisten metallenen Werkstoffe sind deckschichtbildende Werkstoffe. Diese Eigenschaft unterscheidet die metallenen Werkstoffe von anderen Material- bzw. Werkstoffgruppen, die in Kontakt mit Trinkwasser kommen.

Die Korrosion, das heißt die Wechselwirkung des Werkstoffs mit dem Medium Trinkwasser, ist ein elektrochemischer Vorgang. Dabei werden Metalle oxidiert und können als Ionen in Lösung gehen. Als Gegenreaktion ist die Reduktion eines Stoffs notwendig. Dies ist in der Regel die Reduktion von Sauerstoff, wenn dieser im Wasser gelöst ist. Die ursprüngliche Oberfläche der metallenen Werkstoffe wird in dieser Weise angegriffen und es können verstärkt Metallionen ins Trinkwasser abgegeben werden. Dabei treten vor allem Kupfer aus Kupferrohren und Bauteilen aus Kupferlegierungen, Nickel aus verchromten Bauteilen sowie Blei aus Kupferlegierungen ins Trinkwasser über.

Neben den beschriebenen Redoxreaktionen finden aber auch Fällungsreaktionen statt. Dabei reagieren die gebildeten Metallionen mit Wasserinhaltsstoffen und bilden auf der Werkstoffoberfläche eine Deckschicht. Diese kann die weitere Abgabe von Metallionen ins Trinkwasser deutlich reduzieren. Es kann bis zu 16 Wochen dauern, bis sich eine schützende

Deckschicht ausgebildet hat. Danach ist die weitere Abgabe von Metallionen in das Trinkwasser in der Regel deutlich reduziert.

Insbesondere die Grenzwerte der Parameter Kupfer, Nickel und Blei können daher nach der Neuerrichtung einer Trinkwasser-Installation kurzfristig überschritten sein. Die Regelung, dass die gemessene Konzentration dieser Parameter für den festgelegten Zeitraum (16 Wochen) nicht höher als das doppelte des betreffenden Grenzwertes in Anlage 2 Teil II sein darf, erfolgt vorsorglich aus Gründen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes. Die entsprechenden Grenzwerte berücksichtigen die lebenslange Aufnahme der Stoffe über das Trinkwasser. Daher können kurzfristig erhöhte Konzentrationen toleriert werden, sofern die Verbraucher informiert sind. Andernfalls könnten die meisten metallenen Werkstoffe nicht mehr im Kontakt mit Trinkwasser verwendet werden. So sieht auch die im Bundesgesundheitsblatt veröffentlichte Bewertungsgrundlage des Umweltbundesamtes für metallene Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser nach § 17 Absatz 3 vor, dass die dort festgelegten Prüfwerte erst ab der 16. Woche nach der Neuerrichtung eingehalten werden müssen.

Die Information von ggf. Betroffenen ergibt sich aus der allgemeinen Informationspflicht über Grenzwertüberschreitungen.

Darüber hinaus ist auch in den ersten Wochen nach normgerechter Installation die Entnahme von Trinkwasser mit Gehalten unterhalb der Grenzwerte möglich, sofern dieses vor der Entnahme ausreichend ablaufen gelassen wird. Das Umweltbundesamt, aber auch Verbände (z. B. Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V., Zentralverband Sanitär Heizung Klima) informieren die Verbraucher seit längerer Zeit darüber, dass für die Verwendung zum Verzehr und zur Zubereitung von Speisen Trinkwasser grundsätzlich nach dem Ablaufenlassen entnommen werden sollte und dass dies insbesondere bei neuen Installationen aufgrund der dann verstärkten Metallabgabe gilt.

Zu Nummer 8 (§ 13 Absatz 1)

Die Änderung erfolgt im Rahmen des Programms „Digitale Verwaltung 2020“ der Bundesregierung. Ziel ist eine einfachere Kommunikation für alle Beteiligten. Dies dient der Bürgerfreundlichkeit und der Entlastung der Behörden. Das Schriftformerfordernis in § 13 Absatz 1 hat sich in der Praxis als zu streng erwiesen, so dass es um die Möglichkeit der elektronischen Anzeige ergänzt wird.

Die Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ besagt, dass der betreffende Verfahrensschritt sowohl in der herkömmlichen Schriftform, einschließlich ihrer elektronischen Ersatzformen nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), als auch grundsätzlich in der einfachsten elektronischen Variante – z. B. als einfache E-Mail – erfolgen kann. Werden personenbezogene Daten per E-Mail versandt, sind die datenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten. Zudem soll die vorliegende Regelung zum Ausdruck bringen, dass eine Verschriftlichung weiterhin erforderlich ist. Die mündliche beziehungsweise fernmündliche Form wird damit ausgeschlossen. Die Regelung „schriftlich oder elektronisch“ ist technikoffen. Der Einsatz elektronischer Verfahren setzt eine entsprechende Zugangseröffnung auf Seiten des Empfängers voraus (§ 3a Absatz 1 VwVfG).

Zu Nummer 9 (§ 14)

Zu § 14 Absatz 1 Satz 1

Folgeänderung zu Nummer 12 (Änderung von § 15)

Zu § 14 Absatz 2 Satz 1

Die Bezugnahmen auf die wegen des Umfangs und der Häufigkeit von Untersuchungen anzuwendenden Vorschriften der neuen Anlage 4 werden präzisiert.

Zu § 14 Absatz 2 Satz 2

Folgeänderung zu Nummer 17 (Änderung von § 19)

Zu § 14 Absatz 2 Satz 5

Nach § 14 Absatz 2 Satz 4 bestimmt das Gesundheitsamt, welche Untersuchungen bei Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe c (c-Anlagen) nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 durchzuführen sind, und legt auch die Zeitabstände dafür fest. Bisher durfte nach Satz 5 das Untersuchungsintervall für die chemischen Parameter, die Indikatorparameter und die verwendeten Aufbereitungsstoffe nicht mehr als drei Jahre betragen. Durch die Verlängerung des Untersuchungsintervalls auf maximal fünf Jahre besteht bei Gewährleistung der hygienischen Sicherheit die Option einer finanziellen Entlastung des „Unternehmers oder des sonstigen Inhabers einer Wasserversorgungsanlage“ (Usl). Für das Gesundheitsamt wird der Ermessensspielraum erweitert und der erforderliche Verwaltungsaufwand gesenkt. Die Untersuchungspflichten in Bezug auf die mikrobiologischen Parameter bleiben davon unberührt.

Zu § 14 Absatz 2 Satz 6

Der bisherige Wortlaut ließ nicht klar erkennen, dass der Usl einer c-Anlage die verpflichtenden jährlichen Untersuchungen ohne explizite Aufforderung durch das Gesundheitsamt durchzuführen hat (Bringschuld). Die verpflichtende Übermittlung der Untersuchungsergebnisse ist bereits durch § 15 Absatz 3 Satz 1 und 4 umfassend geregelt.

Zu § 14 Absatz 2 Satz 8

Folgeänderung zu Nummer 11 (§ 14b)

Zu § 14 Absatz 2a

Mit der Einfügung von § 14 Absatz 2a und der folgenden Absätze 2b und 2c wird die Änderungsrichtlinie umgesetzt. Deutschland nimmt damit die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit wahr, vom bisherigen Überwachungsprogramm abzuweichen, sofern zuverlässige Risikobewertungen durchgeführt werden, die auf die WHO-Leitlinien zur Trinkwasserqualität (Guidelines for drinking-water quality, fourth edition incorporating first addendum. Genf: Weltgesundheitsorganisation 2017) gestützt werden können und die im Rahmen von Artikel 8 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/101/EU (ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32) geändert worden ist (EG-Wasserrahmenrichtlinie), vorgenommene Überwachung berücksichtigen sollen. Diese Regelungen der EG-Wasserrahmenrichtlinie sind, wie im Verordnungstext in Bezug genommen, national in § 10 in Verbindung mit Anlage 10 der Oberflächengewässerverordnung umgesetzt.

Die Erfahrung, die auch in den Erwägungsgründen für die Änderungsrichtlinie zum Ausdruck gebracht wurde, hat gezeigt, dass für viele (insbesondere chemische und physikalisch-chemische) Parameter die festgestellten Konzentrationen nur in wenigen Fällen zu einer Überschreitung von Grenzwerten führen würden. Die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf solche Parameter, die im Einzelfall grundsätzlich keine praktische Bedeutung haben, ist mit erheblichen Kosten verbunden, insbesondere dann, wenn eine große Zahl von Parametern zu überwachen ist. Die Einführung einer flexibleren Häufigkeit der Überwachung bietet die Möglichkeit, Kosten zu sparen oder die vorhandenen finanziellen Mittel gezielter einzusetzen, ohne dass dies der öffentlichen Gesundheit oder anderen

Nutzeffekten abträglich wäre. Durch einen flexiblen Umfang an Untersuchungen und eine flexible Überwachung werden auch weniger Daten gesammelt, die wenige oder keine Informationen über die Qualität des Trinkwassers liefern. Kernintention der Risikobewertung ist somit die Fokussierung auf die vor Ort relevanten Parameter. Dies können zusätzlich zu den mit Grenzwerten belegten Parametern der Trinkwasserverordnung auch weitere Parameter sein. Ziel des an die lokalen Gegebenheiten angepassten risikobewertungsbasierten Untersuchungsprogramms ist es, Mittel für die Probennahme und Untersuchung möglichst effizient zur Gewährleistung der Trinkwasserqualität und damit zum Schutz der menschlichen Gesundheit einzusetzen. Die Risikobewertung muss dabei eine plausible und nachvollziehbare Begründung zum möglichen Auftreten oder Nichtvorhandensein von Gefährdungen im Versorgungssystem enthalten.

Damit ergeben sich anders als bisher folgende Alternativen:

1. Vollanalyse/Analyse entsprechend dem „starren“ System nach der neuen Anlage 4 entsprechend Anhang II der EG-Trinkwasserrichtlinie: eine Reduzierung des Parameterumfangs oder der Probennahmehäufigkeit ist ohne Vorliegen einer Risikobewertung nicht mehr möglich.

2. RAP: Auf der Basis der Ergebnisse einer Risikobewertung kann von dem ansonsten festgelegten Parameterumfang sowie der vorgegebenen Häufigkeit der Untersuchungen abgewichen werden, wenn die Vorgaben von § 14 Absatz 2a bis 2c erfüllt sind.

Grundsätzlich ist die Risikobewertung die Grundlage für die Anpassung der Probennahmeplanung für die gesamte Wasserversorgungsanlage, auch wenn sich de facto anschließend beispielsweise nur bezüglich eines Parameters am Probennahmeregime etwas ändert, das heißt eine RAP durchgeführt wird. Wichtig zu erwähnen ist, dass ohne formelle, dokumentierte Risikobewertung und ohne Einhaltung der Anforderungen aus europarechtlichen Gründen keinerlei Reduktion des Untersuchungsumfangs möglich ist.

Die „Leitlinien für die risikobewertungsbasierte Anpassung der Probennahmeplanung für Trinkwasserversorgungsanlagen (RAP) nach TrinkwV“ (Leitlinien des Umweltbundesamtes zur RAP, die im Bundesgesundheitsblatt veröffentlicht werden sollen) geben Hilfestellungen für die Erstellung der Risikobewertungen. Diese Leitlinien stehen zum Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung zur Verfügung.

Auch beim „starren“ System nach § 14 Absatz 2 ist wie bisher die trinkwasserhygienische Sicherheit gegeben, da dessen Anwendung nicht bedeutet, dass Risikobetrachtungen außer Acht gelassen werden können. Auf der anderen Seite gelten auch nach einer RAP alle anderen Verpflichtungen weiter, wie z. B. § 16 Absatz 1 Satz 3.

Zu § 14 Absatz 2a Satz 1

Die Option einer RAP wird nur für Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a und b (a-Anlagen und b-Anlagen) eingeführt. Für Anlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe e (e-Anlagen), die ebenfalls zu einem Wasserversorgungsgebiet im Sinne der EG-Trinkwasserrichtlinie zählen, erscheint die Einführung einer Option zur Reduzierung des Parameterumfangs insbesondere für öffentliche Gebäude nicht sinnvoll, da hierfür in jeder betroffenen e-Anlage als Grundlage für eine Reduzierung zunächst einmal alle Parameter über einen Zeitraum von drei Jahren innerhalb der letzten sieben Jahre gemessen werden müssten, um die Voraussetzung der Unterschreitung von 30 bzw. 60 Prozent des Grenzwertes zu belegen. Ferner ist als Ergebnis einer Risikobewertung nicht zu erwarten, dass man Parameter in einem Maß ausschließen kann, das ökonomisch attraktiv wäre.

Die Genehmigung durch das Gesundheitsamt ist als Verwaltungsakt anzusehen, so dass die Vorschriften der jeweiligen Landesverwaltungsverfahrensgesetze gelten. Insbesondere gelten die Bestimmungen der Landesverwaltungsverfahrensgesetze in Bezug auf den Wi-

derruf von Verwaltungsakten. Die Genehmigung kann auf der entsprechenden landesrechtlichen Grundlage, auch nachdem sie unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn das Gesundheitsamt auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde.

Der Grundsatz nach Satz 1 gilt auch für Lieferketten, bei denen verschiedene Wasserversorger bis zum Endabnehmer verantwortlich sind (s. Leitlinien des Umweltbundesamtes zur RAP, die im Bundesgesundheitsblatt veröffentlicht werden sollen).

Zu § 14 Absatz 2a Satz 2

Satz 2 regelt die Anforderungen an die Risikobewertung.

Zu § 14 Absatz 2a Satz 2 Nummer 1

Für denjenigen, der die Risikobewertung und den Vorschlag zur Anpassung der Probenahmeplanung erstellt, gilt: Der Nachweis der hinreichenden Qualifikation für das Risikomanagement im Trinkwasserbereich kann beispielsweise durch Berufserfahrung, geeignete Referenzen wie Aus- und Weiterbildungsnachweise, langjährige Erfahrungen im Wasserfach oder einschlägige Referenzprojekte/Tätigkeiten/Veröffentlichungen nachvollziehbar belegt werden. Außerdem hat der Ersteller einer Risikobewertung mindestens über die für das Betreiben der betroffenen Wasserversorgungsanlage notwendigen Fachkenntnisse zu verfügen. Verfügt der Ersteller zu Teilaspekten der RAP, z. B. im Hinblick auf die Beurteilung der Hydrogeologie zur Analyse des Wassereinzugsgebiets und der Wassergewinnung, nicht über die entsprechende Qualifikation und Expertise, sind entsprechend qualifizierte externe Fachleute (z. B. Hydrogeologen) hinzuzuziehen.

Zu § 14 Absatz 2a Satz 2 Nummer 2

Gemäß der Änderungsrichtlinie (Erwägungsgrund 4) sollen die Risikobewertungen auf die WHO-Leitlinien zur Trinkwasserqualität (Guidelines for drinking-water quality, fourth edition incorporating first addendum. Genf: Weltgesundheitsorganisation 2017) gestützt werden. Die WHO-Leitlinien zur Trinkwasserqualität empfehlen bereits seit 2003 einen umfassenden Ansatz zur Risikoermittlung und zum Risikomanagement. Die gesundheitlichen Risiken sollen in allen Prozessen vom Einzugsgebiet bis zur Stelle der Trinkwassernutzung ermittelt, bewertet und beherrscht werden. Hiermit wurde der Fokus von der Endproduktkontrolle des Trinkwassers hin zu einer stärkeren Kontrolle der Prozesse zur Trinkwassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung verschoben. Auf europäischer Ebene wurde der Ansatz 2013 durch die DIN EN 15975-2 „Sicherheit der Trinkwasserversorgung – Leitlinien für das Risiko- und Krisenmanagement – Teil 2: Risikomanagement“ umgesetzt. An dem Ansatz der WHO und an den Grundsätzen dieser Leitlinien soll sich die Risikobewertung orientieren.

Zu § 14 Absatz 2a Satz 2 Nummer 3

Gemäß Anhang II Teil C Nummer 3 der EG-Trinkwasserrichtlinie sollen die Risikobewertungen die im Rahmen von Artikel 8 der EG-Wasserrahmenrichtlinie vorgenommene Überwachung berücksichtigen. Daneben sind auch die Ergebnisse kostenfrei zugänglicher amtlicher Untersuchungen zu berücksichtigen, da nicht einsehbar ist, dass amtlich erhobene Erkenntnisse, die die Risikobewertung unterstützen können, nicht ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Die Ergebnisse der entsprechenden Untersuchungen sind von den jeweils zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen. Das heißt, dass nicht das Gesundheitsamt verantwortlich ist für die Bereitstellung von Daten, die nicht in seinem Zuständigkeitsbereich liegen, sondern die Behörde, die die Daten erhebt (z. B. Untere Wasserbehörde). Die Daten können auch durch Verweis auf Internetlinks zur Verfügung gestellt werden. Eine Verpflichtung der Behörden zur Zusammenstellung der jeweils relevanten Daten besteht nicht.

Zu § 14 Absatz 2a Satz 2 Nummer 4 Buchstaben a bis c

Der Usl ist verpflichtet, eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Risikobewertung sowie eine Anlage, die zur Information der betroffenen Verbraucher geeignet ist, dem Gesundheitsamt zur Verfügung zu stellen.

Die Anlage zur Information der Verbraucher wird insbesondere berücksichtigen, dass keine sicherheitsrelevanten Informationen über eine kritische Infrastruktur veröffentlicht werden.

Darüber hinaus ist dem Gesundheitsamt ein Vorschlag zur Anpassung der Probennahmeplanung für die betroffene Wasserversorgungsanlage auf der Grundlage der Risikobewertung vorzulegen.

Muster für Vorschläge zur Darstellung der Ergebnisse der Risikobewertung und der Anpassung der Probennahmeplanung, für eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Risikobewertung sowie für die Anlage zur Information der Verbraucher sind in den Leitlinien des Umweltbundesamtes zur RAP enthalten, die im Bundesgesundheitsblatt veröffentlicht werden sollen.

Zu § 14 Absatz 2b

Absatz 2b regelt die Voraussetzungen für die Genehmigung der Probennahmeplanung, wenn diese die Ausnahme eines Parameters aus dem Umfang der Untersuchungen oder eine verringerte Häufigkeit der Untersuchung eines Parameters vorsieht.

Zu § 14 Absatz 2b Satz 1 Nummer 1

Nummer 1 stellt klar, dass die Anforderungen an die Risikobewertung und den Risikobewertungsbericht nach Absatz 2a Genehmigungsvoraussetzungen sind. Der schriftliche Bericht ist dem Gesundheitsamt vorzulegen. Der Usl ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Risikobewertung und die Erstellung eines ordnungsgemäßen Risikobewertungsberichtes verantwortlich.

Zu § 14 Absatz 2b Satz 1 Nummer 2

Eine Voraussetzung zur Streichung eines Parameters ist, dass über einen Zeitraum von drei Jahren innerhalb der letzten sieben Jahre an für die Wasserversorgungsanlage repräsentativen Probennahmestellen bei allen Proben die Messwerte unter dem Vergleichswert von 30 Prozent des Grenzwerts liegen. Ausschlaggebend ist der jeweilige Messwert, der im Untersuchungsbericht der Untersuchungsstelle ausgewiesen ist. Dabei sind die jüngsten Messwerte zugrunde zu legen. Es darf damit keine jüngeren Messwerte geben, die ggf. die Bedingung nicht erfüllen würden. Die Messunsicherheit wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Zu § 14 Absatz 2b Satz 1 Nummer 3

Eine Voraussetzung zur Verringerung der Probennahmehäufigkeit ist, dass über einen Zeitraum von drei Jahren innerhalb der letzten sieben Jahre an für die Wasserversorgungsanlage repräsentativen Probennahmestellen bei allen Proben die Messwerte unter dem Vergleichswert von 60 Prozent des Grenzwerts liegen. Ausschlaggebend ist der jeweilige Messwert, der im Untersuchungsbericht der Untersuchungsstelle ausgewiesen ist. Dabei sind die jüngsten Messwerte zugrunde zu legen. Es darf damit keine jüngeren Messwerte geben, die ggf. die Bedingung nicht erfüllen würden. Die Messunsicherheit wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Zu § 14 Absatz 2b Satz 1 Nummer 4

Die Ergebnisse der Risikobewertung können auch dazu führen, dass Umfang oder Häufigkeit der Parameteruntersuchungen gegenüber § 14 Absatz 2 Satz 1 erweitert beziehungsweise erhöht werden müssen, um die einwandfreie Beschaffenheit des Trinkwassers sicherzustellen. Nummer 4 regelt als Voraussetzung für die Genehmigung der Probenahmeplanung, dass die Probennahmeplanung dies erforderlichenfalls beinhaltet. Hierzu können auch mikrobiologische Parameter gehören, die von der Verringerung nach Nummer 2 und 3 ausgenommen sind (s. auch Begründung zu § 14 Absatz 2b Satz 2 und 3).

Zu § 14 Absatz 2b Satz 1 Nummer 5

Der Ergebnisbericht nach Absatz 2a Nummer 4 berücksichtigt insbesondere bei dem Vorschlag für die Anpassung der Probennahmeplanung in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt dessen Probennahmeplan für das Wasserversorgungsgebiet bei der Festlegung der Häufigkeit der Untersuchungen und der Festlegung der Probennahmestellen im Versorgungssystem. Dabei muss bedacht werden, welcher Herkunft mögliche Verunreinigungen sein können und ob diese Schwankungen oder Trends in der Konzentration unterliegen. Bei dieser Regelung wird insbesondere Anhang II Teil C Nummer 5 Buchstabe b Nummer I der EG-Trinkwasserrichtlinie umgesetzt.

Zu § 14 Absatz 2b Satz 1 Nummer 6

Für die Verringerung der Probennahmehäufigkeit oder die Streichung eines Parameters gilt die Voraussetzung, dass kein Umstand zu erwarten ist, der eine Verschlechterung der Qualität des Trinkwassers ergibt. Diese Forderung ist aus Anhang II Teil C Nummer 5 Buchstabe b Nummer V der EG-Trinkwasserrichtlinie übernommen. Hierfür ist insbesondere zu berücksichtigen, ob sich aus (aktuellen wie auch historischen) Daten über das Vorhandensein, über die Lage, die Anzahl, das Ausmaß, den Zustand etc. von möglicherweise die Trinkwasserqualität gefährdenden Nutzungen im Einzugsgebiet der Gewinnung, aus Untersuchungsergebnissen (z. B. Rohwasserqualität, Daten auf der Basis der EG-Wasserrahmenrichtlinie) oder aus Informationen über Extremwetterereignisse sowie über mögliche Eintragspfade bei der Gewinnung, der Aufbereitung und der Verteilung des Trinkwassers Hinweise für eine potenzielle Verschlechterung der Trinkwasserqualität ergeben. Ausschlaggebend ist hier nicht ausschließlich, ob die Kontamination bereits bei der Gewinnung aufgetreten ist, sondern im Sinne des Vorsorgegedankens auch, ob diese unter den gegebenen Umständen auftreten kann.

Temporäre und saisonale Schwankungen sowie die Dauer des Auftretens eines Parameters sind bei der Anpassung der Probennahmeplanung zu berücksichtigen. Dies kann auch für Anlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe b mehr als eine Untersuchung im Zeitraum von drei Jahren während der letzten sieben Jahre erforderlich machen, um eine ausreichende Einschätzung zu erlangen.

So kann es beispielsweise sinnvoll sein, eine Untersuchung im Hinblick auf Pflanzenschutzmittel durchzuführen, wenn die Wahrscheinlichkeit für deren Auftreten z. B. nach Extremwetterereignissen in Zeiten, in denen sie typischerweise ausgebracht werden, erhöht ist. Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass Stoffe auch noch, teilweise jahrelang, auftreten können, nachdem ihre Eintragsquellen im Einzugsgebiet entfernt wurden.

Zu § 14 Absatz 2b Satz 2 und 3

Satz 2 nimmt vom Anwendungsbereich der RAP im Hinblick auf eine Reduktion des Umfangs der Untersuchungen oder deren Häufigkeit aus:

- Mikrobiologische Parameter, für die wegen der vielfältigen möglichen Störeinflüsse im Versorgungsgebiet und wegen des ggf. hohen Schadensausmaßes kein Szenario denkbar erscheint, bei dem im Wasserversorgungsgebiet eine geringere als die

nach der Trinkwasserverordnung vorgegebene Mindestuntersuchungshäufigkeit erfolgen kann;

- Indikatorparameter ohne numerischen Wert (Geruch, Geschmack, Koloniezahl bei 22°C und Koloniezahl bei 36°C sowie TOC), für die eine Bewertung nach Satz 1 Nummer 2 und 3 nicht möglich und darüber hinaus eine Reduzierung nicht sinnvoll ist.

Nach Satz 3 können aber aufgrund der Risikobewertung Erweiterungen des Umfangs oder eine höhere Häufigkeit der Untersuchungen in Bezug auf die oben genannten Parameter erforderlich sein.

Da die Regelungen zur RAP Ausnahmen lediglich von den Vorgaben des Absatzes 2 Satz 1 ermöglichen, finden sie darüber hinaus keine Anwendung auf die Untersuchungspflichten in Bezug auf radioaktive Stoffe. Diesbezüglich gelten mit § 14a gesonderte Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie 2013/51/EURATOM des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch (Abl. L 296 vom 7.11.2013, S. 12).

Satz 4 verweist auf besondere Bestimmungen für bestimmte Parameter, die unabhängig von der RAP gelten:

- Für den Untersuchungsumfang in Bezug auf Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe und Biozidprodukt-Wirkstoffe gelten die Bemerkungen zu Anlage 2 Teil I laufende Nummer 10, in der der Überwachungsumfang geregelt wird.
- Für *Clostridium perfringens* (einschließlich Sporen) gelten die Bemerkungen zu Anlage 3 Teil I laufende Nummer 4 zum Untersuchungsumfang dieses Parameters.
- Für THM gilt die neue Bemerkung zu Anlage 2 Teil II laufende Nummer 11, in der die Notwendigkeit der Untersuchung auf bestimmte Bedingungen eingeschränkt wird (s. auch Begründung zu Anlage 2 Teil II laufende Nummer 11).

Zu § 14 Absatz 2c

Die Genehmigungsdauer von fünf Jahren orientiert sich an den Vorgaben der EG-Trinkwasserrichtlinie (Anhang II Teil A Nummer 4) zur Aktualisierung der Überwachungsprogramme mindestens alle fünf Jahre. Das Abstellen auf Kalenderjahre orientiert sich an der Berichterstattungspflicht nach § 21 Absatz 3, wo ebenfalls auf Kalenderjahre abgestellt wird. Eine unterjährige Genehmigung der RAP ist danach nicht sinnvoll.

Trotz der Genehmigung für fünf Kalenderjahre bleiben die Überwachung durch das Gesundheitsamt nach § 18 sowie die Anzeigepflicht nach § 16 Absatz 1 Satz 3 (neu) unberührt.

Für eine Verlängerung der Genehmigung sind ebenfalls Untersuchungsergebnisse aus den letzten drei Kalenderjahren erforderlich, auch wenn z. B. bei Anlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe b ein Untersuchungsintervall für den betroffenen Parameter für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren genehmigt wurde.

Zu § 14 Absatz 2d

Es wird eine Übergangsregelung getroffen in Bezug auf die Gültigkeit von Verfügungen, die das Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde auf der Grundlage des bisherigen Rechts getroffen haben. Auf der Grundlage des bisherigen Anlage 4 Teil I Buchstabe a Satz 2 konnte das Gesundheitsamt eine Verringerung der Anzahl der routinemäßigen Untersuchungen vornehmen. Auf der Grundlage des bisherigen Anlage 4 Teil I Buchstabe b Satz

2 konnte die zuständige Behörde für einen bestimmten Zeitraum feststellen, dass das Vorhandensein eines Parameters in einem Wasserversorgungsgebiet nicht in relevanten Konzentrationen zu erwarten ist, mit der Folge, dass der Parameter nicht in den Umfang der umfassenden Untersuchungen fiel. Entsprechende Entscheidungen haben noch längstens bis 31. Dezember 2018 Bestand, sofern sie nicht vorher auslaufen oder aufgehoben werden. Neue behördliche Entscheidungen über eine Verringerung des Umfangs oder der Häufigkeit von Untersuchungen können nur auf der Grundlage von Absatz 2b getroffen werden.

Zu § 14 Absatz 3

Absatz 3 wird aufgehoben. Seine Inhalte werden in angepasster Form in den neuen § 14b übernommen.

Zu § 14 Absatz 6

Die Ergänzung stellt klar, dass nur eine einzige Untersuchungsstelle die Verantwortung für die Richtigkeit des Untersuchungsergebnisses tragen kann, und damit für die ordnungsgemäße Durchführung der Untersuchung inklusive der Probennahme. Dies ist unabhängig von der Möglichkeit der Unterauftragvergabe einer zugelassenen Untersuchungsstelle an eine andere ebenfalls akkreditierte und zugelassene Untersuchungsstelle. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass die Probennahme und die Analyse der Proben von unabhängig voneinander beauftragten Untersuchungsstellen durchgeführt werden, um die Rechtssicherheit bei Haftungsfragen bei nicht ordnungsgemäßigem Vorgehen zu erhöhen.

Zu Nummer 10 (§ 14a Absatz 1 Satz 2)

Folgeänderung zu Nummer 17 (Änderung von § 19)

Zu Nummer 11 (§ 14b)

Aus systematischen Gründen werden die bislang in § 14 Absatz 3 enthaltenen Regelungen über die Untersuchungspflichten in Bezug auf *Legionella spec.* und die bislang in Anlage 4 Teil II Buchstabe b enthaltenen Regelungen zur diesbezüglichen Untersuchungshäufigkeit und Probennahme zusammengeführt und in einem eigenen Paragraphen geregelt.

Zu § 14b Absatz 1

Absatz 1 übernimmt Inhalte aus dem bisherigen § 14 Absatz 3 Satz 1 und 2. Die Voraussetzungen für die Untersuchungspflicht werden kumulativ in Satz 1 zusammengefasst.

Zu § 14b Absatz 2

Absatz 2 regelt, wie zuvor § 14 Absatz 3 Satz 1, durch Verweisung das Erfordernis, dass die die Untersuchung einschließlich der Probennahme durchführende Untersuchungsstelle nach § 15 Absatz 4 zugelassen sein muss.

Zu § 14b Absatz 3

Die Sätze 1 und 2 übernehmen Inhalte aus dem bisherigen § 14 Absatz 3 Satz 1 und 5 sowie aus Anlage 4 Teil II Buchstabe b Satz 7 und 8. Die Bezugnahme auf DIN EN ISO 19458 wird aus verfassungsrechtlichen Gründen durch eine Techniklausel in Verbindung mit einer Vermutungsregelung geregelt. Satz 3 verweist mit einer Sollregelung zusätzlich auf die im Bundesgesundheitsblatt veröffentlichte Empfehlung des Umweltbundesamtes. Die bisherige Regelung in Anlage 4 Teil II Buchstabe b Satz 9 über die Menge des abgelaufenen

Wassers entfällt; dies wird künftig in der Empfehlung des Umweltbundesamtes angesprochen. Satz 4 entspricht dem bisherigen § 14 Absatz 3 Satz 4.

Zu § 14b Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die Inhalte aus dem bisherigen § 14 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit der bisherigen Anlage 4 Teil II Buchstabe b Satz 1, 2 und 4.

Zu § 14b Absatz 5

Absatz 5 übernimmt die Inhalte aus dem bisherigen § 14 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit der bisherigen Anlage 4 Teil II Buchstabe b Satz 5 und 6. Die Aufzählung bestimmter Risikoeinrichtungen wird durch Verweis auf das Infektionsschutzgesetz verkürzt.

Zu § 14b Absatz 6

Absatz 6 enthält eine neue Regelung über die Frist, innerhalb derer bei neu in Betrieb genommenen Anlagen die Erstuntersuchung durchgeführt werden muss. Insbesondere für neue Anlagen der Trinkwassererwärmung, die im dreijährlichen Rhythmus auf Legionellen untersucht werden, war der Zeitraum, in dem die Erstuntersuchung nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen hatte, nicht hinreichend spezifiziert. Dies wird durch die konkrete Vorgabe nun klargestellt. Um den tatsächlichen Zustand der Anlage zu bewerten, soll die Erstuntersuchung auf Legionellen in einem Zeitraum von drei bis zwölf Monaten nach Inbetriebnahme erfolgen. Das mikrobiologische System in der Trinkwasser-Installation (Biofilm etc.) muss sich in der neuen Installation erst bilden und stabilisieren, um zuverlässige Aussagen zum hygienischen Zustand bezüglich Legionellen in der Anlage treffen zu können. Die Untersuchung frühestens drei Monate nach Inbetriebnahme ergibt sich aus dem technischen Regelwerk und ist als Zeitraum für die Stabilisierung des mikrobiologischen Systems nach bautechnischen Eingriffen in die Trinkwasser-Installation definiert (DVGW-Arbeitsblatt W 551). Die Untersuchungsfrist bis zwölf Monate nach Inbetriebnahme ergibt sich in Anlehnung an die bereits bestehende Regelung zur jährlichen Untersuchungspflicht in öffentlich genutzten Gebäuden. Die bisherige Regelung über Erstuntersuchungen auf Legionellen bei Bestandsanlagen in Anlage 4 Teil II Buchstabe b Satz 3 entfällt aufgrund Zeitablaufs.

Zu Nummer 12 (§ 15)

Zu § 15 Absatz 1

Absatz 1 regelt die grundsätzliche Anforderung an die Probennahme.

Zu § 15 Absatz 1a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Neufassung der Anlage 5, durch die der neue Anhang III der EG-Trinkwasserrichtlinie umgesetzt wird (s. auch Begründung zu Anlage 5). Die Regelungen zur Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei der mikrobiologischen Untersuchung von Trinkwasser nach dieser Verordnung und die diesbezüglichen zu veröffentlichenden Feststellungen des Umweltbundesamtes dienen der Rechtsklarheit und werden zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung für die nach § 15 Absatz 4 zugelassenen Untersuchungsstellen festgelegt. Die Festlegung einer Übergangsfrist ist notwendig, damit Stellen, die Untersuchungen nach der Trinkwasserverordnung durchführen, im Sinne einer einheitlichen Qualitätssicherung und damit des Verbraucherschutzes handeln und gleichzeitig den Qualitätsanforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025 genügen können. Damit wird sichergestellt, dass die Untersuchungsstellen die in § 15 Absatz 4 Satz 3 festgelegten Anforderungen erfüllen können und zwischenzeitlich erzielte Fortschritte der wissenschaftlichen Forschung im Sinne neuer Analysenverfahren, die

als harmonisierte Normen bestehen und entsprechend in Anhang III Teil A der EG-Trinkwasserrichtlinie mit gleitenden Verweisen spezifiziert sind, zum Nachweis der mikrobiologischen Qualität eingesetzt werden können.

Zu § 15 Absatz 1b

Im Absatz 1b werden die Regelungen aus dem alten Absatz 1 Satz 2 inhaltlich wieder aufgenommen, die zur Umsetzung von Artikel 7 Absatz 5 Buchstabe b der EG-Trinkwasserrichtlinie dienen.

Zu § 15 Absatz 1c

Das optionale Untersuchungsverfahren zur Bestimmung der Koloniezahl kultivierbarer Mikroorganismen bei 22 °C und 36 °C aus der alten Anlage 5 Teil I Buchstabe d Doppelbuchstabe bb muss hier spezifisch aufgeführt werden, da es sich nicht um ein Einheitsverfahren (weder national noch international) handelt und daher nicht unter die Vermutungsregel im Absatz 1 fällt.

Zu § 15 Absatz 1d

Das Umweltbundesamt veröffentlicht zukünftig eine Liste aller nach den Absätzen 1a bis 1c zulässigen Untersuchungsverfahren im Bundesgesundheitsblatt. Zuvor war dies nur für die alternativen Untersuchungsverfahren (s. auch Begründung zu Absatz 1b) nach altem Absatz 1 Satz 2 vorgeschrieben, da die Referenzverfahren in der alten Anlage 5 Teil I mit gleitendem Verweis gelistet waren.

Zu § 15 Absatz 1e

Für die Untersuchung auf *Legionella spec.* einschließlich der Probennahme veröffentlicht das Umweltbundesamt eine Empfehlung im Bundesgesundheitsblatt. Diese soll neben dem angewandten Probenahme- und Untersuchungsverfahren nach Absatz 1a oder 1b beachtet werden.

Zu § 15 Absatz 2

Bei Untersuchungen des Trinkwassers nach dieser Verordnung auf die in Anlage 2 genannten chemischen Parameter und die in Anlage 3 genannten chemischen und chemisch/physikalischen Parameter, also alle, die keine allgemeinmikrobiologischen Parameter sind, sind Untersuchungsverfahren anzuwenden, die hinreichend zuverlässige Messwerte liefern und dabei die in Anlage 5 Teil I genannten spezifizierten Verfahrenskennwerte einhalten (s. auch Begründung zu Anlage 5 Teil I).

Zu § 15 Absatz 2a

Diese Regelung betrifft die Untersuchung der Radioaktivität im Trinkwasser und entspricht inhaltlich dem alten Absatz 2a.

Zu § 15 Absatz 3

Folgeänderung zu Nummer 11 (§ 14b)

Zu § 15 Absatz 4 Satz 1

Die Regelung entspricht dem bisherigen Satz 1.

Zu § 15 Absatz 4 Satz 2

Die Regelung entspricht dem bisherigen Satz 2.

Zu § 15 Absatz 4 Satz 3

Durch die Änderungen werden Regelungen beseitigt, die im Rahmen der Akkreditierung bereits sichergestellt werden und damit doppelt geregelt sind (bisherige Nummer 3 und 5). Weiterhin dient die Änderung der Bestätigung, dass an dem in Deutschland bewährten System „Akkreditierung, Zulassung und Überprüfung“ festgehalten werden soll.

Die Änderung in Nummer 1 stellt keine Neuregelung dar. Sie dient der Erhöhung der Rechtssicherheit. Es wird klargestellt, dass eine Untersuchungsstelle, deren Akkreditierung abgelaufen ist, keine Untersuchungen gemäß der Trinkwasserverordnung durchführen darf, da dies in der Praxis oftmals nicht selbstverständlich war. Weiterhin wird klargestellt, dass akkreditierte Untersuchungsstellen Untersuchungen einschließlich der dazugehörigen Probennahmen gemäß der Trinkwasserverordnung nur für die in der Akkreditierungsurkunde bescheinigten Prüfverfahren (Parameterscope) und die bescheinigte Matrix „Trinkwasser“, für die die Konformitätsbestätigung vorliegt, vornehmen dürfen.

Die Anforderungen der bisherigen Nummer 2 sind durch den Bezug in der neuen Nummer 2 auf die Absätze 1 bis 2a abgedeckt.

Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr benannte Stelle erteilt der Untersuchungsstelle nur dann die Zulassung, wenn diese eine gültige Akkreditierungsurkunde vorweisen kann. Der Akkreditierungsurkunde sind der akkreditierte Parameterscope und die Gültigkeitsdauer der Akkreditierung zu entnehmen. Die Untersuchungsstellen sind – auch im Hinblick auf den akkreditierten Parameterscope und die Gültigkeitsdauer der Akkreditierung – gelistet. Eine weiter gehende Regelung zur Qualitätssicherung als sie im neuen Absatz 4 bereits festgelegt ist, ist aus Sicht des Verordnungsgebers deshalb nicht erforderlich.

Zu § 15 Absatz 4 Satz 4

Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr benannte Stelle handelt als Befugnis erteilende Behörde im Sinne des § 4 Akkreditierungsstellengesetz, der die Zusammenarbeit der Deutschen Akkreditierungsstelle mit den Behörden der Länder regelt. Unter „Zulassung“ ist die Befugniserteilung zur Betätigung als Trinkwasseruntersuchungsstelle zu verstehen. Die Befugnis erteilende Behörde ist unabhängig von den Untersuchungsstellen.

Weitere inhaltliche Änderungen wurden im Absatz 4 neben der Betonung der Einheit von Probennahme und Analytik und neben der rechtstechnischen Verschlinkung nicht vorgenommen.

Zu § 15 Absatz 5

Absatz 5 regelt Anforderungen hinsichtlich der Anpassung der Akkreditierung einer Untersuchungsstelle nach der Zulassung. Die Akkreditierung einer zugelassenen Untersuchungsstelle muss angepasst werden, wenn sich Untersuchungsverfahren zu Parametern im Parameterscope der Zulassung ändern. Den Untersuchungsstellen wird dafür eine Frist eingeräumt. Diese entspricht der Übergangsfrist nach Absatz 1a Satz 3, innerhalb der ein Untersuchungsverfahren weiter angewandt werden darf. Die Anpassung der Akkreditierung erfolgt durch eine Aktualisierung der Anlage zur Akkreditierungsurkunde der Untersuchungsstelle, oder das aktualisierte Untersuchungsverfahren kann durch die Untersuchungsstelle auf Grundlage des in der Anlage zur Akkreditierungsurkunde bescheinigten flexiblen Akkreditierungsbereichs angewandt werden.

Zu § 15 Absatz 6

Absatz 6 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 5. Der Begriff der Unabhängigkeit hat im Vollzug Fragen aufgeworfen und ist zudem verzichtbar und daher weggefallen. Die Nennung der Listung ist an dieser Stelle ebenfalls obsolet und daher entfallen.

Zu Nummer 13 (§ 15a)**Zu § 15a Absatz 1**

Nach § 7 Absatz 1 Nummer 27 des Infektionsschutzgesetzes sind Labore verpflichtet, Nachweise von Legionellen, die auf eine akute Infektion hinweisen, direkt an das für die Wasserversorgungsanlage zuständige Gesundheitsamt zu melden. Dies betrifft aber lediglich Erregernachweise in Patientenmaterial, nicht Erregernachweise in Trinkwasser als Untersuchungsmatrix. Zum vorbeugenden Schutz der Bewohner eines betroffenen Gebäudes wird bei bedenklichen Legionellenbefunden im Trinkwasser eine der infektionsschutzrechtlichen Meldepflicht vergleichbare Anzeigepflicht neu eingeführt. In der Vollzugpraxis der Länder ist es wiederholt vorgekommen, dass Gesundheitsämter nur zufällig von teilweise sogar sehr bedenklichen Legionellenbefunden in Trinkwasser-Installationen erfahren haben, da die Usl ihrer Anzeigepflicht nach § 16 Absatz 1 nicht nachgekommen sind. Die Untersuchungsstelle kann bislang das Gesundheitsamt selbst dann nicht informieren, wenn sie weiß, dass der Usl seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt, da sie als akkreditierte Untersuchungsstelle zur vertraulichen Behandlung der Untersuchungsergebnisse verpflichtet ist.

Zu § 15a Absatz 2

Es werden Vorgaben gemacht, welche Angaben die Anzeige mindestens enthalten muss. Diese Angaben erleichtern dem Gesundheitsamt die schnelle Einschätzung der Situation, insbesondere da alle Untersuchungsergebnisse des betroffenen Auftrags mitgeliefert werden müssen. Dies war bislang nicht klar, so dass ggf. verfügbare Nebeninformationen wie Temperatur, Koloniezahl oder die (unter Umständen auch unauffälligen) Ergebnisse von Legionellenuntersuchungen anderer Probennahmestellen im gleichen Gebäude fehlten. Die direkte Meldung von der Untersuchungsstelle an das Gesundheitsamt ermöglicht einen effizienteren und zuverlässigeren Informationsfluss. Die Anzeigen können ggf. durch die Untersuchungsstelle automatisiert und standardisiert erfolgen, z. B. über ein Formular oder ein automatisches Fax aus der Laborsoftware. Da der, wie Erfahrungen aus dem Vollzug nahelegen, in den meisten Fällen unvorbereitete und ungeübte Usl die Meldung in diesem Fall nicht mehr vornehmen muss (s. auch Begründung zu § 16 Absatz 1 Satz 2), gestaltet sich die Anzeigepflicht, wenn einheitliche Vordrucke zu verwenden oder einheitliche elektronische Datenverarbeitungsverfahren anzuwenden sind, insgesamt und auf lange Sicht weniger aufwändig.

Zu Nummer 14 (§ 16)**Zu § 16 Absatz 1 Satz 2**

Im neuen Satz 2 wird eine Ausnahme von der Anzeigepflicht des Usl geregelt, um Doppelmeldungen zu vermeiden. § 15a enthält eine neue Anzeigepflicht für Untersuchungsstellen gegenüber dem Gesundheitsamt, wenn eine Überschreitung des in Anlage 3 Teil II festgelegten technischen Maßnahmenwerts festgestellt wird (s. auch Begründung zu § 15a).

Zu § 16 Absatz 1 Satz 6

Folgeänderung zu der Einfügung von § 16 Absatz 1 Satz 2

Zu § 16 Absatz 1 Satz 7

Folgeänderung zu der Einfügung von § 16 Absatz 1 Satz 2

Zu § 16 Absatz 2 Satz 1

Folgeänderung zu der Einfügung von § 16 Absatz 1 Satz 2

Zu § 16 Absatz 7 Satz 4

Dem Bestimmtheitsgrundsatz folgend wird durch die Änderung eine konkrete zeitliche Begrenzung genannt, so dass der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit nach § 25 Nummer 20 nun hinreichend bestimmt ist.

Zu Nummer 15 (§ 17)

Zu § 17 Absatz 6 Satz 1

Es handelt sich um eine sprachliche Vereinfachung, da der gestrichene Ausdruck im verbleibenden Text mit erfasst ist.

Zu § 17 Absatz 7

Der neue Absatz 7 stellt klar, dass beispielsweise neben Wasseraufbereitungsstoffen, die bestimmungsgemäß der Trinkwasserversorgung dienen, keine anderen Stoffe oder Gegenstände in das Trinkwasser eingebracht werden dürfen. Außerdem dürfen auch keine Verfahren angewandt werden, die nicht der Trinkwasserversorgung dienen. Jegliche unnötige Kontamination soll dadurch vermieden werden. Ein hygienisches Risiko, sei es noch so gering, ist nicht hinnehmbar, wenn es einem Umstand geschuldet ist, der in keinem Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung steht. Dies entspricht auch dem Minimierungsgebot aus Artikel 10 der EG-Trinkwasserrichtlinie. Das Verbot gilt beispielsweise für Geruchsstoffe, pharmazeutisch wirksame Stoffe, Telekommunikationskabel, Leitungen, die kein Trinkwasser führen, Wärmetauscheranlagen etc. Sollte es bereits derartige unerwünschte Nutzungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Regelung geben, wird eine Übergangsfrist von zwei Jahren gewährt, um den im neuen Absatz 7 geforderten Zustand herzustellen. Wird in dieser Zeit eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit erkannt, kann das Gesundheitsamt nach § 20 Absatz 1 Nummer 5 jederzeit die Entfernung anordnen.

Nicht dem Verbot unterliegen z. B. bestimmungsgemäß entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik eingebrachte Gegenstände oder Geräte in Entwicklung, die dem Stand der Technik entsprechen, die allesamt dem Trinkwasserversorgungsprozess zuzuordnen sind und deren Einsatz unvermeidbar ist, wie z. B. Unterwasserpumpen oder Messeinrichtungen zur Überwachung von Betriebsparametern. Diese müssen selbstverständlich die Anforderungen erfüllen, die § 17 an Materialien, Ausgangsstoffe und Werkstoffe stellt.

Ebenfalls nicht dem Verbot unterliegen Verfahren, die dem Trinkwasserversorgungsprozess zuzuordnen sind, wie die Energiegewinnung aus einer Anlage zur Druckminderung, die temporäre Einbringung von Inertgasen oder Gasgemischen zur Leckageortung in Trinkwasserleitungen sowie das temporäre Befahren mit Kamerasystemen zur Inspektion von Brunnen und Trinkwasserleitungen.

Zu Nummer 16 (§ 18)

Zu § 18 Absatz 1

Die Aufhebung der bisherigen Sätze 2 und 3 dient der rechtssystematischen Klarstellung der Einordnung von in Lebensmittelbetrieben verwendetem Wasser (s. auch Begründung zum neuen § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5). Darüber hinaus wurde der inhaltlich überflüssige Zusatz zur Berücksichtigung von Einzelfällen gestrichen. Die neuen Aufzählungen dienen der Übersichtlichkeit. Sie beinhalten keine inhaltlichen Änderungen. Bei den im neuen

Satz 3 Nummer 2 genannten Wasserversorgungsanlagen handelt es sich um Anlagen, die ausschließlich Wasser im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit (z. B. Mietwohnung) und nicht auch gleichzeitig im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit (z. B. Hotelzimmer) abgeben.

Zu § 18 Absatz 2 Satz 3

Folgeänderung zu § 14b

Zu Nummer 17 (§ 19)

Zu § 19 Absatz 1 Satz 3

Es wird klargestellt, dass die Besichtigung durch das Gesundheitsamt durchgeführt wird.

Zu § 19 Absatz 1 Satz 5 und 6

Satz 5 wird zur Klarstellung eingefügt. Der Untersuchungsumfang wird durch das Gesundheitsamt unter Beachtung der Probennahmeplanung einzelner Wasserversorgungsanlagen bestimmt. Diese kann nach § 14 Absatz 2 oder § 14 Absatz 2b (Stichwort: RAP) festgelegt worden sein. Dabei können die Überwachungsuntersuchungen generell nach § 14 Absatz 2 Satz 9 auf den Umfang und die Häufigkeit der für den Usl verpflichtenden Untersuchungen angerechnet werden. Das Gesundheitsamt muss die Untersuchungspflichten so bestimmen, dass unter Beachtung des Probennahmeplans den Berichtspflichten für das Wasserversorgungsgebiet nach § 21 Absatz 3 in vollem Umfang nachgekommen werden kann. Dies bedeutet nicht, dass das Gesundheitsamt im Falle einer RAP zur Berichterstattung bis auf den Umfang des „starrten Systems“ ergänzen muss. Wie bisher müssen aber Untersuchungen ergänzt werden, wenn z. B. bei veränderlichen Parametern nicht genügend Untersuchungsergebnisse von Proben an der Entnahmestelle („Zapfhahn“) berichtet werden können, das heißt der Probennahmeplan für das Wasserversorgungsgebiet unzureichend ist.

Satz 6 wird der Übersichtlichkeit halber als eigenständiger Satz aufgeführt.

Zu § 19 Absatz 2

Der bisherige Absatz 2 wird der Übersichtlichkeit halber durch die neuen Absätze 2a bis 2c ergänzt. Der neue Absatz 2 legt die Pflicht des Gesundheitsamtes fest, einen Probennahmeplan zu erstellen, damit den Berichtspflichten nach § 21 Absatz 3 nachgekommen werden kann.

Zu § 19 Absatz 2a

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Abgrenzung zwischen der Probennahmeplanung, die der Usl mit dem Gesundheitsamt gemäß § 14 Absatz 2 oder Absatz 2b abstimmt und dem Probennahmeplan, den das Gesundheitsamt gemäß § 19 Absatz 2 festlegt, den Überwachungsbehörden häufig nicht klar ist. Dies ist teilweise sicherlich der begrifflichen Ähnlichkeit von Probennahmeplan und Probennahmeplanung geschuldet. Es soll eindeutig klargestellt werden, dass der Probennahmeplan des Gesundheitsamtes die Proben sämtlicher zum Versorgungsgebiet gehörenden Wasserversorgungsanlagen umfasst, ergänzt um die Untersuchungen nach Absatz 1 und 7 und § 18, darunter z. B. auch die Untersuchung von öffentlichen Trinkwasser-Installationen (Anlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe e gemäß § 19 Absatz 7).

Zu § 19 Absatz 2b

In Absatz 2b werden die zu berücksichtigenden Faktoren zusammengefasst, die im bisherigen Absatz 2 aufgeführt waren, ergänzt um die Untersuchungen einer ggf. nach § 14 Absatz 2b genehmigten RAP.

Zu § 19 Absatz 2c

Absatz 2c nimmt die Teile des bisherigen Absatzes 2 auf, die den Ort, Zeitpunkt und die Art und Weise der Probennahme vorschreiben. Weiterhin wird der zuständigen Landesbehörde die Möglichkeit eingeräumt zu bestimmen, dass und wann ihnen die Probennahmepläne übermittelt werden, um diese einsehen zu können. Da der Probennahmeplan des Gesundheitsamtes die Basis für die Berichterstattung über die Qualität des Trinkwassers nach § 21 Absatz 3 darstellt, wird die vorgesehene Änderung zur Verbesserung der Berichtsqualität führen.

Zu § 19 Absatz 5 Satz 6

Die neu eingeführte jährliche Überwachungsfrist für Anlagen zur zeitweiligen Wasserverteilung (Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe f – so genannte f-Anlagen) zur Befüllung von Wasserversorgungsanlagen an Bord von Schienenfahrzeugen ist angemessen und auch erforderlich, da durch eine regelmäßige Präsenz der Überwachungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) der Betreiber vor Ort und das Bedienpersonal dazu angehalten werden, sich mit den Anforderungen der Trinkwasserverordnung auseinanderzusetzen und diese einzuhalten. Die vorgeschlagene Regelung ist bereits gelebte Vollzugspraxis und somit entstehen keine Mehrkosten. Die vorgesehene Änderung dient der Erhöhung der Rechtssicherheit in diesem Vollzugsbereich.

Zu Nummer 18 (§ 20)

Zu § 20 Absatz 1 Nummer 1

Sprachliche Klarstellung durch Streichung eines überflüssigen Ausdrucks. Durch eine bestimmte Untersuchungsstelle kann man Proben nur entnehmen lassen.

Zu § 20 Absatz 1 Nummer 3

Folgeänderung zu Nummer 11 (§ 14b)

Zu Nummer 19 (§ 21)

Zu § 21 Absatz 1

Die Sätze 1 bis 3 greifen die Regelungen der bisherigen Sätze 1 und 2 mit einer neuen systematischen Einteilung auf.

Im Satz 2 wird klargestellt, dass auch die Trinkwasseruntersuchungs-Ergebnisse der Überwachung der Wasserversorgungsanlagen durch das Gesundheitsamt nach § 19 Absatz 1 in die Informationen, die den betroffenen Verbrauchern durch den Usl zur Verfügung gestellt werden, einbezogen werden müssen. Dies ist nach Artikel 13 Absatz 1 der EG-Trinkwasserrichtlinie notwendig. Der Usl erhält nach § 19 Absatz 3 Satz 6 die Untersuchungsergebnisse vom Gesundheitsamt, auch wenn er sie bereits direkt von der Untersuchungsstelle erhalten hat.

Die Ergänzung im neu formulierten Satz 4 regelt, dass den betroffenen Verbrauchern insbesondere auf Anfrage einzelne Trinkwasser-Untersuchungsergebnisse durch den Usl zur Verfügung zu stellen sind, auch wenn ihnen bereits „geeignetes Informationsmaterial“, beispielsweise als Zusammenfassung, als Jahresübersicht oder als Gefährdungsanalyse, übermittelt wurde. Diese Ergänzung ist notwendig, da es in einzelnen Fällen auf Nachfrage von Verbrauchern bei Wasserversorgern zu einer Verweigerung der Auskunft über die Ein-

zelergebnisse gekommen ist und beispielsweise lediglich die Angaben zugestanden wurden, ob die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung eingehalten oder überschritten wurden. Falls den betroffenen Verbrauchern ein Internetzugang zur Verfügung steht, ist auch ein Hinweis auf einen entsprechenden Link ausreichend.

Durch die Präzisierung, dass es sich um die Ergebnisse von Trinkwasseruntersuchungen handelt, wird klargestellt, dass es bei der Informationspflicht nicht um Rohwasser oder im Lebensmittelbetrieb verwendetes Prozesswasser oder das im Betrieb hergestellte Endprodukt geht. Hat hingegen beispielsweise ein Lebensmittelbetrieb einen eigenen Brunnen und versorgt über diesen beispielsweise die Pausenräume der Mitarbeiter oder die Kantine, so betrifft die Informationspflicht dieses Trinkwasser dagegen sehr wohl.

Zu § 21 Absatz 1a

Die Pflicht aus dem alten Absatz 1 Satz 3, die betroffenen Verbraucher darüber zu informieren, dass Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei in bestimmten Wasserversorgungsanlagen vorhanden sind, wird beibehalten und insofern erweitert, dass die Pflicht auch schon dann besteht, wenn ein entsprechender Verdacht besteht, insbesondere aufgrund qualitätsgesicherter Analysendaten. Das Datum, wann die Informationspflicht eintritt, wurde wegen Zeitablaufs gestrichen.

Zu § 21 Absatz 1b

Die im alten Absatz 1 Satz 4 formulierte Pflicht zur Information über bestimmte mobile Versorgungsanlagen (Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe d – so genannte d-Anlagen), bestimmte Anlagen zur ständigen Wasserverteilung (Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe e – sogenannte e-Anlagen) und Anlagen zur zeitweiligen Wasserversorgung (Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe f – so genannte f-Anlagen) wurde inhaltlich nicht verändert. Es wurden lediglich Folgeänderungen der neuen Aufteilung des Paragraphen in den Bezügen vorgenommen.

Zu § 21 Absatz 3 Satz 1 und 2

Die bisherige Regelung wird in zwei Sätzen geregelt. Die Konkretisierung der Bezugnahme auf § 19 Absatz 2 bis 2c in Satz 2 stellt klar, dass das Gesundheitsamt für die Berichterstattung über das Wasserversorgungsgebiet die verpflichtenden Probennahmepläne, die Stelle der Einhaltung, die Probennahmestellen unter Berücksichtigung möglicher Konzentrationsänderungen während der Verteilung sowie ergänzende Untersuchungen für die betroffenen Wasserversorgungsanlagen im Wasserversorgungsgebiet zu beachten hat.

Zu Nummer 20 (§ 22)

Die Bezeichnung „Bundesrepublik“ wird um das Wort „Deutschland“ ergänzt.

Zu Nummer 21 (§ 24)

Es handelt sich um eine notwendige Ergänzung der Strafvorschrift, da das bewehrte Abgabeverbot nach der Neufassung des § 4 Absatz 2 nur noch in dessen Satz 1 normiert ist.

Zu Nummer 22 (§ 25)

Zu § 25 Nummer 3

Die Anzeigepflicht nach § 16 Absatz 1 Satz 1, 2 oder 3 alter Fassung wird in der geänderten, neuen Fassung in § 16 Absatz 1 Satz 1, 3 oder Satz 4 geregelt, so dass hier ein Austausch der jeweiligen Bezugnahmen erfolgt.

Zu § 25 Nummer 4

Die Untersuchungspflicht nach § 14 Absatz 3 Satz 1 alter Fassung wird in der geänderten, neuen Fassung in § 14b Absatz 1 geregelt, so dass hier ein Austausch der jeweiligen Bezugnahmen erfolgt.

Zu § 25 Nummer 13a

Die Mittel des Ordnungswidrigkeitenrechts werden bei der Rechtspflicht nach § 17 Absatz 7 Satz 1 als Sanktion eingesetzt, da die Verwendung von nicht bestimmungsgemäß der Trinkwasserversorgung dienenden Stoffen oder Gegenständen sowie Verfahren erhebliche Nachteile für die Gesundheit der betroffenen Verbraucher ergeben kann (s. auch Begründung zu § 17 Absatz 7).

Zu § 25 Nummer 16

Die Informationspflicht nach § 21 Absatz 1 Satz 3 alter Fassung wird in der geänderten, neuen Fassung in § 21 Absatz 1a geregelt, so dass hier ein Austausch der jeweiligen Bezugnahmen erfolgt.

Zu § 25 Nummer 17

Die Bekanntmachungspflicht nach § 21 Absatz 1 Satz 4 alter Fassung wird in der geänderten, neuen Fassung in § 21 Absatz 1b geregelt, so dass hier ein Austausch der jeweiligen Bezugnahmen erfolgt.

Zu Nummer 23 (Anlage 2)

Zu Anlage 2 Teil I laufende Nummern 11 und 14

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Anlage 2 Teil II laufende Nummern 4, 7 und 8

Neben den im Folgenden kommentierten Änderungen wurde die Tabelle der Übersichtlichkeit halber neu gefasst. Darüber hinaus wurden Bezugnahmen auf Normen aus verfassungsrechtlichen Gründen durch die Techniklausel in Verbindung mit einer Vermutungsregel ersetzt und der Verweis auf im Bundesgesundheitsblatt veröffentlichten Leitlinien des Umweltbundesamtes durch eine Soll-Regelung ergänzt. Die bisherige Anmerkung 1 wurde in die Bemerkungen zum jeweiligen Parameter integriert.

Mit der Änderungsrichtlinie wurde für Anhang II Teil D der EG-Trinkwasserrichtlinie neu festgelegt, dass für die Untersuchung der Parameter Blei, Kupfer und Nickel der EG-Trinkwasserrichtlinie eine Zufallsstichprobe zu entnehmen ist. Die Mitgliedstaaten können alternative Untersuchungsverfahren mit vorgegebener Stagnationszeit anwenden, die ihre nationale Situation besser widerspiegeln, sofern dies auf der Ebene des Wasserversorgungsgebiets nicht dazu führt, dass weniger Fälle der Nichteinhaltung entdeckt werden, als dies bei einer Untersuchung durch eine Zufallsstichprobe der Fall wäre. Eine entsprechende Regelung wird in der deutschen Trinkwasserverordnung umgesetzt.

Für die Parameter Blei, Kupfer und Nickel ist in Anhang I Teil B Anmerkung 3 der EG-Trinkwasserrichtlinie und Anlage 2 Teil II laufende Nummern 4, 7 und 8 Spalte „Bemerkungen“ der Trinkwasserverordnung festgelegt, dass die für die Überprüfung herangezogene Probe den wöchentlichen Durchschnitt der Trinkwasseraufnahme durch den Verbraucher repräsentieren soll. In Deutschland hatte das Umweltbundesamt im Jahr 2004 im Bundesgesundheitsblatt eine Empfehlung zur Probennahme veröffentlicht („Beurteilung der Trinkwasserqualität hinsichtlich der Parameter Blei, Kupfer und Nickel“). Die Empfehlung enthält zwei Verfahren (Zufallsstichprobe und gestaffelte Stagnationsbeprobung), mit denen die Ermittlung des Wochenmittelwertes für die Parameter Blei, Kupfer und Nickel möglich ist, wobei die Zufallsstichprobe den Probennahmenvorgaben der Änderungsrichtlinie entspricht.

Die Zufallsstichprobe ist dadurch charakterisiert, dass sie ohne vorherige Spülung am Zapfhahn der Verbraucher zu einer zufällig gewählten Tageszeit entnommen wird. Das Probenvolumen beträgt dabei 1 Liter. Es besteht daher von Seiten des Probennehmers keine Kenntnis darüber, wie lang das Trinkwasser vor Entnahme der Probe in der Trinkwasser-Installation stagniert hat. Diese Messergebnisse sind nicht geeignet, um für eine einzelne Trinkwasser-Installation oder für eine einzelne Person festzustellen, ob eine Überschreitung des Grenzwertes vorliegt. Wenn Zufallsstichproben in einem Wasserversorgungsgebiet in größerer Anzahl (> 10) entnommen werden, gibt dies Hinweise, ob in diesem Wasserversorgungsgebiet die Gefahr von Überschreitungen der Parameterwerte besteht.

Die gestaffelte Stagnationsbeprobung ist durch die Entnahme von drei Proben charakterisiert. Dabei wird eine Probe (S0) nach Spülung der ausgewählten Zapfstelle bis zur Temperaturkonstanz entnommen. Diese Probe repräsentiert die Qualität des Trinkwassers, wie es vom Wasserversorgungsunternehmen geliefert wird. Danach wird der Zapfhahn für 4 Stunden (mindestens aber 2 Stunden) geschlossen, sodass in dieser Zeit kein Wasser entnommen wird. Der Verbrauch im übrigen Gebäude kann normal weiterlaufen. Nach dieser Stagnationszeit werden ohne weiteres Ablaufenlassen zwei Proben zu je 1 Liter entnommen (S1- bzw. S2-Probe). Bei diesen Proben wird der Einfluss der Trinkwasser-Installation und auch der Entnahmeapparatur deutlich. Damit lässt sich überprüfen, ob an einer einzelnen Entnahmestelle die Grenzwerte eingehalten werden. Aufgrund der drei Proben lässt sich auch die Quelle der Verunreinigung eingrenzen.

Das Entnahmeverhalten der Verbraucher sowie die sonstige Nutzung des Wassers im Gebäude haben entscheidenden Einfluss auf die Stagnationszeit des Wassers in der Trinkwasser-Installation und damit auch auf die Konzentration der Stoffe Blei, Kupfer und Nickel. Als durchschnittliche mittlere Stagnationszeit des Trinkwassers vor der Nutzung zum Trinken oder zum Zubereiten von Speisen und Getränken werden oft 0,5 Stunden angenommen (vgl. die Studien [1] und [2]). Einzelne Verbraucher nutzen das Trinkwasser im Durchschnitt aber auch nach längeren Stagnationszeiten. Um auch diese Personen zu erfassen, ist in der Empfehlung des Umweltbundesamtes eine Stagnationszeit von vier Stunden vorgesehen. Nach Untersuchungen des Umweltbundesamtes sind damit mindestens 98 Prozent des unterschiedlichen Entnahmeverhaltens von Verbrauchern erfasst.

In den Studien [1] und [2] wird gezeigt, dass bei Probennahmen nach 30 Minuten eine vergleichbare Anzahl von Überschreitungen wie bei Zufallsstichproben für ein Wasserversorgungsgebiet festzustellen ist. Bei einer Probennahme nach einer Stagnationszeit von vier Stunden ist eine größere Aussagekraft bezüglich der Sicherheit für die Verbraucher gegeben, und es sind eher mehr Überschreitungen zu erwarten. Eine geringere Häufigkeit an Überschreitungen ist kaum denkbar. Daher kann die gestaffelte Stagnationsbeprobung der im Bundesgesundheitsblatt veröffentlichten Empfehlung des Umweltbundesamtes als Alternativverfahren zur Zufallsstichprobe festgelegt werden.

Zitierte Studien:

[1] European Commission, Community Research, Developing a new protocol for the monitoring of lead in drinking water, Report EUR 19087, 1999, ISBN 92-828-6888-5.

[2] Baron, Jean, Monitoring strategy for lead in drinking water at consumer's tap: field experiments in France, Water Science and Technology, Volume 1 Nr. 4, S. 193 bis 200, 2001.

Zur Anlage 2 Teil II laufende Nummer 11

Auf eine Bestimmung des Parameters THM kann in der Regel verzichtet werden, wenn während der Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung keine Desinfektion mit THM-Verbindungen bildenden Verfahren (z. B. Chlor, Hypochlorit oder Ozon) durchgeführt wird und wenn im Rohwasser keine THM-Verbindungen (z. B. aus Altlasten) vorhanden sind. Unter den Begriff „Wassergewinnung“ fällt in diesem Zusammenhang auch die Vorlieferung von Trinkwasser von einer anderen Wasserversorgungsanlage in einer Lieferkette. Während der Desinfektion, auch wenn diese nur zeitweise oder zu Funktionstestzwecken erfolgt, ist der Parameter für diesen Zeitraum entweder nach § 14 Absatz 1 oder nach Festlegung entsprechend einer RAP nach § 14 Absatz 2b zu bestimmen (s. auch Begründung zu § 14 Absatz 2b).

Darüber hinaus wurden im Teil II keine Änderungen vorgenommen.

Zu Nummer 24 (Anlage 3 Teil I)

Zu Anlage 3 Teil I laufende Nummer 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung der Anlage 4.

Zu Anlage 3 Teil I laufende Nummer 10

Folgeänderung zu § 15 Absatz 1c

Zu Anlage 3 Teil I laufende Nummer 11

Folgeänderung zu § 15 Absatz 1c

Zu Anlage 3 Teil I laufende Nummer 20

Die DIN 38404-10 enthält nur noch ein Rechenverfahren zur Berechnung der Calcitlösekapazität. Der Hinweis auf die Ziffer 3 entfällt somit.

Zu Nummer 25 (Anlagen 4 und 5)

Zu Anlage 4

Die Änderungen in Anlage 4 dienen der konkreten Umsetzung des Anhangs II (Überwachung) Teil B (Parameter und Häufigkeiten) der EG-Trinkwasserrichtlinie. Dabei ist auch die nicht mehr benötigte Regelung zur Häufigkeit der Analysen von Trinkwasser, das zur Abfüllung zum Zwecke der Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist, entfallen.

Zu Anlage 4 Buchstabe a und b

Die Parameter, die bisher im Rahmen der „routinemäßigen Untersuchungen“ überwacht wurden, werden zukünftig als sogenannte „A-Parameter“ bezeichnet. Sie werden mit der Überwachungshäufigkeit für A-Parameter gemäß der Tabelle in Buchstabe c überwacht.

Alle gemäß den Anlagen 1 bis 3 Teil I festgelegten Parameter, die bisher nicht unter den „routinemäßigen Untersuchungen“ aufgeführt waren und deshalb Gegenstand der „umfas-

senden Untersuchungen“ waren, werden zukünftig als sogenannte „B-Parameter“ bezeichnet. Sie werden mit der Überwachungshäufigkeit für B-Parameter gemäß der Tabelle in Buchstabe c überwacht.

Die Parameter Acrylamid, Epichlorhydrin und Vinylchlorid sind unverändert anhand der Produktspezifikation zu kontrollieren.

Die Angaben in der Tabelle in Buchstabe c zur Einteilung der Menge abgegebenen oder produzierten Wassers folgen der nationalen Systematik entsprechend der Einteilung der Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2. Die in der umzusetzenden EG-Trinkwasserrichtlinie im Anhang II Teil B Nummer 3 geforderten Häufigkeiten werden dabei in den einzelnen Abgabe-Kategorien der Tabelle in Buchstabe c sichergestellt.

Im Hinblick auf den Parameter *Clostridium perfringens* wird eine Klarstellung vorgenommen, die im Unterschied zur bisher unklaren Regelung verhindert, dass ggf. im Einzelfall (z. B. bei Tiefengrundwasser) fachlich unnötige „umfassende Untersuchungen“ (Nomenklatur vor Änderung, jetzt „B-Parameter“) angeordnet werden. Für c-Anlagen, die kein Wasserversorgungsgebiet darstellen, ist in Anlage 3 laufende Nummer 4 unter „Bemerkungen“ ebenfalls geregelt, wann *Clostridium perfringens* untersucht werden muss.

Der Parameter Koloniezahl bei 36°C ist wie bisher in derselben Kategorie wie die Koloniezahl bei 22°C eingeordnet, das heißt als „A-Parameter“ (vormals „routinemäßige Untersuchungen“).

In Umsetzung des Anhangs II Teil B Nummer 2 der EG-Trinkwasserrichtlinie ist Ammonium nach neuer Regelung nur noch mit der geringeren Häufigkeit für Parameter der Gruppe B zu untersuchen.

Aufnahme des Parameters „Enterokokken“ als A-Parameter, obwohl der Parameter in Anhang II Teil B Nummer 2 der EG-Trinkwasserrichtlinie als B-Parameter eingeordnet ist:

Die Gattung der Enterokokken umfasst mindestens zwölf verschiedene Spezies. Insbesondere gehören *E. faecalis* und *E. faecium* dazu. Daher ist dieser Parameter neben einigen umweltbedingten Zusammenhängen (z. B. Wasservögel, Flora von Insekten, pflanzliches Substrat) ein spezifischer Indikator für länger zurückliegende fäkale Einträge in das Trinkwasser. Auch die verwaltungsinternen Leitlinien des Bundesministeriums für Gesundheit und des Umweltbundesamtes zum Vollzug der §§ 9 und 10 beschreiben die Indikatorfunktion der Enterokokken als einen eindeutigen Hinweis auf fäkale Einträge. In der Konsequenz heißt dies, dass bei einem positiven Nachweis von Enterokokken stets mit dem Vorkommen anderer fäkal ausgeschiedener Erreger gerechnet werden muss.

Werden Enterokokken mit den in der Trinkwasserverordnung ausgewiesenen Untersuchungsverfahren nachgewiesen, sind Sofortmaßnahmen einzuleiten. Dazu gehören in Abhängigkeit von den konkreten Umständen im Einzelfall z. B. die Anordnung eines Abkochgebotes sowie die Einleitung von Desinfektionsmaßnahmen. Die Einleitung derartiger Maßnahmen sowie die Umsetzung ggf. weiterer Maßnahmen, nachdem die Ursache gefunden wurde, sind in der Regel mit einem erheblichen technischen, logistischen und finanziellen Aufwand verbunden.

Verschiedene Untersuchungen ergaben, dass sich nur durch den Nachweis von Enterokokken bei gleichzeitiger Abwesenheit von positiven *E. coli*-Befunden ein Hinweis auf eine nicht einwandfreie Trinkwasserqualität ergeben hat. Darüber hinaus können Enterokokken im Zusammenhang mit Baumaßnahmen und Störungsfällen im Rahmen der Trinkwassergewinnung und -aufbereitung (z. B. bei fehlender Trinkwasseraufbereitung und alleiniger Desinfektion) sowie durch fehlerhafte Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten (auch in der Trinkwasser-Installation) eingetragen werden (s. auch Begründung zu Buchstabe c).

Zu Anlage 4 Buchstabe c

Die Häufigkeitstabelle in Buchstabe c setzt Anhang II Teil B Nummer 3 Tabelle 1 der EG-Trinkwasserrichtlinie um.

Für sehr kleine Wasserversorgungsgebiete mit einer Abgabemenge unter 100 Kubikmetern pro Jahr sieht die Änderungsrichtlinie für die Tabelle 1 in Anhang II Teil B Nummer 3 der EG-Trinkwasserrichtlinie für die Häufigkeit der Probennahme und Analyse mit der Vorgabe „größer Null“ („> 0“) eine sehr offene Regelung vor. Das heißt, auf eine Überwachung kann nicht ganz verzichtet werden, die Frequenz ist jedoch sehr offen, da Dezimalzahlen und damit seltenere Frequenzen als jährliche Untersuchungen möglich sind (die Angabe „0,5“ entspricht beispielsweise „alle zwei Jahre“). Bei der nationalen Umsetzung wurde dies berücksichtigt, indem eine Regelung getroffen wurde, die weitestgehend die Inhaber dieser Anlagen entlastet, aber trinkwasserhygienisch vertretbar ist. Damit wird für Wasserversorgungsgebiete mit einer Abgabemenge unter 10 Kubikmetern pro Jahr die bisherige jährliche Frequenz für die chemischen und chemisch-physikalischen Parameter bei den umfassenden Kontrollen auf „alle drei Jahre“ (entspricht 0,33 Untersuchungen pro Jahr) für die Parameter der Gruppe B reduziert. Für die Wasserversorgungsgebiete mit einer Abgabemenge über 10 Kubikmeter pro Jahr sowie für die Parameter der Gruppe A wurde die bisherige Regelung beibehalten.

Die bisherige Untersuchungshäufigkeit des Parameters Enterokokken für Wasserversorgungsanlagen insbesondere in der Größenklasse $\leq 1\,000$ Kubikmeter pro Tag wird als zu gering eingeschätzt, da Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass gerade bei den kleinen Wasserversorgungsanlagen häufiger hygienische Probleme auftreten. Durch die Aufnahme des Parameters Enterokokken in die Gruppe der A-Parameter und die vorgenommene Differenzierung der Untersuchungshäufigkeiten wird diesem Umstand nun Rechnung getragen. Da dieser Parameter eine große Bedeutung für die Gesamtbeurteilung eines Trinkwasserversorgungssystems besitzt, sichert diese – fachlich notwendige – Abweichung von der nach der EG-Trinkwasserrichtlinie geforderten Überwachung das erforderliche gesundheitliche Schutzniveau in Bezug auf mikrobielle Risiken im Trinkwasser und unterstreicht das Vorsorgeprinzip in diesem wichtigem Bereich des Infektionsschutzes. Bei dem Abstimmungsprozess zur Änderung des Anhangs II der EG-Trinkwasserrichtlinie hat die Europäische Kommission explizit darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten, die die Enterokokken den A-Parametern zuordnen wollten, dies bei der nationalen Umsetzung tun mögen (s. auch Begründung zu Buchstabe a und b).

Ab einer maximalen Anzahl an Analysen von 200 pro Jahr und Wasserversorgungsgebiet beziehungsweise in der sinngemäßen Anwendung pro Wasserversorgungsanlage ist nicht mehr mit einer wesentlich höheren hygienischen Sicherheit zu rechnen. Die in Anmerkung 3 geregelte Deckelung reduziert somit den Mehraufwand und damit zusätzliche finanzielle Belastungen.

Die bisherige unklare Lesart der Tabelle wurde sprachlich klargestellt entsprechend dem erläuternden Beispiel in Anmerkung 3 der anfangs erwähnten Tabelle 1 der EG-Trinkwasserrichtlinie.

Zu Anlage 4 Teil II Buchstabe b (alt)

Die Bestimmungen über die Untersuchung von Trinkwasser auf *Legionella spec.* sind nunmehr in § 14b geregelt.

Zu Anlage 4 Teil II Buchstabe c (alt)

Die Bestimmungen über die Häufigkeit der Analysen von Trinkwasser, das zur Abfüllung zum Zwecke der Abgabe in verschlossenen Behältnissen bestimmt ist, entfallen in Umsetzung des geänderten Anhangs II der EG-Trinkwasserrichtlinie.

Zu Anlage 5

Zu Anlage 5 Teil I

Die Änderungen bezüglich der Messunsicherheit und der Bestimmungsgrenze ergeben sich aus der Umsetzung der Änderung der EG-Trinkwasserrichtlinie im Anhang III Teil B Nummer 1. Die Verfahrenskennwerte waren bisher in Anlage 5 Teil II der Trinkwasserverordnung geregelt.

Anhand eines Beispiels wird die Auslegung der Anforderung des Richtlinien textes erläutert:

Eine Untersuchungsstelle bestimmt mit einem Analysenverfahren A z. B. den Parameter Ammonium. Der Grenzwert der Trinkwasserverordnung für Ammonium lautet nach Anlage 3 Teil I: 0,50 Milligramm pro Liter. Die Bestimmungsgrenze des von der Untersuchungsstelle angewandten Analysenverfahrens liegt bei 0,10 Milligramm pro Liter. Von der Untersuchungsstelle wurde durch die Anwendung des Analysenverfahrens A bei einer Ammonium-Konzentration von 0,50 Milligramm pro Liter (die dem Grenzwert dieses Parameters in der Trinkwasserverordnung nach Anlage 3 Teil I entspricht) aus den gemessenen Analysenergebnissen eine Abweichung von +/- 0,08 Milligramm pro Liter ermittelt.

Zur Eignung des Analysenverfahrens A werden die Angaben der Untersuchungsstelle mit den Anforderungen der Trinkwasserverordnung verglichen. Die ermittelte Abweichung ist im Sinne der Trinkwasserverordnung die Messunsicherheit. Aus der Tabelle in Teil II der Anlage 5 kann für den Parameter „Ammonium“ mit dem Verfahrenskennwert (Messunsicherheit in Prozent des Grenzwertes) „40 Prozent“ beim Grenzwert des Parameters von 0,50 Milligramm pro Liter die Messunsicherheit berechnet werden: „+/- 0,20 Milligramm pro Liter“ (0,50 Milligramm pro Liter multipliziert mit 40 Prozent).

Diese Anforderung erfüllt Analysenverfahren A mit +/- 0,08 Milligramm pro Liter. Die Bestimmungsgrenze, entsprechend der Definition der Richtlinie 2009/90/EG der Kommission^{*)} in Satz 2 spezifiziert mit „30 Prozent des Grenzwertes“, muss für Ammonium einen Wert von 0,15 Milligramm pro Liter (0,50 Milligramm pro Liter multipliziert mit 30 Prozent) oder weniger aufweisen. Diese Anforderung erfüllt Analysenverfahren A mit 0,10 Milligramm pro Liter.

Damit ist das von der Untersuchungsstelle angewandte Analysenverfahren A zur Bestimmung von Ammonium geeignet, „dem Grenzwert des Parameters entsprechende Konzentrationen mit der in der folgenden Tabelle spezifizierten Messunsicherheit und der zugehörigen Bestimmungsgrenze zu messen“. Die analytischen Anforderungen der Trinkwasserverordnung werden eingehalten.

Die Möglichkeit von Übergangsfristen, die Anhang III Teil B Nummer 1 der EG-Trinkwasserrichtlinie vorsieht, wird nicht genutzt, da die fachlich zutreffenderen Anforderungen in Deutschland ohne Verzögerung zur Anwendung kommen sollen.

Der Parameter TOC ist nunmehr in der Tabelle im Teil I aufgeführt, da eine Messunsicherheit für diesen Parameter angegeben wird.

Für Chrom (laufende Nummer 13) wird eine spezifische Bestimmungsgrenze von 0,00050 mg/l vorgegeben, um die bundesweite Datenlage zu geogenem Chrom in den nächsten Jahren zu verbessern.

Zu Anlage 5 Teil II

^{*)} Richtlinie 2009/90/EG der Kommission vom 31. Juli 2009 zur Festlegung technischer Spezifikationen für die chemische Analyse und die Überwachung des Gewässerzustands gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 201 vom 1.8.2009, S. 36).

Zur Umsetzung von Anhang II Teil D der EG-Trinkwasserrichtlinie werden Regelungen zu den Probennahmeverfahren und den Probennahmestellen aufgenommen. Um eine ordnungsgemäße Untersuchung zu gewährleisten und zum Zweck der Klarstellung werden die zu verwendenden Verfahren zur Probennahme in Abhängigkeit von den festgelegten Probennahmestellen beschrieben. Da das Probennahmeverfahren unverzichtbare Voraussetzung für die Beurteilung der Trinkwasserqualität ist, erfolgt in Teil II eine allgemein gültige Beschreibung der Probennahme im Versorgungsnetz und an den Stellen der Einhaltung. Mit der Einführung der RAP wird die Möglichkeit eingeräumt, vom bisherigen Überwachungsprogramm abzuweichen, sofern zuverlässige Risikobewertungen durchgeführt werden. Dies gilt auch für die mikrobiologischen Untersuchungen, da zwar eine Verringerung der Häufigkeit der Untersuchungen oder Streichung eines Parameters nicht möglich ist, eine sonstige Anpassung der Häufigkeit oder die Festlegung anderer Probennahmestellen aber durchaus geboten sein kann. Daraus resultieren zwei mögliche Varianten der Überwachung (s. auch Begründung zum neuen § 14 Absatz 2 bis 2c).

Im Rahmen der RAP wird auch festgestellt, ob eine Probennahme an den jeweiligen Entnahmestellen notwendig ist oder ob bestimmte Proben auch im Wasserwerk oder im Wasserversorgungsgebiet entnommen werden können. Die RAP erfordert eine Auswahl der Probennahmestellen in der Art, dass anhand der Ergebnisse der Risikobewertung das Rückhaltevermögen der natürlichen Barrieren (z. B. Uferfiltration) und der Aufbereitungsstufen erfasst wird, um das Risiko eines Durchbruchs von Kontaminanten beurteilen zu können.

In jedem Fall sind die Einhaltung des durch das Gesundheitsamt nach § 19 Absatz 2 für das Wasserversorgungsgebiet festgelegten Probennahmeplans und damit die Grundlagen für die verpflichtende Berichterstattung über das Wasserversorgungsgebiet an die Europäische Kommission sicherzustellen.

Die Probennahmeverfahren und Verfahrenskennwerte für die Untersuchung radioaktiver Stoffe werden gesondert in Anlage 3a behandelt.

Zu Anlage 5 Teil I (alt)

S. Begründung zu § 15 Absatz 1, 1a, 1c und 1e

Zu Anlage 5 Teil III (alt)

Der Parameter TOC ist nunmehr in der Tabelle unter Teil II aufgeführt, da eine Messunsicherheit für diesen Parameter angegeben wird. Ansonsten ist der bisherige Teil III in der Anmerkung 1 zur Tabelle in Teil I aufgegangen.

Zu Anlage 5 Teil IV (alt)

S. Begründung zu § 15 Absatz 1, 1a und 1e

Zu Artikel 2 (Änderung der Lebensmittelhygiene-Verordnung)**Zu Nummer 1**

Die Änderungen dienen der Aktualisierung der Vollzitate der Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und 853/2004.

Zu Nummer 2

Die Ergänzung dient der Klarstellung der Rechtslage bei der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 852/2004. In Lebensmittelbetrieben verwendetes Wasser ist nach dem neuen § 3 Nummer 1 Buchstabe b der Trinkwasserverordnung „Trinkwasser“. Ab der Stelle der Einhaltung unterliegt dieses Trinkwasser lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 legt fest, in welchen Fällen bei der Herstellung und Bearbeitung von Lebensmitteln Trinkwasser oder Wasser, das den Trinkwassernormen entspricht, verwendet werden muss. Nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 bezeichnet der Ausdruck „Trinkwasser“ für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 „Wasser, das den Mindestanforderungen der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch entspricht“. Da die EG-Trinkwasserrichtlinie zum einen nicht unmittelbar innerstaatlich anwendbar ist und zum anderen in ihrem Artikel 4 Absatz 1 Satz 2 auch von den Mitgliedstaaten zusätzlich festgelegte Qualitätsstandards (Parameter) erfasst, wird klargestellt, dass die Mindestanforderungen für in Lebensmittelbetrieben verwendetes Trinkwasser oder für Wasser, das den Trinkwassernormen entsprechen muss, aus der zur Umsetzung der EG-Trinkwasserrichtlinie erlassenen nationalen Trinkwasserverordnung zu entnehmen sind (s. auch Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 – § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5).

Zu Artikel 3 (Bekanntmachungserlaubnis)

Artikel 3 regelt eine Bekanntmachungserlaubnis zur Trinkwasserverordnung.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG

Entwurf einer Verordnung zur Neuordnung trinkwasserrechtlicher Vorschriften
(NKR-Nummer 4248, BMEL und BMG)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten
Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Jährliche Sachkosten-Entlastung: Entlastung im Einzelfall:	- 7,2 Mio. Euro - 80 Euro
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand (Saldo): <i>davon aus Umsetzung EU-Recht:</i> <i>davon aus nationalen Vorgaben:</i>	546.000 Euro -14.000 Euro 560.000 Euro
Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand: Länder (Kommunen) Jährliche Entlastung (Saldo):	geringfügig - 766.000 Euro
Umsetzung von EU-Recht	Über die Umsetzung der EU-Richtlinie zur Qualität von Trinkwasser ((EU) 2015/1787) hinaus wird mit dem Vorhaben das Untersuchungsintervall für Enterokokken verkürzt (Gold Plating).
‘One in one out’-Regel	Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 560.000 Euro dar. Die Kompensation wird durch einen Teil der Entlastungen aus der Zweiten Verordnung zur Änderung medizinprodukterechtlicher Vorschriften erbracht.

Evaluierung	Das Ressort und das UBA erstellen alle drei Jahre einen Bericht über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser) in Deutschland, der den Verbrauchern zur Information dient.
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Verordnungsfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf. Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand umfassend, nachvollziehbar und plausibel dargestellt.	

II. Im Einzelnen

Das Regelungsvorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie zur Qualität von Trinkwasser ((EU) 2015/1787). Darüber hinaus werden Änderungen und Anpassungen beim Trinkwasserschutz vorgenommen, die sich aus neuen Erkenntnissen der Trinkwasserhygiene ergeben.

In Umsetzung der EU-Richtlinie werden die Mindestanforderungen an die Überwachungsprogramme und die Spezifikationen für Analyseverfahren angepasst. Die EU-Richtlinie eröffnet außerdem die Möglichkeit, die Überwachungsprogramme individuell an die Bedürfnisse einzelner Wasserversorgungsgebiete anzupassen, sofern zuverlässige Risikobewertungen für die betreffenden Wasserversorgungsanlagen durchgeführt werden.

Über die Umsetzung der EU-Richtlinie hinaus schärft das Vorhaben unter anderem die Abgrenzung zwischen Trinkwasser- und Lebensmittelrecht. Zudem wird das Untersuchungsintervall für Inhaber von Kleinanlagen zur Eigenversorgung für bestimmte Parameter verlängert und die Pflicht zur Meldung von Legionellenfunden von den Hauseigentümern auf die Untersuchungsstellen verlagert. Die explizite behördliche Aufforderung zur Vornahme der notwendigen Untersuchungen an Inhaber von Anlagen zum Eigenbedarf entfällt künftig.

Mit dem Regelungsvorhaben wird zudem – ebenfalls über die Richtlinienumsetzung hinaus – das Untersuchungsintervall für Enterokokken verkürzt. Grund hierfür ist, dass Enterokokken ein wichtiger Indikator für einen vorausgegangenen Fäkaleintrag im Trinkwasser sind. Durch die Verkürzung des Untersuchungsintervalls soll erreicht werden, dass schneller auf entsprechende Einträge reagiert werden kann und großflächige und damit kostspielige Gegenmaßnahmen künftig frühzeitig vermieden werden.

II.1. Erfüllungsaufwand

Durch das Vorhaben werden Bürgerinnen und Bürger jährlich um etwa 7,2 Mio. Euro entlastet. Für die Wirtschaft entsteht im Ergebnis ein zusätzlicher jährlicher

Erfüllungsaufwand von 546.000 Euro. Die Verwaltungen der Kommunen werden im Ergebnis jährlich um 766.000 Euro entlastet; das Umweltbundesamt (UBA) wird künftig beim laufenden Aufwand geringfügig belastet.

Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger werden durch das Vorhaben insgesamt um jährlich rund 7,2 Mio. Euro jährlich entlastet. Die Entlastung beruht auf der Verlängerung des Untersuchungsintervalls für Inhaber von Kleinanlagen für den Eigenbedarf, den sog. c-Anlagen, von bisher maximal drei Jahren auf künftig maximal fünf Jahren. Ob der Maximalwert ausgeschöpft werden kann, richtet sich nach einer Risikobewertung durch die Gesundheitsämter. Das Ressort geht auf der Grundlage von Erfahrungswerten der zuständigen Obersten Landesbehörden und der Gesundheitsämter davon aus, dass etwa 50 Prozent der insgesamt 180.000 Inhaber entsprechender Kleinanlagen das Untersuchungsintervall um zwei Jahre verlängern können und die durchschnittliche jährliche Entlastung im Einzelfall 80 Euro beträgt.

Durch den künftigen Wegfall der bisherigen behördlichen Aufforderungen zur Vornahme der regulär anstehenden Untersuchungen entsteht den Bürgerinnen und Bürgern kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht im Ergebnis ein zusätzlicher jährlicher Aufwand von maximal rund 546.000 Euro.

Umsetzung der EU-Richtlinie

Bisher wird die Trinkwasserqualität bei Anlageninhabern mit gewerblicher oder öffentlicher Nutzung durch ein Regel-Ausnahme-System gewährleistet. Das Gesundheitsamt kann die Untersuchungsintervalle für bestimmte Parameter verlängern, wenn die Analyseergebnisse im Zeitraum von mindestens zwei aufeinanderfolgenden Jahren überdurchschnittlich gut ausfallen. In Umsetzung der EU-Richtlinie können die Anlagenbetreiber künftig zwischen zwei Varianten auswählen.

Die erste Variante ist die Qualitätssicherung durch eine regelmäßige Probennahme für ein festgelegtes Set von Parametern. Allerdings ändert sich – im Vergleich zur bisherigen Situation - das Untersuchungsintervall für zwei Parameter. Die Anlagenbetreiber werden dadurch um insgesamt rund 645.000 Euro jährlich entlastet.

Ein Teil dieser Entlastung von 237.500 Euro jährlich entsteht für die Inhaber sog. b-Anlagen, das sind Anlagen, bei denen pro Tag weniger als 10 Kubikmeter Trinkwasser entnommen bzw. für gewerbliche Zwecke genutzt wird. Für diese Anlagen wird das

Untersuchungsintervall für bestimmte Parameter von bisher einem Jahr auf maximal drei Jahre heraufgesetzt. Im Einzelfall bedeutet dies im Vergleich zur bisherigen Situation eine Entlastung von 25 Euro jährlich. Die jährliche Fallzahl beziffert das Ressort mit insgesamt 9.500. Sowohl die Schätzung zur Höhe der Entlastung als auch zur Gesamtfallzahl pro Jahr beruhen auf Auskünften der Länder und des UBA.

Der andere Teil der Entlastung von rund 408.000 Euro jährlich betrifft Inhaber von sog. a-Anlagen. A-Anlagen sind Anlagen, bei denen pro Tag mehr als 10 Kubikmeter Wasser entnommen oder an mehr als 50 Personen abgegeben werden. Für diese Anlagen wird die Zahl der jährlich mindestens vorgeschriebenen Routineuntersuchungen für den Parameter Ammonium um drei Viertel verringert, was eine Reduktion um etwa 40.800 Untersuchungen pro Jahr bedeutet. Die Kosten im Einzelfall beziffert das Ressort mit 10 Euro, woraus sich jährliche Entlastungen von rund 408.000 Euro ergeben. Sowohl die Schätzung zur Höhe der Entlastung als auch zur Gesamtfallzahl pro Jahr beruhen auf Auskünften der Länder und des UBA.

Die zweite Variante der Richtlinienumsetzung sieht eine risikobewertungsbasierte Anpassung der Probennahmeplanung (RAP) für eine Trinkwasserversorgungsanlage vor. Dazu haben die Anlagenbetreiber eine Risikobewertung zu erstellen, anhand derer sie gemeinsam mit dem Gesundheitsamt individuelle Analysenparameter festlegen. Dadurch entsteht den Betreibern von a- und b-Anlagen ein zusätzlicher jährlicher Aufwand von insgesamt rund 631.500 Euro; davon entfallen rund 619.500 Euro auf a-Anlagen und rund 12.000 Euro auf b-Anlagen.

Das Ressort hat seine Schätzungen dabei auf der Grundlage eines Worst-Case-Szenarios erstellt. Grund hierfür ist, dass mit Hilfe einer RAP zwar grundsätzlich die Probennahme risikoangepasst flexibler ausgestaltet werden kann. Da es sich jeweils um individuelle Risikoanalysen handelt, kann nicht seriös geschätzt werden, welche Einsparmöglichkeiten sich daraus genau für die Anlagenbetreiber ergeben. Das Ressort hat sich deshalb dazu entschieden, zu den Einsparpotenzialen konservative Schätzungen, das heißt Mindestschätzungen abzugeben.

Das Ressort geht davon aus, dass die Betreiber einer **b-Anlage** für die Erstellung der Risikobewertung externe Expertise benötigen, deren Kosten jährlich im Einzelfall 175 Euro betragen. In seinen Schätzungen hat das Ressort berücksichtigt, dass – unabhängig davon, ob die Anlagenbetreiber selbst eine Risikobewertung erstellen oder einen Dritten beauftragen - im Laufe der Zeit entsprechendes Know-how aufgebaut wird und der Aufwand sinkt. Das Ressort stützt sich dabei auf Auskünfte des UBA, das über einen breiten Erfahrungsschatz mit bei der Erstellung von Risikoanalysen verfügt.

Das Ressort geht ferner davon aus, dass das Einsparpotenzial bei b-Anlagen für eine Analyse im Einzelfall im Vergleich zur bisherigen Situation mindestens 125 Euro beträgt. Eine einzelne Analyse würde danach durchschnittlich statt bisher 500 Euro künftig etwa 375 Euro kosten: Das vergleichsweise geringe Einsparpotenzial trotz (vermeintlich) gesteigerter Flexibilität hat zwei Ursachen: Einerseits müssen auch bei einer RAP künftig bestimmte Parameter zwingend untersucht werden. Es gibt also auch weiterhin ein bestimmtes Set an Mindestanforderungen. Andererseits gab es auch nach der bisher geltenden nationalen Rechtslage die Möglichkeit von Ausnahmen und damit einen gewissen Grad an Flexibilität, so dass die Effekte der Flexibilität in der EU-Richtlinie jedenfalls für Deutschland nur begrenzt zur Geltung kommen.

Im Ergebnis entstehen für die b-Anlagenbetreiber nach dieser Variante im Einzelfall deshalb Mehrkosten von rund 50 Euro jährlich (bisher 500 Euro, jetzt 175 Euro (Risikobewertung) plus 375 Euro (Analyse) = 550 Euro). Aufgrund des Umstands, dass die zweite Variante im Vergleich zur ersten Variante voraussichtlich kostenträchtiger sein wird, geht das Ressort davon aus, dass sich im Ergebnis nur sehr wenige Anlagenbetreiber für die zweite Variante (d.h. die RAP) entscheiden werden, nämlich von einem Zuwachs von etwa 1 Prozent innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren (Gesamtzahl der b-Anlagen: 9.500). Für den Prognosezeitraum von zwanzig Jahren bedeutet dies Gesamtkosten von 237.500 Euro, das sind durchschnittliche jährliche Kosten von etwa 11.875 Euro, rund 12.000 Euro.

Sofern sich Inhaber von **a-Anlagen** für eine RAP entscheiden, entstehen ihnen voraussichtlich zusätzliche jährliche Kosten von insgesamt 619.500 Euro. Die Kosten entstehen bei a-Anlagen ausschließlich durch die Verpflichtung zur Erstellung einer Risikobewertung. Auch hier geht das Ressort davon aus, dass durch den Aufbau von Know-how der Aufwand im Lauf der Zeit sinkt. Die durchschnittlichen jährlichen Kosten pro Anlage beziffert das Ressort mit 5.250 Euro. Die im Vergleich zu b-Anlagen höheren Kosten beruhen auf dem Umstand, dass a-Anlagen (zum Teil wesentlich) größer sind und der Aufwand für die Risikobewertung deshalb entsprechend umfangreicher ist. Die Schätzung des Ressorts sowohl betreffend des notwendigen Zeitaufwands für die Erstellung der Risikobewertung als auch betreffend der Fallzahlen basiert dabei auf den Erfahrungen des UBA, das dieses mit den in einigen Kategorien vergleichbaren sog. „Water Safety Plans“ erworben hat. Das Ressort geht auf der Basis von Auskünften des UBA außerdem davon aus, dass Betreiber – der im Vergleich zu b-Anlagen – größeren a-Anlagen sich tendenziell häufiger für eine RAP entscheiden, da das theoretische Einsparpotenzial größer ist und damit auch der Anreiz. Zudem sind einige große Anlagenbetreiber oftmals bereits privat zertifiziert (Technisches Sicherheitsmanagement) oder streben dies an. Mit der Zertifizierung wird auch eine Art Risikobewertung

durchgeführt. Für mittelgroße Anlagen (Gesamtzahl 6.878) schätzt das Ressort, dass sich innerhalb der ersten 5 Jahre etwa 5 Prozent der Betreiber für eine RAP entscheiden, für die großen Anlagen (Gesamtzahl 2.464) schätzt das Ressort eine Quote von 10 Prozent innerhalb der ersten 5 Jahre. Durchschnittlich sind das 118 a-Anlagen pro Jahr.

Das Ressort geht – basierend auf dem Worst-Case-Szenario - nicht davon aus, dass für a-Anlagen durch eine RAP signifikante Einsparungen bei der Analyse zu erzielen sind.

Änderungen, die nicht auf der Umsetzung von EU-Recht basieren

Die Verkürzung des Untersuchungszeitraums für Enterokokken führt zu jährlichen Mehrkosten für die Wirtschaft von rund 560.000 Euro. Betroffen ist ausschließlich die größte Kategorie von Anlagen, die a-Anlagen. Die Untersuchungskosten im Einzelfall betragen 15 Euro. Das Ressort geht auf der Basis von Erfahrungswerten des UBA davon aus, dass künftig rund 37.300 zusätzliche Untersuchungen pro Jahr erforderlich sind. Insgesamt gibt es rund 9.300 a-Anlagen, sodass die zusätzlichen jährlichen Kosten pro Anlage durchschnittlich bei 60 Euro liegen.

Über die Umsetzung von EU-Recht hinaus wird mit dem Vorhaben auch die Anzeigepflicht im Fall von bedenklichen Legionellenbefunden im Trinkwasser geändert. Bisher waren die Anlageninhaber selbst dazu verpflichtet, eine entsprechende Meldung an das Gesundheitsamt vorzunehmen. Künftig obliegt es den Untersuchungsinstituten, eine entsprechende Meldung an das Gesundheitsamt abzugeben; die Verschiebung vollzieht sich also innerhalb des Adressatenkreises der Wirtschaft. Das Ressort schätzt, dass sich der Aufwand im Einzelfall durch die Verschiebung nicht wesentlich ändert. Sofern zu Beginn bei den Untersuchungsinstituten durch die Einarbeitung in die neue Pflicht ein – voraussichtlich geringfügiger – Mehraufwand entsteht, so wird dieser sich in verhältnismäßig kurzer Zeit dadurch neutralisieren, dass die Untersuchungsinstitute Erfahrungswissen aufbauen und der Vorgang insgesamt effizienter wird.

Verwaltung (Bund, Länder/Kommunen)

Für die Verwaltung des Bundes entsteht voraussichtlich geringfügiger zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand. Die kommunale Verwaltung wird im Ergebnis voraussichtlich um insgesamt 766.000 Euro jährlich entlastet.

Bund

Der Aufwand für das UBA entsteht dadurch, dass es künftig eine Liste der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu mikrobiologischen Untersuchungsverfahren sowie eine Empfehlung zur Probennahme und Untersuchung auf Legionellen im Bundesgesundheitsblatt veröffentlicht. Das Ressort geht davon aus, dass sowohl die jährliche Fallzahl als auch der Aufwand im Einzelfall geringfügig sein werden.

Länder (Kommunen)

Durch die Umsetzung des EU-Rechts entsteht den Gesundheitsämtern ein zusätzlicher laufender Aufwand, da sie die Risikobewertungen, die im Zuge einer RAP erstellt werden, bearbeiten müssen. Der Aufwand für die Bearbeitung im Einzelfall steigt dabei mit der Größe der Anlage. Das Ressort schätzt, dass für kleine b-Anlagen je fünf Stunden, für mittelgroße a-Anlagen je 18 Stunden und für große a-Anlagen je 20 Stunden Arbeitsaufwand erforderlich sind. Die Schätzung beruht auf Auskünften von betroffenen Behördenvertretern aus dem Bund und den Ländern. Als Stundenlohn setzt das Ressort 37,60 Euro an, was einem durchschnittlichen laubahnübergreifenden Stundenlohn in den Kommunen entspricht. Die Fallzahlen setzt das Ressort parallel zu den Schätzungen für die Wirtschaft an (siehe oben); insgesamt entstehen danach zusätzliche laufende Kosten von 87.000 Euro. Das Ressort geht davon aus, dass es sich hierbei um einen Maximalwert handelt, der durch den Aufbau von Erfahrungswissen im Laufe der Zeit abnimmt.

Die Gesundheitsämter werden zudem durch die Verlängerung des Untersuchungsintervalls bei Anlagen für den Eigenbedarf (c-Anlagen) um jährlich 112.800 Euro entlastet. Das Ressort schätzt, dass jährlich rund 12.000 Fälle weniger bearbeitet werden müssen (Stundenlohn 37,60 Euro) und das im Einzelfall eine Zeitersparnis von 15 Minuten bedeutet.

Eine weitere Entlastung des jährlichen Aufwands entsteht für die Gesundheitsämter zudem durch den Wegfall des Erfordernisses der behördlichen Aufforderung an Inhaber von Anlagen für den Eigenbedarf (c-Anlagen). Bisher wurde im Schnitt jährlich an jeden zweiten Anlageninhaber eine solche Aufforderung versandt (Gesamtfallzahl: 180.000, Fallzahl hier 90.000) und durchschnittlich 0,2 Stunden aufgewandt (Stundenlohn 37,60 Euro), was zu einer Entlastung von Arbeitsaufwand von 676.800 Euro jährlich führt. Hinzukommt die Entlastung von Sachkosten für Porto (70 Cent im Einzelfall, 63.000 Euro insgesamt). Insgesamt beträgt die Entlastung 739.800 Euro, rund 740.000 Euro.

Die von den Inhabern der Wasserversorgungsanlagen häufiger durchzuführenden Enterokokkenuntersuchungen erzeugen bei den Gesundheitsämtern keinen zusätzlichen Aufwand.

II.2. Umsetzung von EU-Recht

Das Ressort geht insoweit über die Umsetzung von EU-Recht hinaus, als das Untersuchungsintervall für Enterokokken verkürzt wird. Dadurch entsteht der Wirtschaft ein zusätzlicher jährlicher Aufwand von rund 560.000 Euro (siehe oben, Ausführungen

zum Erfüllungsaufwand „Änderungen, die nicht auf der Umsetzung von EU-Recht basieren“ sowie unten II.3. ‚One in, one out-Regel‘).

II.3. ‚One in one Out‘-Regel

Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 560.000 Euro dar.

Die Kompensation wird durch einen Teil der Entlastungen aus der Zweiten Verordnung zur Änderung medizinprodukterechtlicher Vorschriften erbracht.

II.4. Evaluierung

Der Schwellenwert des St-Beschlusses zur Evaluierung vom 23. Januar 2013 wird durch das Vorhaben zwar nicht überschritten; das Ressort hat sich dennoch dazu entschlossen, eine Evaluation vorzunehmen. Die Evaluierungsklausel lautet wie folgt:

BMG und UBA erstellen alle drei Jahre einen Bericht über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser) in Deutschland, der den Verbrauchern zur Information dient. Nach Artikel 11 Absatz 1 der EG-Trinkwasserrichtlinie überprüft die Europäische Kommission Anhang I der EG-Trinkwasserrichtlinie mindestens alle fünf Jahre unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts und unterbreitet erforderliche Änderungsvorschläge. Nach Artikel 11 Absatz 2 der EG-Trinkwasserrichtlinie passt die Europäische Kommission die Anhänge II und III der EG-Trinkwasserrichtlinie an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt an. Damit erfolgt eine implizite Evaluierung der Trinkwasserverordnung.

III. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Verordnungsfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf. Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand umfassend, nachvollziehbar und plausibel dargestellt.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Störr-Ritter
Berichterstatlerin